

Projektbericht

Anordnung der „*Images of Human Life*“ in der politischen Domäne Österreichs in den 1970er/80er Jahren - am Beispiel der Fristenregelungsdebatte

Daniel Lehner

Studie gefördert vom BMWF (GEN-AU)

Projektbericht

**Anordnung der „*Images of Human Life*“
in der politischen Domäne Österreichs
in den 1970er/80er Jahren
- am Beispiel der Fristenregelungsdebatte**

Daniel Lehner

Studie gefördert vom BMWF (GEN-AU)

Januar 2009

**Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Institute for Advanced Studies, Vienna**

Kontakt:

Daniel Lehner
email: lehner@ihs.ac.at

Dr. Erich Griessler
☎: +43/1/599 91-170
email: Erich.Griessler@ihs.ac.at

Lektorat: Susanne Haslinger

Der vorliegende Projektbericht ist im Rahmen des Projektes "*Genetic Testing and Changing "Images of Human Life" in the Clinical and Political Domains of Pre-Implantation Genetic Diagnosis and Pre-Natal Diagnosis*" entstanden (Leitung: Erich Griessler). Ich danke dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die Förderung dieses Projektes im Rahmen seines Programmes "Genomforschung in Österreich" (GEN-AU). Darüber hinaus möchte ich dem Johanna-Dohnal-Archiv für die freundliche Unterstützung bei der Recherche und meinen KollegInnen Peter Biegelbauer, Erich Griessler, Mariella Hager und Anna Szyma für anregende Einwände und Diskussionen danken.

Inhalt

1. Einleitung und Fragestellungen	1
2. Theoretischer Zugang	5
2.1 Politische Praktiken und Prozesse.....	8
2.2 Die politische Domäne – ein feldtheoretischer Zugang.....	14
2.3 Dimensionen der „Images of Human Life (IHL)“	19
3. Forschungsmethode	23
3.1 Inhaltsanalytische Artefaktanalyse	23
3.2 Umsetzung/Material	25
4. Ergebnisse der empirischen Untersuchung	26
4.1 Anordnung der politische Praktiken.....	26
4.2 Präsenz der IHL-Dimensionen in der Fristenregelungsdebatte	36
4.2.1 „Life itself“/Embryo.....	37
4.2.2 Wissenschaft	45
4.2.3 Devianz/Normalität	48
4.2.4 Mutter-Kind-Verhältnis	49
4.2.5 Rechte	52
4.2.6 Gesundheit	56
4.2.7 Geschlechterverhältnis	59
4.2.8 Beratung/Entscheidung	64
4.2.9 Biopolitik	69
4.2.10 Kommerzialisierung/Klasse	78
4.2.11 Transzendenz/Religion	80
4.2.12 Wert/Moral	82
4.3 Abschlussbetrachtung: Verknüpfung der IHL mit den politischen Praktiken	85
4.3.1 Konkurrenz der beiden Regierungsprogramme	88
4.3.2 Politik als Kampf um das politische Terrain	91
4.3.3 Regierungslücke	92
4.3.4 Veränderung der Dimensionen.....	93
5. Bibliografie	96
5.1 Literaturverzeichnis.....	96
5.2 Abbildungsverzeichnis.....	99
5.3 Internetseiten	99
5.4 Materialien.....	99

1. Einleitung und Fragestellungen

Genomforschung stellt – in der Form von Pränataldiagnostik (PND) und Präimplantationsdiagnostik (PID bzw. PGD¹) – technologische Innovationen zur Verfügung, die das diagnostische Testen von Embryonen, Eizellen und Föten auf deren geistige und körperliche Bedingungen erlaubt. Beide Methoden haben weltweit Debatten provoziert, die die Vor- und Nachteile, die Legitimität und die sozialen Konsequenzen von PND bzw. PGD zum Thema haben: „Advocates of PGD and PND emphasize the advantages of choice and possible future medical treatments. Opponents stress that the PGD and PND might lead to individualized eugenics and exploit humans as means to an end.“ (Grießler et al. 2007: 9). Die meisten AkteurInnen in den Debatten stimmen aber darin überein, dass die Anwendung dieser technologischen Neuerungen und das damit verbundene Wissen die gesellschaftlichen Vorstellungen vom „Leben“ beeinflusst (Grießler et al. 2007).

Ziel des LIFE-Projektes² ist die Untersuchung, ob und wie sich diese Vorstellungen – als „Images of Human Life (IHL)“³ gefasst – durch neue Technologien der Humangenetik in den letzten 30 Jahren verändert haben. Im Mittelpunkt stehen dabei die über soziale Praktiken (re-)produzierten Vorstellungen vom „Leben“ in der klinischen und politischen Domäne⁴, wobei in erster die Technologien angewandt, in zweiter hingegen verhandelt und rechtlich reguliert werden. Beide gesellschaftlichen Domänen nehmen dadurch in den Auseinandersetzungen über die gesamtgesellschaftliche Bedeutung und Bewertung von PND und PGD zentrale Positionen ein.

Die vorliegende Arbeit untersucht innerhalb des Projektes die Anordnung der IHL in der politischen Domäne zur Zeit zwischen 1973 und 1985, in der PND und PGD noch in den Kinderschuhen steckten. Damit soll die Basis für einen historischen Vergleich mit der gegenwärtigen politischen Situation gelegt werden, auf der die zentralen Fragen des Projektes beantwortet werden können: Auf welche IHL treffen die neuen Technologien und wie verändern sich diese? Welche IHL transportieren PGD und PND und wie werden diese in die hegemonialen Deutungsmuster der politischen Domäne eingeschrieben? Welche Dimensionen der IHL wurden irrelevant, welche sind neu entstanden?

¹ Zur Vereinfachung wird in Zukunft die englische Abkürzung PGD (preimplantation genetic diagnosis) verwendet.

² <http://www.ihs.ac.at/steps/humanlife/>

³ Zur Konzeption der IHL vgl. Hager/Grießler 2008 bzw. Kap.2.3

⁴ Zum Begriff der politischen Domäne vgl. Kap. 2.

Die *politische Domäne* wird hier als strukturierter Komplex von politischen Praktiken und Prozessen aufgefasst⁵, die auf die Herstellung kollektiv bindender Entscheidungen abzielen (vgl. Grießler/Biegelbauer 2008) und deren Ort die politisch-staatlichen Institutionen sind. Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist somit die Präsenz der IHL in den politischen Praktiken, wobei die Praktiken selbst als untrennbare Verknüpfung von Wissen und Handlungen konzipiert werden.

Wie lassen sich nun „Images of Human Life“ aus den politischen Praktiken extrahieren?⁶ Einerseits können Ergebnisse und/oder Entwürfe von politischen AkteurInnen (u.a. Parteiprogramme) auf die Präsenz von „Leben“ hin befragt werden: In welcher Denktradition verorten sich die AkteurInnen? Auf welche philosophischen (Lebens-)Vorstellungen wird Bezug genommen? Wird Leben in den Konzeptionen – wenn überhaupt – der Natur, der Gesellschaft oder dem Individuum zugeordnet und welche Schlussfolgerungen werden daraus gezogen? Andererseits können die Bedeutungen von Leben nachvollzogen werden, die in Diskussionen ausdifferenzierter *policy*-Felder (Umweltpolitik, Gentechnologie, Demografie) aktualisiert werden. Explizit um „Leben“ geht es dabei in (politischen) Praktiken, die den Anfang (Schwangerschaftsabbruch, Embryonenforschung, Mutterschutz, Geburtenbeihilfen) oder das Ende (Pflege, Euthanasie) menschlichen Lebens zum Gegenstand haben.

Um den Inhalt der IHL der 70er/80er Jahre zugänglich zu machen, rekurriert die vorliegende Arbeit auf zeithistorische Artefakte und Dokumente, die im *Umfeld der österreichischen Fristenregelungsdebatte* entstanden sind (vgl. Kap. 3.2).

Schwangerschaftsabbruch war in Österreich seit Beginn der zwanziger Jahre des 20. Jhdts. ein Konfliktfeld „in dem sich die sozialdemokratischen Frauen engagierten, in dem sie öffentlich und partei-intern Streiterinnen für jedenfalls eine Liberalisierung, mitunter sogar für die Streichung der Paragraphen 144ff waren.“⁷ (Mesner 1998: 78). Der Paragraph wurde als

⁵ Mit ihrer Orientierung an einer „Theorie der Praxis“ versucht die vorliegende Arbeit eine akteurszentrierte, handlungsorientierte Perspektive zu überwinden: „Ein wesentlicher theoriestrategischer Vorzug der Rede von Praktiken besteht dabei darin, einerseits nicht nur eine Beschränkung auf Menschen, sondern überhaupt jede Reifikation von ‚Aktanten‘ zu vermeiden, sie aber auch andererseits als unvermeidlich *eingeschlossen* in den Vollzug sozialer Phänomene zu betrachten: Personen, Artefakte und Körper mögen *Umwelt sozialer Systeme* sein, sozialen *Praktiken* sind sie *inhärent*.“ (Hirschauer 2004: 88f).

⁶ Das Verhältnis zwischen Politik und Leben ist über die Begriffe der Biopolitik bzw. Biomacht in den Sozialwissenschaften zu verstärkter Prominenz gekommen (vgl. zur Übersicht Lemke 2007, 2008), was wiederum zu begrifflicher Unschärfe geführt hat. Eine an Foucault anknüpfende Lesart wird als eine IHL-Dimension integriert, ohne die ganze Arbeit entlang dieser Theorie zu entwickeln.

⁷ Der § 144 stammt im wesentlichen aus dem Jahr 1803 und hatte folgenden Wortlaut: „Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht,

soziale Ungerechtigkeit aufgefasst, weil nur Frauen der ArbeiterInnenklasse⁸ gezwungen waren, ihre Gesundheit im Falle eines Abbruchs einer unerwünschten Schwangerschaft zu riskieren, während sich Frauen der ökonomischen Oberschicht einen Abbruch unter medizinisch besseren Bedingungen leisten konnten. Im Linzer Parteiprogramm der Vorgängerorganisation der heutigen SPÖ, der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAPÖ), wurde deshalb 1926 die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs auf Antrag der Frau (ohne Indikation) und auf Kosten des Staates gefordert. Straffrei gestellt wurde der Schwangerschaftsabbruch erst mit 1.1.1975 im Zuge der großen Strafrechtsreform durch die Stimmen einer absoluten SPÖ-Mehrheit: Innerhalb der ersten drei Monate (Fristenregelung) ist seitdem ein Abbruch nach ärztlicher Beratung möglich.⁹ Der politische Widerstand gegen dieses Gesetz kam im „Volksbegehren zum Schutz des menschlichen Lebens“ zum Ausdruck, das von der „Aktion Leben“ initiiert und von annähernd 900.000 Wahlberechtigten unterschrieben wurde. Es gab harte Auseinandersetzungen in der politischen Domäne, wobei sich zwei in etwa gleich große gesellschaftliche „Lager“ gegenüberstanden: Zum einen die SPÖ, ihre Teil- und Vorfeldorganisationen, die entstehende autonome Frauenbewegung und individuelle AkteurInnen aus Justiz, Medizin, Wissenschaft und Kunst. Zum anderen die ÖVP, die katholische Kirche, Ärztekammer und AktivistInnengruppen (z.B. „Aktion Leben“). Die Fronten waren klar festgelegt (Grießler 2007)¹⁰.

Indem diese Arbeit die politische Debatte um die Fristenregelung im Österreich der 70er/80er Jahre analysiert¹¹, wird dieser zeithistorische Konflikt nicht neu aufgerollt und/oder nochmals beschrieben (vgl. u.a. Grießler 2007; Mesner 1993, 2003; Sagmeister 1981). Vielmehr steht die Präsenz und Anordnung der IHL in den politischen Praktiken der Domäne

oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.“

⁸ Indem der Begriff der ArbeiterInnenklasse in der politischen Domäne der 1970er Jahre durchaus noch präsent war, wird er hier beibehalten.

⁹ „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder

3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.“ (StGB §97)

¹⁰ Aktuelle empirische Befunde zum Komplex Schwangerschaftsabbruch (Einstellungen, Meinungsumfragen, Schätzungen über die Anzahl der Abbrüche) finden sich in Tazi-Preve/ Kytir (2001).

¹¹ Die politische Diskussion gesetzlicher Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs zieht sich in Zyklen durch das ganze 20. Jhd.: Uns interessiert vor allem der Zeitraum von der Verabschiedung der Strafrechtsreform 1973 bis zum Jahr 1985, dem Aufflackern der Debatte betrieben durch die Organisation „Geborene für Ungeborene“.

selbst im Vordergrund, während die AkteurInnen der Auseinandersetzungen (Parteien, Gruppierungen, Personen) weitestgehend in den Hintergrund treten.

Theoretisch bezieht sich diese Arbeit vor allem auf Bourdieu (1976, 1993, 2001) und Foucault (2005a, 2005b, 2006), bietet ersterer doch mit seiner „Theorie der Praxis“ vielerlei Anknüpfungspunkte, während Foucault mit seiner weiten Konzeption von Macht und Regierung die politischen Praktiken besser erfassen lässt. Integriert werden zusätzlich Momente diskursanalytischer Hegemonietheorie (u.a. Laclau/Mouffe 2006).

Mit Hilfe einer inhaltsanalytischen Aufarbeitung von zeithistorischen Dokumenten (vgl. Kap. 3) aus dem *Johanna-Dohnal-Archiv*¹² werden die verschiedenen politischen Praktiken mit den IHL als zwei Ebenen¹³ verknüpft, die *in actu* untrennbar miteinander verwoben sind. Folgende Fragestellungen haben anleitend für die Analysearbeit gewirkt:

- *Welche politischen Praktiken und Prozesse konstituieren die politische Domäne bzw. die Fristenregelungsthematik?*
- *Welche Bedeutungs- und Argumentationsschemata hinsichtlich menschlichen Lebens (Dimensionen der IHL) herrschen darin vor?*
- *Worin unterscheiden sich die politischen Regierungskonzepte¹⁴ von „Leben“ in der Fristenregelungsdebatte?*

Zu Beginn (Kap. 2) werden unter Rückgriff auf sozialwissenschaftliche Theoriebildung die zentralen Begriffe der Untersuchung erläutert, wobei es nicht nur die politische Domäne von anderen gesellschaftlichen Subsystemen abzugrenzen gilt, sondern vor allem die Präsenz/Veränderung von Vorstellungen/Bedeutungen in und durch politische Praktiken zu klären ist.

¹² Das Johanna-Dohnal-Archiv ist eine Sammlung privater und offizieller Texte, Briefe, Reden, etc. der ehemaligen Frauenstaatssekretärin Johanna Dohnal (http://www.kreisky.org/index_archiv.htm; Rechte Wienzeile 97, A-1050 Wien)

¹³ Obwohl Vorstellungen, Sinnstrukturen und Bedeutungen unhintergebar in den politischen Praktiken selbst präsent sind und mittels diesen (re-)produziert werden, lassen sich beide als *zwei Ebenen* zumindest analytisch trennen: Während erstere als Werte, Diskurse unmittelbar an Sprache gebunden sind und damit gesamtgesellschaftlich verhandelt werden und wirksam sind, verweisen politische Praktiken immer auch auf ein (staatliches) Macht- und Herrschaftsarrangement, worauf die politischen Praktiken sowohl Einfluss nehmen als auch dieses erst konstituieren.

¹⁴ Zur näheren Bestimmung eines weiten Regierungskonzeptes vgl. Kap.2.

Anschließend werden die IHL (vgl. Hager/Grießler 2008) für die politische Domäne operationalisiert. Kapitel drei fasst das methodische Vorgehen zusammen, wohingegen Kapitel vier die Ergebnisse der empirischen Arbeit detailliert darstellt.

2. Theoretischer Zugang

Die politische Domäne kann vorerst als jenes gesellschaftliche Funktionssystem vorgestellt werden, in dem legitime, kollektiv-bindende Entscheidungen *konzipiert, verhandelt, beschlossen und umgesetzt werden*¹⁵. Sie wird konstituiert durch politische Praktiken und Prozesse, die Einfluss nehmen (wollen) auf ebendiese Entscheidungen – sei es in der Verteidigung gegebener Umstände oder im Versuch, an deren Veränderung zu arbeiten. Über Praktiken und Prozesse haben sich (historisch) wiederum AkteurInnen ausgebildet, die sich als solche adressieren, eigene Identitäten ausbilden und in ihren wechselseitigen Verweisen die politische Domäne und deren Struktur erst ausformen. Zentrales Kennzeichen der Domäne ist deren *Agonalität* (vgl. Mouffe 2007): d.h. indem AkteurInnen – seien es Parteien, Strömungen, Gruppierungen, Individuen, Organisationen – rechtlich legitimierte Herrschaft ausüben wollen, finden sie sich in politischen Institutionen unentwegt in hegemonialen Auseinandersetzungen über politische Ressourcen, Strategien, Zielsetzungen und auch Bedeutungen von Begriffen wieder¹⁶. *Die Erlangung, Durchsetzung, Ausübung und Absicherung dieser Macht ist Kern politischer Praxis*. Wenn nun aber Machtverhältnisse die gesamte Gesellschaft durchziehen und Bedeutungskämpfe überall stattfinden¹⁷, was trennt dann politische von anderen Praktiken? Zwei Abgrenzungsmerkmale lassen sich erstmals angeben:

1) Der **Ort** politischer Praktiken sind die politisch-staatlichen Institutionen: Politische Praktiken finden größtenteils dort statt. Wenn nicht, so ist zumindest der Bezug – z.B. oppositioneller Gruppen – auf diese vorhanden. Der Zugang und die Verfügung über Positionen innerhalb der Institutionen dienen den AkteurInnen als (materielle) Ressourcen

¹⁵ Mit der Hereinnahme der *Umsetzung* kollektiver Entscheidungen, d.h. der politischen Exekutive, soll gewährleistet werden, dass die spezifische Rationalität der politischen Domäne – ein Funktionssystem der Gesellschaft entscheidet innerhalb des gesellschaftlichen Ganzen *für* das Ganze – mitbedacht wird. Die ausführende Bürokratie wird damit ebenso der politischen Domäne zugerechnet.

¹⁶ Dass sich diese politischen Strategien oft selbst mittels Konzepten des „Dialogs“, der „Kommunikation“, des „Konsens“ etc. beschreiben, darf deren agonaler Charakter nicht übersehen lassen, ist doch das, was als Konsens Allgemeingut in der politischen Domäne geworden ist, Ergebnis langjähriger Praktiken. Politischer Konsens kann somit als „sedimentierte“ Fixierung von Bedeutungen und Praktiken verstanden werden, der potentiell immer mit Kontingenz konfrontiert werden kann (vgl. Laclau/Mouffe 2006).

¹⁷ So werden natürlich auch die IHL bezüglich PND und PGD - indem sie an Sprache gekoppelt sind - in der gesamten Gesellschaft verhandelt.

für politische Strategien. Voraussetzung für politische Praxis ist natürlich das Wissen darüber, wie die Domäne funktioniert. Mit den politisch-staatlichen Institutionen, deren internen und wechselseitigen Beziehungen, kann die politische Domäne territorial umrissen werden.

2) Als zweites Merkmal kann herausgestellt werden, dass politische Praktiken **strategisch** sind. Damit soll nicht über Umwege ein selbsttransparenter Akteur oder eine Akteurin eingeführt werden, welche/r entlang ökonomischer Prinzipien absichtsvoll agiere. Trotzdem haben politische Praktiken ein Objekt – gesellschaftliche Verhältnisse –, das sie mittels Regelungen (Gesetzen, Erlässen, etc.) verändert sehen *wollen*. Politischen Praktiken ist damit die Analyse von Gegenwart oder Vergangenheit gemein und das programmatisch abgesicherte Interesse, diese zu verändern. Selbst die Verweigerung von Veränderungen (konservatives Moment) muss mit der historischen Achse arbeiten. Politische Praktiken haben daher eine Zielsetzung: eine (andere) Form von Regierung gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Gleichzeitig sind die Praktiken ein wesentliches Bestimmungsmerkmal politischer Regierung.

Politische Praktiken wetteifern daher um Regierungsmöglichkeiten und Regulierungsabsichten. Ihr Ort sind die politisch-staatlichen Institutionen, ihr Objekt ist die ganze Gesellschaft bzw. deren Teilbereiche.

Wenn politische Praktiken Macht ausüben bzw. darauf abzielen, stellt sich weniger die Frage „was“ diese Macht sei sondern „wie“ sie funktioniere (vgl. Foucault 2005b): „Die Ausübung von Macht ist keine bloße Beziehung zwischen individuellen oder kollektiven ‚Partnern‘, sondern eine Form handelnder Einwirkung auf andere.“ (ebd.: 255). Sie wird immer von den einen über andere ausgeübt und „existiert nur als Handlung, auch wenn sie natürlich innerhalb eines weiten Möglichkeitsfeldes liegt, das sich auf dauerhafte Strukturen stützt.“ (ebd.) Machtbeziehungen sind nun selbst Handlungen, die nicht direkt und unmittelbar auf andere wirken, sondern auf deren Handeln, „[e]ine handelnde Einwirkung auf Handeln, auf mögliches oder tatsächliches, zukünftiges oder gegenwärtiges Handeln.“ (ebd.).

Die Machtbeziehung unterdrückt nicht, sondern anerkennt denjenigen, auf den Macht ausgeübt wird, als handelndes Subjekt. „Sie bietet Anreize, verleitet, verführt, erleichtert oder erschwert, sie erweitert Handlungsmöglichkeiten oder schränkt sie ein, sie erhöht oder senkt Wahrscheinlichkeiten von Handlungen und im Grenzfall erzwingt oder verhindert sie Handlungen“ (ebd.: 256). Dieser Machtbeziehung nähert sich Foucault mit weiten Begriffen

der *Führung* und der *Regierung*: „Machtausübung besteht darin, ‚Führung zu lenken‘, also Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Verhalten zu nehmen.“ (ebd.). Regierung heißt das Handlungsfeld anderer zu strukturieren, wobei Foucault hier auf den weiten Regierungsbegriff des 16. Jhdts. in seiner Kritik juristischer Machtkonzeptionen zurückgreift (Foucault 2005a).

Wenn - wie bei Foucault - Macht omnipräsent ausgeübt wird und wirksam ist¹⁸, darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass alle Machtverhältnisse politisch sind. Politik kann und darf nicht mit Macht gleichgesetzt werden. Zwar kann alles Soziale potentiell Gegenstand politischer Praxis und damit Objekt von politischer Regierung/Regulierung sein, doch politische Praktiken selbst finden immer im Rahmen und/oder am Rande eines etablierten Systems, eben der politischen Domäne, statt. Die Praktiken und Prozesse konstituieren ebendiese erst.

In Anlehnung an Foucault könnte man von der *politischen Praxis als einer Machtausübung/Regierung zweiter Ordnung* sprechen: Politische Praktiken zielen – mittels Gesetzen – auf die Strukturierung von möglichen Handlungsfeldern der Subjekte ab. Sie schränken diese ein oder ermöglichen sie. Indem sie nicht Individuen direkt zum Objekt haben, sondern deren Handlungen – auch Strafgesetze bestrafen weniger die Individuen, als vielmehr deren Handlungen –, strukturieren politische Praktiken Möglichkeitsfelder. Sie geben Normen vor und stecken die Rahmenbedingungen ab (z.B. mittels ministerieller Förderungen). Regierung *zweiter* Ordnung deshalb, weil nur politische Praktiken legitimiert sind, die Foucault'schen Machtbeziehungen aber überall (Schulen, Fabriken¹⁹, etc.) operieren. Politische Regierung regelt daher Machtbeziehungen erster Ordnung (in der Klinik, in der Schule, am Lohnarbeitsplatz) entlang formeller Bestimmungen.

Die Koppelung politischer Praktiken mit Macht und Regierung erscheint auch für ethnografische Untersuchungen in der politischen Domäne von Bedeutung, bilden doch beide strukturelle Hintergrundbedingungen politischer Praxis – auch wenn dies auf den ersten Blick nicht sichtbar ist. Gleichzeitig kann politische Praxis nicht einseitig auf Macht oder Regierung zurückgeführt werden. Viele der oben beschriebenen Charakteristika politischer Praxis liegen in der Funktion der politischen Domäne gegenüber der

¹⁸ Eine Übersicht zur Machtkonzeption bei Foucault gibt Hörning (2001: 171-176).

¹⁹ Diese Institutionen sind bei Foucault Formen der Disziplin bzw. „Blöcke“, die aus der wechselseitigen Koordination und Anpassung dreier Beziehungsarten entstehen: Neben den erwähnten Machtbeziehungen sind dies „objektive Fähigkeiten“ (körperliche oder über Werkzeuge vermittelte Fertigkeiten) und „Kommunikationsbeziehungen“ (übertragen über Sprache, Zeichensystem oder ein anderes symbolisches Medium Informationen) (Foucault 2005b).

Gesamtgesellschaft begründet: Als gesellschaftliches Subsystem will es seine Entscheidungen durchgesetzt wissen. Doch die Durchsetzung von Vorstellungen und Forderungen politischer Praktiken/politischer AkteurInnen verläuft nicht nur über die Installierung/Institutionalisierung von Gesetzen. Politische Praxis kann im Vorfeld von politischen Entscheidungen verschieden organisiert sein: Die Einflussnahme auf Entscheidungen verlangt sicherlich ein anderes Vorgehen als die Durchsetzung der Entscheidung.

Wesentlich erscheint aber auch hier die (dialektische) Beziehung zwischen Konsens und Auseinandersetzung: Die Organisation von Konsens mittels Absicherung errungener politischer Erfolge in Institutionen und Gesetzen evoziert wiederum neue Auseinandersetzungen und „Cleavages“. Veränderungen in der Umwelt der politischen Domäne werden wiederum je nach Inhalt und Intensität konsensuell oder entlang von Konfliktlinien in die Domäne integriert.

Nach diesen ersten kurzen Überlegungen soll Bourdieus „Theorie der Praxis“ (Bourdieu 1976, 2001; Schwingel 2000) helfen, politische Praktiken und Prozesse näher zu definieren. Danach wird über dessen Feldbegriff und Schriften zur politischen Soziologie die politische Domäne charakterisiert. Anschließend werden die erwähnten „Vorstellungen vom menschlichen Leben“ (IHL) spezifiziert.

2.1 Politische Praktiken und Prozesse

In seinem doppelten Bruch einerseits mit dem objektivistischen Strukturalismus und andererseits mit dem wissenschaftlichen Subjektivismus entwickelt Bourdieu eine „Ökonomie der Praktiken“, „d.h. eine den Praktiken innewohnende Vernunft, die ihren ‚Ursprung‘ weder in ‚Entscheidungen‘ der Vernunft als bewusster Berechnung noch in den Bestimmtheiten der äußerlichen und den Handelnden übergeordneten Mechanismen findet.“ (Bourdieu 1993: 95). Die von der ökonomischen Theorie beschriebene Ökonomie ist nur ein Sonderfall aus einer ganzen Reihe von Ökonomien, die vielmehr als Kampffelder aufzufassen sind, „die sich ebenso nach den dort entstehenden Streitobjekten und Raritäten wie nach den dort eingesetzten Arten des Kapitals unterscheiden.“ (ebd.: 96). Jede Praxis ist bei Bourdieu „der Ort der Dialektik von *opus operatum* und *modus operandi*, von objektivierten und einverlebten Ergebnissen der historischen Praxis, von Strukturen und Habitusformen“ (ebd.: 98). Praxis ist immer gebunden an eine eigene Zeitlichkeit, weshalb die theoretisch-wissenschaftliche Sicht der Praxis nie mit ihrer Logik ident ist. Die

Wissenschaft und ihre Modelle kommen daher immer „zu spät“. Die Praxis realisiert sich in einer *Praxiswelt* als „eine Welt von bereits realisierten Zwecken, Gebrauchsanleitungen oder Wegweisungen, und von Objekten, Werkzeugen oder Institutionen, die nach Husserl mit einem ‚dauerhaft teleologischen Charakter‘ ausgestattet sind.“ (ebd.: 100). Jeder praktische Sinn ist „gefangen von dem, *um was es geht*, völlig gegenwärtig in der Gegenwart und in den praktischen Funktionen, die sie (Anm.: die Praxis) in dieser in Gestalt objektiver Möglichkeiten entdeckt.“ (ebd.: 167) (Bourdieu 1993).

Als **politische Praktiken** können nun jene Aktivitäten bezeichnet werden, die in den und auf die politischen Praxiswelten (Bükratien, Ministerien, Parteiakademien, Parlamente) strategisch Einfluss nehmen, um die Machtverhältnisse in der Gesellschaft und ihren Teilbereichen²⁰ (anders) zu regieren. Darunter fallen so verschiedene Tätigkeiten wie Demonstrationen, Gespräche zwischen AkteurInnen, Überzeugungs- und Pressearbeit oder die Bildung und Herstellung einer inhaltlichen Position. Politische Praktiken sind formell oder informell, innerhalb eines Bezugssystems (Partei, Ministerium) oder zwischen diesen (Verhandlungen) angesiedelt. Sie verlangen ein spezifisches Kontextwissen von den involvierten Individuen und sind als *unhintergehbare Verknüpfung von Handlungen und Wissen* aufzufassen. Als Machtverhältnisse etablieren politische Praktiken mit der politischen Domäne ein Kraftfeld, welches legitime Herrschaft über die Gesellschaft ausübt. Darin besteht eine Funktion der politischen Domäne, wobei diese Funktion als Hintergrundbedingung jeglicher politischer Praxis präsent ist, ohne darauf reduziert werden zu können. Die anderen Funktionen der politischen Praktiken sind vielfältig und je nach „Praxiswelt“ verschieden: Die Reproduktion der Domäne selbst als eine Funktion ist immer anwesend und bedarf keiner näheren Erläuterung. Eine Aufgabe von politischer Praxis ist die Durch- und Umsetzung von Entscheidungen²¹ (Exekutive), eine andere die Generierung und Kanalisierung von politischen Interessen (z.B. Parteiarbeit).

Politische Praxis benötigt die *Präsenz von AkteurInnen* (Individuen, Parteien, Organisationen) und deren *Wissen, materielle Ressourcen* (Räumlichkeiten, Geld, Papier) und eine *Agenda*, d.h. eine Vorstellung von Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft, zu deren Verwirklichung die Praxis antritt, deren Verwirklichung die politische Praxis aber immer auch *ist*. Jede politische Praxis arbeitet mit Kommunikationen, d.h. der Vermittlung von

²⁰ Die politische Domäne reproduziert in sich die funktionale Differenzierung von Gesellschaft mittels *policy*-Feldern bzw. parlamentarischen BereichssprecherInnen, weil alle Subsysteme geregelt werden können/ müssen.

²¹ Natürlich kommen die Entscheidungen selbst in Praktiken zustande.

Informationen, Konzepten und Ideen über Sprache oder anderen Zeichen (z.B. Bilder). Je nach Ort innerhalb der politischen Institutionen sind diese Praxisdimensionen stärker oder schwächer ausgeprägt.

In Abwandlung von Pickering (1995: 5ff) könnte man davon sprechen, dass jede politische Praxis sowohl ein *performatives* als auch ein *repräsentatives* Moment in sich trägt: Jede Praxis reproduziert und verändert natürlich auch das Setting, das sie erst ermöglicht (performativ). Jede *politische* Praxis repräsentiert aber auch: Erstens nimmt die politische Domäne eine Repräsentation der Gesamtgesellschaft für sich in Anspruch, egal ob sie monarchistisch, demokratisch oder totalitär strukturiert ist. Der Bezug auf eine „Totalität“ ist daher nötig. Zweitens geht es darum, Bereiche in der Umwelt der Domäne *für* diese Bereiche zu regeln. Politische Praktiken repräsentieren und generieren daher Interessen gleichzeitig. Drittens repräsentieren die involvierten AkteurInnen: entweder ihre WählerInnen (z.B. als PolitikerInnen) oder Entscheidungen einer in der Bürokratie höher stehenden Instanz (z.B. in einer Befehlskette im Magistrat). Diese Repräsentationsformen ziehen sich durch die meisten Texte und Äußerungen der involvierten AkteurInnen. Der Bezug auf andere, die man vertrete sowie der Bezug auf das Ganze, das man verändern wolle ist ein zentrales Merkmal politischer Praxis.

Praktiken erschöpfen sich nicht in bloßem Handeln. Über rekursive Verknüpfungen sind sie wesentlich durch eine *Zeitlichkeit* gekennzeichnet: „Die einzelne Handlung ist vom Vorher und Nachher der Praktiken abhängig, in deren Zusammenhang sie stattfindet.“ (Hörning 2001: 193).

Als ***politische Prozesse*** werden hier strukturierte Bündel (vgl. Biegelbauer/Grießler 2009) von politischen Praktiken aufgefasst, die in sich abgestimmt sind. Prozesse werden als Praxiskomplexe konzipiert, die sich nach Reckwitz unter zwei Gesichtspunkten betrachten lassen: „[A]ls ‚soziale Felder‘, in denen Praktiken ‚der Sache nach‘ zusammenhängen und aufeinander abgestimmt sind – etwa in einer Institution, einer Organisation oder in sog. ‚Funktionssystemen‘ – und als ‚Lebensformen‘, in denen Praktiken etwa in einer kulturellen Klasse, einem Milieu oder einer kulturellen Bewegung so miteinander zusammenhängen, dass sie die gesamte Lebens- und Alltagszeit der beteiligten Subjekte strukturieren.“ (Reckwitz 2003: 295). Prozesse sind weiträumiger und nehmen längere Zeiten in Anspruch. Ebenso sind sie formalisierter. Beispiele für politische Prozesse sind Begutachtungsverfahren, die Implementierung von Gesetzen, Ausschüsse, Plenardebatten, Wahlkämpfe oder Regierungsverhandlungen. Darin sind nicht nur verschiedene politische

Praxisformen kombiniert, sondern es werden auch unterschiedliche AkteurInnen eingebunden. Ähnlich den politischen Praktiken haben sie die Gestaltung und Umsetzung kollektiver Entscheidungen zur Funktion. Sowohl politische Praktiken als auch Prozesse finden in räumlich-zeitlichen Settings statt, die auch über den Begriff der politischen *Arena* gefasst werden können: Eine Arena benennt immer auch einen speziellen Kampfplatz, auf dem Einsätze zur Erringung von Positionen und Verfügungen getätigt werden. Sie verweist ebenso auf einen Grad von Öffentlichkeit, der je nach Art der politischen Praxis, dem Inhalt der Entscheidung und der Reichweite der Regelung variiert.

Für die Regelmäßigkeit politischer Praktiken – z.B. in Abläufen, Sitzungen, Repräsentationsritualen, Pressekonferenzen, Gesprächen mit WählerInnen, etc. – sorgt neben den ritualisierten Praktiken und der Struktur der politischen Domäne (vgl. Kap. 2.2) ein **politischer Habitus**²²: Als Strukturierungsprinzip ordnet und organisiert er politische Praktiken, bleibt aber weitgehend unbewusst. Der politische Habitus ist der Orientierungssinn der Individuen in der politischen Domäne. Er impliziert Differenzierungsschemata, die den AkteurInnen helfen sich zurechtzufinden und ihre Praktiken entlang der stabilisierten Erwartungshaltungen in der Domäne auszurichten. Erlernt wird der politische Habitus durch politische Sozialisation innerhalb von kollektiven AkteurInnen (Parteien, Nachwuchsorganisationen, Interessensvertretungen), politischen Institutionen (Ministerien, Think-Tanks) oder professionellen Beobachtungseinrichtungen (Politikwissenschaft, Journalismus). Sie alle verbindet die Einsicht in das Funktionieren der politischen Domäne im weitesten Sinne, ein Wissen um die Gegensätze (z.B. Arbeiterkammer - Wirtschaftskammer) und die daran geknüpften Erwartungshaltungen. Nicht umsonst entstammen „QuereinsteigerInnen“ meist jenen politiknahen Bereichen, die ihnen das Wissen um das Funktionieren der Domäne erst ermöglicht. Der politische Habitus besteht u.a. aus inkorporiertem, kulturellem Kapital und dem Wissen um Sozialkapital (z.B. Beziehungen). Er sorgt für die Wiederholung alter Handlungsmuster und für die Übertragbarkeit von Handlungsmustern auf verschiedene Situationstypen.

„Die Sinnwelten, die verschiedenen Praxiswelten entsprechen, sind zugleich in sich geschlossen (...) und als schwach systematische Produkte eines Systems praktisch integrierter Erzeugungsprinzipien, die auf den verschiedensten Praxisfeldern wirksam sind, objektiv aufeinander abgestimmt.“ (Bourdieu 1993: 159). Deshalb korrespondieren mit

²² Der Habitus dient Bourdieu als Vermittlung zwischen Struktur und Handlung, als Produkt und gleichzeitig Produzent von Praktiken. Er wird in Sozialisationsprozessen strukturiert, um als Strukturprinzip in Praktiken gewisse Formen wahrscheinlicher als andere anzunehmen. Er ist gesellschaftlich bedingt und „gewährleistet die aktive Präsenz früherer Erfahrungen, die sich in jedem Organismus in Gestalt von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata niederschlagen.“ (Bourdieu 1993: 101).

politischen Praxiswelten (politisches Büro, Magistratsabteilung, Besprechungen bei NGOs) immer auch Sinnwelten, die den Beteiligten selbstverständlich sind, ihnen eine politische „Heimat“ bieten und von Neuankömmlingen erst erlernt werden müssen. Das betrifft einerseits die Abläufe der politischen Praktiken, deren Rituale und unausgesprochene Grenzen; das betrifft andererseits den je spezifischen Diskurs, der in den Mikrowelten gesprochen und gedacht wird²³. „[E]s sind die ‚sozialen Praktiken‘, verstanden als know-how abhängige und von einem praktischen ‚Verstehen‘ zusammengehaltene Verhaltensroutinen, deren Wissen einerseits in den Körpern der handelnden Subjekte ‚inkorporiert‘ ist, die andererseits regelmäßig in Form von routinisierten Beziehungen zwischen Subjekten und von ihnen ‚verwendeten‘ materialen Artefakten annehmen“ (Reckwitz 2003: 289), die den Ort des Sozialen bilden.

Die **politischen AkteurInnen** – z.B. Individuen, Gruppen, Parteien, Ministerien – von den politischen Praktiken und Prozessen her zu denken bedeutet nicht, eine kausale Abhängigkeit neu einzuführen. Vielmehr besteht ein Verhältnis, das sich wechselseitig voraussetzt: Politische Praktiken sind nur möglich, weil menschliche Fähigkeiten, Produktivkräfte, Wissensreservoirs durch Handlungen/Arbeit in einem Setting (materielle Voraussetzungen, Strukturen der Domäne) produktiv zusammengespannt werden. Gleichzeitig müssen sich die politischen AkteurInnen permanent mittels Praktiken und in Prozessen aufrechterhalten. Das politische Subjekt wird „praxeologisch“ reformuliert als „Kreuzungspunkt unterschiedlicher Verhaltens/Wissenskomplexe sozialer Praktiken“ (Reckwitz 2003: 296). In Praktiken erlernen und aktualisieren AkteurInnen ihr Selbstverständnis und können sich gleichsam verändern. „In deren Heterogenität, Nicht-Aufeinanderabgestimmtheit, möglicherweise auch Inkommensurabilität findet sich ein Potential für die Unberechenbarkeit des Verstehens und Verhaltens des Einzelnen und für die kulturelle Transformation der Praxis.“(ebd.). Jeder Akteur/ jede Akteurin kann niemals völliges Bewusstsein über seine/ihre eigene Bedingtheit erlangen, weil dies seinem/ihrem praktischen Sinn (vgl. Bourdieu 1993) zuwiderliefe. Deshalb sind die Praktiken kein Ergebnis von zielgerichteten Entscheidungen, was nicht heißt, dass die AkteurInnen nicht doch auch Ziele (Motive bei Individuen, Programme in Organisationen) haben. Weiters bilden

²³ „Soziale Alltagspraktiken sind ein Komplex von vielfältigen Handlungssträngen und Prozeduren, eine Mischung von Handlungsmustern und Handlungsmodalitäten, wozu auch regelmäßiges ‚Unterlassungshandeln‘ (...) gehört. Im einzelnen drücken sich solche kollektiven Handlungsmuster in bestimmten Gebrauchsweisen, Gepflogenheiten, Macharten und Umgangsstilen aus. (...) Praktiken sind fraglose Anwendungen von bereits bestehenden Möglichkeiten, sind wiederholte Aneignungen, sind immer wieder erneuert Realisierungen von bereits Vorhandenem.“ (Hörning 2001: 163)

AkteurInnen in den Praktiken permanent Referenzsysteme und/oder werden als solche adressiert. Damit etabliert sich innerhalb der Domäne ein System wechselseitiger Erwartungen. AkteurInnen können auch als notwendige Fixierungen in einem Geflecht von politischen Praktiken aufgefasst werden, als „Knotenpunkte“, die wiederum anderen AkteurInnen Orientierung bieten und dadurch die Domäne mitstrukturieren.

Eine vorrangige Betrachtung der Praktiken (vgl. Grießler/Biegelbauer 2008) in der politischen Domäne lässt sich auf zweierlei Art rechtfertigen: Erstens – so könnte man sagen – praktizieren die politischen Praktiken immer auch sich selbst, d.h. sie erreichen eine Eigendynamik, die sich ihre AkteurInnen mitunter „sucht“ und „einsetzt“²⁴. Zweitens ist der Zugang innovativ, weil kontraintuitiv, wird doch die politische Domäne meist nur als Auseinandersetzung von Parteien, Personen und Einrichtungen verstanden.

Politische Praktiken sind immer im Zusammenhang mit *Macht-* und *Kommunikationsbeziehungen* zu denken, ohne von diesen festgelegt zu werden. In politischen Praktiken sind immerzu Kommunikationen involviert: Sei es als schriftliches Ergebnis von Verhandlungen, sei es in öffentlichen Vorträgen von PolitikerInnen oder als Protokoll einer Sitzung. Gespräche – als Kommunikation unter Anwesenden – und Texte – als Kommunikation über Interaktionen hinaus – erscheinen in politischer Praxis gegenüber anderen Praxisarten mehr Bedeutung zu haben. Das ist hauptsächlich dem agonalen Charakter der politischen Domäne geschuldet, weil alle Praktiken in hegemoniale Kämpfe verstrickt sind: Es gilt mit Argumenten zu überzeugen und an die Sinnwelten z.B. der WählerInnen anzuknüpfen. Man muss seine Positionen, Konzepte und Argumentationsstrukturen verbreiten. Deshalb ist immer auch die Bedeutung von Zeichen, Begriffen und Wörtern umkämpft.

Als „Images of Human Life“ in der politischen Domäne werden vorerst einmal Bedeutungen und Konzepte von Leben verstanden, die in den politischen Praktiken als Kommunikation ex- wie implizit prozessieren.

²⁴ So kristallisieren sich z.B. aus sozialen Bewegungen fixe AkteurInnen (z.B. Parteien) heraus. Oder wenn ein Akteur/ eine Akteurin aus einer Arena ausscheidet, können andere (mit ähnlichen Begriffen, Semantiken) diese Leerstelle besetzen.

2.2 Die politische Domäne – ein feldtheoretischer Zugang

Die politischen Praktiken und Prozesse konstituieren gemeinsam die politische Domäne und (re-)produzieren²⁵ deren Struktur und wechselseitige Beziehungen über die Jahre hinweg. Diese Struktur mit der rechtlich verfassten Ordnung (z.B. Österreichs) gleichzusetzen oder gar darauf zurückzuführen wäre eine unzulässige Vereinfachung: Zwar ist die (gesetzliche) Regelung von gesellschaftlichen Bereichen – als „Output“ der politischen Domäne – immer Ziel politischer Strategien, aber nicht ausschließlich. Es geht auch um die Durchsetzung von Konzepten innerhalb von Settings, um die Besetzung von Positionen, Aufbau von Sozialkapital etc. Zwar kann eingewandt werden, dass diese Praktiken zeitlich betrachtet alle auf die Gesetzgebung einwirken wollen. Dies wäre jedoch eine Verengung und käme einer Subordination der Politikwissenschaft unter die Jurisprudenz gleich.

Die politische Domäne besteht aus verschiedenen politischen Praktiken und Prozessen, die historisch Strukturen ausbilden, welche nicht auf die Summation der einzelnen Praktiken oder den habituellen Dispositionen der politischen Individuen zurückgeführt werden können. Als gesellschaftliches Funktionssystem ließe sich die Domäne mit Bourdieu als politisches Feld fassen: „Es gibt objektive, d.h. vom Willen und Bewusstsein der Akteure (relativ) unabhängige Strukturen – die Strukturen sozialer Felder –, die, obgleich sie realiter nur vermittels der Praxis sozialer Akteure existieren, dennoch ein gewisses Eigenleben haben. Die objektive Strukturierung von Praxisfeldern (...) bedeutet demnach für die Akteure, dass sie äußeren Zwängen unterliegen, welche, eingedenk der Komplementarität von Habitus und Feld, gleichsam das Gegenstück zu den inneren, habituell bedingten Zwängen darstellen.“ (Schwingel 2000: 80). Die politische Domäne wird daher als „Krafffeld“ aufgefasst, als relativ autonome, gesellschaftliche Sphäre, in der nach spezifischen Regeln von den Praktiken „Einsätze“ getätigt werden. Diese *Regeln* – teilweise natürlich festgelegt in der staatlichen Verfassung einer politischen Domäne – legen im Feld fest, welche Praktiken gangbar sind und welche nicht. Sie werden in den Praktiken selbst meist unbewusst befolgt und umfassen z.B. im politischen Feld viele Ebenen: Sprachtabus²⁶, Gewaltverzicht, ehrbares Verhalten²⁷, Respekt vor Rechtsstaatlichkeit etc. Die einzelnen politischen Praktiken sind durch diese Regeln nicht vorherbestimmt, eher geben diese ein Möglichkeitsfeld vor, in dem die Praktiken strategisch operieren. Die Struktur und die Regeln des Feldes sind von den jeweils

²⁵ Indem politische Praktiken gleichzeitig vorhandene Strukturen und habituelle Dispositionen produzieren und reproduzieren hat politische Praxis immer auch performativen Charakter. Sie kann dabei nicht nur ihre eigenen, zukünftigen Bedingungen verändern, sondern auch das Selbstverständnis und die Identität der involvierten AkteurInnen (vgl. Hörning 2001: 163).

²⁶ Zum Beispiel ist sofort aus dem „Spiel“, wer sich nicht zur Demokratie bekennt.

²⁷ Dieses wird vorausgesetzt, weil sonst der „politische Skandal“ wirksam wird.

dominierenden Gruppen (z.B. der Verfassungsmehrheit) abhängig. Die feldspezifischen Regeln stellen eine Form von Zwang dar, „dem sich die Akteure nicht entziehen können, ohne das Spiel zu verlassen, d.h., ohne aus dem entsprechenden Feld auszutreten.“ (ebd.: 82).

Bestimmt ist die Struktur weiters durch Knappheit an Ressourcen, um die einerseits gekämpft wird und die andererseits in den Auseinandersetzungen als Kapitalsorten eingesetzt werden. Übertragen auf die politische Domäne heißt das, dass als *Ressourcen* Positionen oder Mehrheiten gelten können. Die Erringung z.B. einer Mehrheit – egal ob im Parlament oder außerhalb – ist natürlich Ziel der AkteurInnen. Gleichzeitig werden diese Mehrheiten von ihnen als Ressourcen eingesetzt.

Zur Wirkung kommen in der Domäne alle drei, von Bourdieu (vgl. Schwingel 2000: 86ff) entwickelten Kapitalien: das ökonomische (Wahlkampfspenden, Einrichtungen, Infrastruktur), das kulturelle (Bildung, Wissen, Fähigkeiten) und das soziale Kapital (öffentliche Anerkennung, Bekanntschaften).

Das Konzept der Dynamik der allgemeinen Feldtheorie kann vollständig auf die politische Domäne übertragen werden, entsteht und besteht diese doch aus dem Kampf zwischen den Herrschenden und den AnwärterInnen auf Herrschaft. Dementsprechend streben die AkteurInnen strategisch die Erhaltung und Absicherung ihrer Position oder die Unterminierung und langfristige Übernahme der Regierungspositionen an (Schwingel 2000).

In einigen Artikeln aus den 70er Jahren hat sich Bourdieu explizit mit dem politischen Feld auseinandergesetzt²⁸. Einige Strukturmerkmale des politischen Feldes, die für die Interpretation der IHL relevant sind, werden hier kurz vorgestellt:

(1) Das politische Feld bildet einen Mikrokosmos aus, „eine Welt für sich, eine zu einem guten Teil, aber nicht völlig, geschlossene Welt, sonst gäbe es kein politisches Leben, aber dennoch ziemlich geschlossen, ziemlich unabhängig von dem, was außerhalb passiert.“ (Bourdieu 2001: 30). Daran nehmen verschieden Berufsgruppen (Journalismus, Meinungsforschung, KommentatorInnen, PolitikerInnen) teil und generieren Interessen, die unabhängig von der Wählerschaft, der Klientel sind. Dies kreiert einen Bruch zwischen Laien

²⁸ Bourdieu (2001) beinhaltet einige Übersetzungen von Schriften zur politischen Soziologie, die in „Actes de la Recherche en Sciences Sociales“ erschienen sind (vgl. www.persee.fr/listIssues.do?key=arss).

und Fachleuten, der mit verschiedenen Relevanzsetzungen der Gruppen einhergeht. Als Reaktion darauf gibt es häufig „eine Art Antiklerikalismus“ (ebd.) gegen den politischen Mikrokosmos, gemeinhin als populistische Bewegung aufgefasst. Das Fernsehen und der Journalismus verstärken die Phänomene der Abschottung, zumal es durch die Bekanntschaften zwischen journalistisch Tätigen und PolitikerInnen zu der Herausbildung eines stillschweigenden Einverständnisses kommt, einer politischen doxa, „ein Komplex vorgefasster Ideen, die eine Angelegenheit des Glaubens sind.“ (ebd.: 31) Bestandteil des Feldes sind all jene AkteurInnen, die es durch ihr Vorhandensein oder auch ihre Abwesenheit verändern.

(2) Das Feld ist ein „Universum mit eigenen Bewertungskriterien, die in einem anderen Mikrokosmos keine Gültigkeit haben. (...) Jemand, der in die Politik eintritt, muss (...) eine Verwandlung, eine Konversion durchmachen, auch wenn ihm diese nicht als solche erscheint, auch wenn ihm diese nicht bewusst ist, wird sie ihm stillschweigend aufgezwungen, andernfalls droht eine Niederlage oder der Ausschluss.“ (ebd.: 42). Es gibt soziale Bedingungen des Zugangs zu diesem Mikrokosmos (Geschlecht, Schicht), die sich u.a. in der Beteiligung an politischen Umfragen zeigen.

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Feldern liegt darin, dass regelmäßige Wahlen der Tendenz zur Abschließung des Feldes zuwiderlaufen: „[O]bwohl sie immer vor allem mit ihren Beziehungen untereinander beschäftigt sind, müssen sie mit denjenigen in Beziehung treten, die ihnen ihr Mandat erteilen, und daher bleibt ein Teil ihrer Handlungen auf die Öffentlichkeit ausgerichtet.“ (ebd.: 34). Der Bezug zum Laien verhindert die vollständige Verselbständigung des politischen Feldes. Das Wechselverhältnis zwischen beiden Ebenen – der Beziehungsebene zwischen Politik und Wählerschaft, der relationalen Ebene innerhalb des Feldes – macht deutlich, dass vielerlei Praktiken prozessieren, die weniger mit der Beziehung zum Wahlvolk zu tun haben, sondern aus Distinktionsinteressen zu anderen Positionen im Feld entspringen.

(3) Das politische Feld ist eine Kampfarena, in der es eine Akkumulation von Ansehen als politisches Kapital gibt – sowohl gegenüber den Laien, als auch innerhalb des Feldes. Neulinge sind mit wenig Kapital ausgestattet, QuereinsteigerInnen transferieren Kapital, das in anderen Feldern erworben wurde, in das politische Kräfteverhältnis und Erben (z.B. Politikerdynastien) bekommen Ansehen und soziales Kapital praktisch geschenkt.

„Politisches Kapital wird in erster Linie von Personen akkumuliert, die mit einem ökonomischen Überschuss ausgestattet sind, der es ihnen erlaubt, ihre produktiven Aktivitäten ruhenzulassen und als Wortführer aufzutreten.“ (ebd.: 44). Neben der freien Zeit erleichtert natürlich Bildung den Zugang zum politischen Feld. „Das politische Kapital ist daher eine Art Prestigekapital, ein symbolisches Kapital, das an die Art und Weise gebunden ist, wie eine Person wahrgenommen wird.“ (ebd.: 52f).

(4) Je länger es sich historisch konstituierte, desto selbständiger und professioneller wurde das politische Feld. Damit monopolisiert das Feld auch die Bedeutung von Politik, deren Legitimität: „Nur Politiker besitzen die Kompetenz (ein überaus wichtiger technischer und juristischer Begriff), über Politik zu sprechen. Es ist ihre Sache, über Politik zu sprechen.“ (ebd.: 44f). Andere Deutungen werden als Unvermögen, die politische Komplexität zu verstehen, oder als „Politikverdrossenheit“ gebrandmarkt und damit delegitimiert.

Die zunehmende Autonomie erzeugt und setzt eine spezifische Kompetenz voraus, ein „Gespür für das jedem Feld eigene Spiel“ (ebd.: 47), das in Sozialisationsprozessen (politischer Nachwuchs) erlernt wird: „Die Alten sozialisieren die Neulinge und treiben ihnen spontane politische Reaktionen aus, die keine Politik im Sinne des politischen Feldes sind (...) Man muss die politischen Phrasen, die Tricks lernen, die Kräfteverhältnisse kennen, wissen, wie man mit dem Gegner umgeht. (...) Dieser Sinn für das politische Spiel bewirkt, dass man einen Kompromiss auszuhandeln vermag, dass man über eine Sache Schweigen bewahrt, über die man normalerweise reden würde, dass man seine Freunde diskret zu protegieren versteht“ (ebd.: 48). Im Zusammenhang mit der Autonomisierung spricht Bourdieu von einer „Enteignung (...) der Produktionsmittel der Produktionsinstrumente der gesellschaftlich als politisch anerkannten Diskurse oder Handlungen“ (ebd.: 75).

(5) Merkmal des politischen Feldes ist, dass „die symbolischen und politischen Kämpfe um den *nomos* [Anm.: vergleichbar mit Norm, grundlegendem „Gesetz“, das gleichzeitig eine Trennung ist] im wesentlichen die Formulierung und Durchsetzung der ‚guten‘ Sicht- und Teilungsprinzipien zum Inhalt haben. (...) Teilungsprinzipien (...) sind konstitutiv für Gruppen und damit für soziale Kräfte. Politik ist ein Kampf um (...) fundamentale Ideen, die als Mobilisierungskraft fungieren.“ (ebd.: 51). Gemeint sind Kämpfe, ob z.B. die Teilung in Reich und Arm oder aber in In- und Ausländer bestimmend ist. Klassifizierungsprinzipien erzeugen Klassen, die wiederum mobilisiert werden können. Das gemeinsame Anliegen aller

politischen KonkurrentInnen ist die Macht im Staat über den Staat und damit die Regierung von Gesellschaft (Bourdieu 2001).

(6) Ein Großteil der politischen Praktiken hat die Funktion sich selbst und die Apparate zu reproduzieren, die wiederum die eigene Reproduktion sichern. Gleichzeitig lässt sich der Austausch zwischen Laien und Professionellen in der Logik von Angebot und Nachfrage beschreiben: „Das politische (Produktions-)feld ist der Ort, an dem von den dort befindlichen, miteinander konkurrierenden Akteuren politische Produkte hergestellt werden (Probleme, Programme, Analysen, Kommentare, Konzepte, Ereignisse), unter denen die auf den Status von ‚Konsumenten‘ reduzierten gewöhnlichen Bürger wählen sollen, wobei das Risiko des Missverständnisses umso größer ist, je weiter sie vom Produktionsort entfernt sind.“ (ebd.: 69). PolitikerInnen entwickeln einen „praktischen Sinn“ darin.

(7) Politische AkteurInnen müssen als Organisationen die ständige Repräsentation derjenigen produzieren, die sie zu repräsentieren vorgeben. Innerhalb dieser Repräsentationen findet unter den Professionellen ein symbolischer Kampf „um die Bewahrung oder Veränderung der Sicht- und Teilungsprinzipien“ (ebd.: 81) statt. Es geht darin um das Monopol der Entwicklung und Verbreitung des legitimen Teilungsprinzips der sozialen Welt, mit dem immer auch Mobilisierungen verbunden sind. Ziel der strategischen Kämpfe ist die Verwendung der objektivierten Machtinstrumente und des objektivierten politischen Kapitals in Form der politischen Institutionen.

(8) Politische Praxis meint immer auch politisches Sprechen: „In der Politik bedeutet sprechen, etwas zu tun, genauer: sich die Mittel zu geben, etwas zu tun, indem man andere davon überzeugt, dass man tun kann, was man sagt, indem man Sicht- und Teilungsprinzipien der sozialen Welt Anerkennung verschafft, die sich wie die Parolen selbst verifizieren, indem sie Gruppen und damit eine soziale Ordnung produzieren. Die politische Äußerung (...) engagiert ihren Urheber total, weil sie ein Engagement ist, etwas zu tun, das nur dann ein wirkliches politisches Engagement ist, wenn es sich mit einem Akteur oder einer Gruppe von Akteuren verbindet, die politisch verantwortlich sind, das heißt imstande, eine Gruppe zu engagieren, die das Engagement erfüllen kann: Nur unter dieser Bedingung entspricht sie einer Handlung.“ (ebd.: 96f).

In seinen Analysen des politischen Feldes spricht Bourdieu weniger von Praktiken, auch wenn diese implizit ständig vorhanden sind. Bourdieu beschreibt eindringlich die Prozesse im Feld zwischen AkteurInnen (Partei, PolitikerInnen), wobei die politisch-staatlichen Institutionen umkämpfte Objekte der politischen Verfügungsabsichten sind. Die internen Praktiken in den Apparaten der politischen Exekutive würde Bourdieu wahrscheinlich nicht als genuin politisch betrachten – entgegen dem Zugang, den diese Arbeit wählt.

Einige Charakteristika der allgemeinen Feldtheorie und die erwähnten Strukturmerkmale des politischen Feldes lassen sich sicherlich auf die politische Domäne umlegen. Zu bedenken gilt es, dass nicht die ganze politische Domäne Gegenstand dieser Untersuchung ist, sondern mit der Fristenregelungsdebatte ein Konfliktfeld aufgemacht wird, das im Grenzbereich zwischen Gesundheits- und Frauenpolitik angesiedelt ist.

2.3 Dimensionen der „Images of Human Life (IHL)“

Bedeutungen von Handlungen, Zeichen, Begriffen und Tätigkeiten werden von Individuen in intersubjektiven Sozialisationsprozessen mittels Kommunikationen erlernt, reproduziert und auch verändert²⁹. Kommunikationen operieren immer über Zeichensysteme. Kommunikationen zwischen Individuen (sei es im Gespräch oder per schriftlicher Mitteilung) und damit das Prozessieren von Bedeutungen, finden aber immer im Rahmen von Praktiken statt.³⁰ Praxis ohne Kommunikation ist möglich, ohne Bedeutung aber unmöglich³¹.

Als IHL können nun alle Konzepte, Deutungen und Inhalte bezeichnet werden, die mit dem Signifikanten „Leben“ verbunden werden.

²⁹ Reckwitz (2003) fasst die allgemeine Praxistheorie als Form der Kulturtheorie auf. Dies bedeutet, „dass in ihrem Verständnis die soziale Welt ihre Gleichförmigkeit über sinnhafte Wissensordnungen, über kollektive Formen des Verstehens und Bedeutens, durch im weitesten Sinne symbolische Ordnungen erhält.“ (ebd.: 287). Die IHL sind Teil dieser symbolischen Wissensordnung.

³⁰ Soziales Leben ist immerzu ein „Geflecht eng miteinander verbundener Handlungspraktiken, in deren Vollzug die Handelnden nicht nur Routinen einüben und Gebrauchsweisen erlangen, sondern auch Einblick in und Verständnis für die Mithandelnden und die Sachwelt gewinnen und sich so allmählich und weithin unthematisch gemeinsame Handlungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe herausbilden.“ (Hörning 2001: 162).

³¹ So kann es individuelle, politische Praxis geben ohne Kommunikation, in der „nur“ die Sinnstrukturen im „psychischen System“ prozessieren.

Die verschiedenen Lebenskonzepte sind innerhalb der Gesellschaft spezifisch angeordnet und können durch externe Inputs (Interviews, neues politisches Thema) auf- bzw. wachgerufen werden. Diese Bedeutungen und Vorstellungen von Leben³² sind innerhalb der gesamten Gesellschaft weder zufällig verteilt oder ident, noch können sie auf *ein* Konzept zurückgeführt werden. Vielmehr gehen sie in (in sich) weitgehend konsistenten Diskursen auf, die sich je nach gesellschaftlichem Ort, je nach institutioneller Einbettung sich abgrenzen, aber – indem sie sich alle auf „Leben“ beziehen – immer in Beziehung zueinander stehen. IHL werden daher immer partiell innerhalb der Gesellschaft fixiert, sie können sich institutionalisieren aber auch wieder verschwinden. Eben weil „Leben“ sich nicht festlegen lässt – auch wenn jede Kommunikation dies versuchen *muss* – finden hegemoniale Auseinandersetzungen über dessen Bedeutung statt (Laclau/Mouffe 2006).

Dieses hegemoniale Charakteristikum ist besonders in der politischen Domäne relevant, ist diese doch wesentlich als agonales Kräftefeld bestimmt, dessen AkteurInnen ihre Vorstellungen und damit auch Lebenskonzepte strategisch durch- und umsetzen wollen.

Ausgehend von einer Literaturrecherche wurden die verschiedenen Dimensionen der IHL von Hager/Grießler (2008) zusammengefasst: Die IHL wurden in drei Bereiche aufgesplittet – „*Life itself*“, Charakteristika von Schwangerschaft und Frau/Mutter/Paar – , die alle mit den Praxiskomplexen PGD, PND, Schwangerschaftsabbruch und IVF in wechselseitiger Abhängigkeit stehen (ebd.).

Für die empirische Analysearbeit wurden diese Dimensionen in einem ersten Schritt zu Kategorien gebündelt, die sich im Laufe der näheren Befassung mit dem Material veränderten und an Deutlichkeit gewannen. Manche Kategorie wurde in einer anderen integriert, andere hinzugefügt und wiederum andere weggelassen³³. Letztlich erwiesen sich 14 Kategorien als verarbeitbar, wobei Kategorie eins – „*life itself*“ – eine Sonderstellung einnimmt: Sie befasst sich mit den Bedeutungen und Definitionen von Leben selbst. Da diese immer auch in Beziehung zu anderen Themen stehen bzw. sich ohne diese Verweise nur beschränkt erläutern ließen, bilden die restlichen Kategorien thematische Komplexe, die

³² Wegen seiner Unbestimmbarkeit kann vom Leben – ähnlich der Begriffe Freiheit oder Demokratie – als einem „leeren Signifikanten“ (Laclau 2002) gesprochen werden: Schlichtweg alles kann darunter verstanden werden. Kein Signifikat kann diese Leere völlig schließen.

³³ Dass Dimensionen der IHL für die Analyse des Materials zur Fristenregelung irrelevant waren, macht diese umso interessanter für den historischen Vergleich, verdeutlicht deren Anwesenheit in der gegenwärtigen Literatur verglichen mit den Diskussionen vor 30 Jahren erst die Brüche in den Argumentationsstrukturen (vgl. Kap. 4.3.4).

sowohl zu „*life itself*“ in Verbindung stehen, als auch untereinander vernetzt sind. Gerade welche Verbindungen die Kategorien untereinander eingehen, erscheint interessant: So bilden zum Beispiel gegenwärtig „Genetisierung“, Kommerzialisierung und die Aussage „Der Embryo ist ein Mensch“ eine Kette von Verweisen, die oft von GegnerInnen der PGD/PND vorgebracht wird. Solche Gefüge von inhaltlichen Verweisen stabilisieren sich wechselseitig.

Die Dimensionen der IHL in den politischen Praktiken und damit der politischen Domäne gilt es aufzuspüren: Sind sie relevant? Bei welchen Praktiken treten sie wo auf? Wer vertritt welche Konzepte? Mit den folgenden Kategorien sind jeweils detaillierte Fragestellungen verbunden, die an Material herangetragen wurden:

1. „*Life itself*“: Was wird unter Leben verstanden? Wann kommt der Signifikant Leben vor? Ist Leben selbstverständlich, natürlich, ein „Geschenk“, veränderbar oder jenseits sozialer Konstruktionen angesiedelt? Was bestimmt das Leben? Wann beginnt es?
2. *Wissenschaft*: Wie werden Wissenschaften bewertet? Welche Utopien/Katastrophenszenarien werden formuliert? Ängste, Befürchtungen, etc.? Wissenschaft/Medizin als Okkupation des weiblichen Körpers (neue Sprache, Planung, Technisierung) oder als verstärkte Möglichkeit der Selbstbestimmung? Welche Position nehmen Verweise auf wissenschaftliche Erkenntnisse/WissenschaftlerInnen in den Argumentationen ein?
3. *Devianz/Normalität*: Wird Leben eingeteilt? Was bestimmt Normalität/Devianz? Diskriminierung? Eugenik? Wo tritt des Lebens Gegenteil, der Tod, auf?
4. *Embryo*: Welchen Status erhält der Embryo? Wie wird er bezeichnet? Wie präsent ist er? Ist er Leben bzw. ab wann?
5. *Verhältnis zwischen Mutter(bzw. Paar) und Kind (bzw. Embryo)*: Sowohl vor als auch nach der Geburt; Wird es als Einheit betrachtet? Verfügungsgewalt? Welche Personenkonstellation ist/soll für Leben förderlich sein? Schwangerschaft? Wird Beziehung thematisiert?

6. *Rechte*: Welche Rechte (individuelle Rechte, Menschenrechte) kommen wie vor? Gibt es eine Binnenhierarchie? Selbstbestimmungsrecht? Welche Rechte werden menschlichem Leben an sich zugerechnet? Bezug auf Rechtssysteme?
7. *Gesundheit*: Wo kommt sie vor? Wie ist sie verknüpft mit Leben? Ist nur Gesundheit lebendig? Erwartungshaltung ans Neugeborene? Wer ist gesund?
8. *Subjekt-Gesellschaft/Individualisierung*: Gesellschaftlicher Druck? Wo sind Entscheidungen bzw. Entscheidungsrechte angesiedelt? Welche Gesellschaftsvorstellung wird transportiert? Wo spielt sich Leben ab? Individualisierte Verantwortung? Wie wird das Individuum konzipiert?
9. *Geschlechterverhältnis*: Wie wird das Verhältnis von Männern/Frauen, männlich/weiblich im Zusammenhang mit Leben dargestellt? Aufgaben der Eltern? Wann ist von Mutter, wann von Frau die Rede?
10. *Beratung/Entscheidung*: Wer soll wen, wie beraten? Wer soll Entscheidungen treffen? Wahlmöglichkeiten?
11. *Biopolitik* (Foucault): Zugang zur Schwangerschaft/Geburt über Kollektivität (Staat, Nation, Ethnizität); Das Leben (*bios*) als Objekt von Regierungspraktiken? Reproduktionsfähigkeit? Überbevölkerung und/oder Aussterben der Ethnie? (Geburten)Kontrolle? Verfügungsgewalt über Leben? Staatliche Bevölkerungspolitik?
12. *Kommerzialisierung/Klasse*: Bezug auf Verwertungsinteressen? Verhältnis von Leben zur „Wirtschaft“? Gibt es Verweise auf ökonomische Schichtung?
13. *Wert/Moral*: Ethische Zielvorstellungen? Bewertungen und Beurteilungen? Wie soll es sein? Welche philosophischen Wert-Zugänge werden artikuliert?
14. *Transzendenz/Spiritualität/Religiosität*: Welche Rolle spielen religiöse Motive in der Behandlung von Leben? Jenseitsmomente? Gibt es Befreiungsvorstellungen? Wie werden diese mit „Leben“ verknüpft?

Diese Kategorien werden mit der Methode einer „inhaltsanalytischen Artefaktanalyse“ (Kap. 3.1) aus dem zugänglichen Material (Kap. 3.2) extrahiert und als Ergebnisse in Kapitel vier detailliert dargestellt.

3. Forschungsmethode

Ziel der inhaltsanalytischen Artefaktanalyse ist die *Identifizierung der IHL und der politischen Praktiken mit daran anschließender Verknüpfung beider*. Während die „Images“ durch die Konfrontation des sprachlichen Materials mit den adaptierten Dimensionen der IHL (vgl. Kap. 2.3) zu Tage treten, sind die politischen Praktiken erst in zweiter Linie über die Inhalte der Artefakte rekonstruierbar: Vielmehr sind die Dokumente selbst als Ergebnis, Beginn und/oder Markierung politischer Praktiken zu behandeln. Das folgende Kapitel stellt kurz die angewandte Methode, eine auf das Vorhaben zugeschnittene Kombination von Inhalts- und Artefaktanalyse, vor.

3.1 Inhaltsanalytische Artefaktanalyse

Artefakte sind materielle Gebrauchsgegenstände, „die von Menschen in bestimmten Lebenszusammenhängen erzeugt, mit Bedeutungen versehen und verwendet werden“ (Lueger 2000: 141). Diese Objekte verweisen auf die Organisation von Gesellschaft, sie sind „*Objektivierungen sozialer Beziehungen*“ (ebd.). Da die Artefakte in ihrer Gegenständlichkeit intendiert sind, durch Aktivitäten geschaffen wurden und meist relativ stabil sind, werden sie von der Soziologie als Sonderform von Protokollen bzw. Texten behandelt. Soziologisch relevant sind die Bedeutungen, die diese Objekte in der sozialen Praxis einnehmen.

Artefakte sind immer in eine soziale Logik eingeschrieben: „Es ist die Logik des Anlasses (warum überhaupt ein Artefakt als solches auf der Bildfläche erscheint), die der Produktion (auf welche Weise es hergestellt werden kann), die des Gebrauchs (wofür man es verwendet oder wie man es zerstört) und die der Sinnhaftigkeit (welche Bedeutungen einem Artefakt zukommen)“ (ebd.: 148). Diese Logiken und Bedeutungsstrukturen verdichten sich im Artefakt und müssen im Analyseprozess nachvollziehend interpretiert werden. Dem Artefakt kann sich daher aus verschiedenen Analyseperspektiven angenähert werden: Zumeist wird ausgehend von einer deskriptiven Analyse der Artefakte deren alltagskontextuelle Sinneinbettung nachvollzogen, die Bedeutung des Gegenstandes für ein Milieu erörtert. Wichtig zu berücksichtigen sind weiters der Produktionszusammenhang, die Wirkungen/Funktionen sowie der Umgang mit dem Objekt. Artefakte „lassen sich nicht auf instrumentelle Hilfsmittel reduzieren, sondern ermöglichen und begrenzen erst bestimmte Verhaltensweisen, stellen sich im Sinne von ‚epistemic objects‘ (Knorr-Cetina) auch als ständige, kreativ zu beantwortende irritative Herausforderung dar.“ (Reckwitz 2003: 285).

Von ein paar Ausnahmen abgesehen, sind alle Artefakte im Johanna-Dohnal-Archiv (JDA) sprachlicher Natur, weshalb sie darüber hinaus in ihrer Eigenart als Dokumente – im weitesten Sinne – analysiert werden können. Wolff (2000) versteht darunter „schriftliche Texte, die als Aufzeichnung oder Beleg für einen Sachverhalt dienen“ (ebd.: 502). Ähnlich wie Fotos sind Dokumente Fixierungen von Bedeutungen (in) einer Praxis. Dokumente sind „*standardisierte Artefakte*, insoweit sie typischerweise in bestimmten *Formaten* auftreten“ (ebd.: 503): Während Briefe, Aktennotizen, Vermerke, Gutachten, etc. meist amtlich sind und nur einen umschriebenen Kreis an RezipientInnen ansprechen, werden in dieser Arbeit ebenso Dokumente (Flugblätter, Broschüren) interpretiert, die sich explizit an die Öffentlichkeit richten. Allen Dokumenten ist gemein, dass auf Grund des hohen Grades an Intentionalität, d.h. absichtlicher Konstruiertheit, Schlussfolgerungen über Praktiken, Absichten und Erwägungen der von ihnen repräsentierten Akteure gezogen werden können. Dokumentenanalyse ist weniger eine eigene Forschungsmethode, denn eine „Umschreibung einer spezifischen *Zugangsweise* zu schriftlichen Aufzeichnungen“ (ebd.: 504). Deshalb geht es auch weniger darum, die Artefakte als Repräsentation für etwas anderes zu lesen, sondern die Dokumente „als *eigenständige methodische und situativ eingebettete Leistungen* ihrer Verfasser“ (ebd.) anzuerkennen. Zentral für eine Rekonstruktion der politischen Praktiken ist es daher, die Produktions-, Verwendungs- und Rezeptionsszusammenhänge der Dokumente zu betrachten.

Innerhalb einer Praxistheorie (vgl. Reckwitz 2003) bildet das Artefakt neben dem menschlichen Körper eine materielle Instanz, womit eine Praxisdimension betont wird: Praktiken stellen Körperbewegungen dar und bedeuten „in aller Regel einen Umgang von Menschen mit ‚Dingen‘, ‚Objekten‘“ (ebd.: 290). „Die Artefakte erscheinen weder ausschließlich als Objekte der Betrachtung noch als Kräfte eines physischen Zwangs, sondern als Gegenstände, deren sinnhaften *Gebrauch*, deren praktische Verwendung Bestandteil einer sozialen Praktik oder die soziale Praktik selbst darstellt. In diesem sinnhaften Gebrauch behandeln die Akteure die Gegenstände mit einem entsprechenden Verstehen und einem know how, das nicht selbst durch die Artefakte determiniert ist.“ (ebd.: 291) Wie sind die politischen Praktiken organisiert, in denen Dokumente erstellt, weitergeleitet und verbreitet werden?

Während die Dokumentenanalyse die politischen Praktiken nachvollziehbar macht, wird mittels einer adaptierten Version der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2000) die Präsenz der IHL-Kategorien in den Dokumenten analysiert. Dabei werden in erster Linie die Kategorien zusammengefasst. Induktive Kategorienbildung erfolgt nur dann, wenn diese für das Verständnis der Anordnung der IHL relevant ist.

3.2 Umsetzung/Material

Gegenstand der empirischen Arbeit sind die Dokumente von sechs mit „Fristenregelung“ beschrifteten Behältern. Diese beinhalten all jene Materialien, welche das Büro von Johanna Dohnal in ihrer aktiven Politikkarriere dieser Thematik zuordnete und als sinnvoll befand, aufgehoben zu werden. Die einzelnen Dokumente wurden beschlagwortet und in einer *MS Endnote* Datenbank zugänglich gemacht.

In einem zweiten Gang durch das Material wurden aus den Dokumenten all jene schriftlichen Passagen in eine „*hermeneutic unit*“ (Atlas.ti) übertragen, die einer Beantwortung der Forschungsfragen zuträglich sind. Dadurch kam es zu einer Filterung des Materials (ursprünglich 770 Dokumente), weil Wiederholungen oder als irrelevant betrachtete Verschriftlichungen nicht aufgenommen wurden.

In *Atlas.ti* wurden die einzelnen Dokumente zur Vereinfachung AkteurInnen zugewiesen: Dohnal, SPÖ, ÖVP, andere Parteien, Medizin, Wissenschaft, Kirchen, „Aktion Leben“, autonom-feministische Gruppen, andere FristenregelungsgegnerInnen. Anschließend wurden die Texte bzw. deren Ausschnitte mittels zweier Codefamilien codiert. Erstere entspricht den in Kap. 2.3 skizzierten Kategorien der IHL, zweite versucht die politischen Praktiken intern zu differenzieren, und zwar in:

- Praktiken, die *innerhalb* des Systems (Partei, Ministerium) situiert sind: Briefe an GenossInnen, Erstellen von Texten, innerhalb des Ministeriums, etc.
- Praktiken, die *zwischen* Systemen operieren, d.h. jene Praktiken, die sich aus der Sicht eines Akteurs/einer Akteurin nach „außen“ orientieren.

Die Zeitachse wird dahingehend berücksichtigt, dass in der „*hermeneutic unit*“ jedes einzelne Dokument mit seinem Entstehungsjahr nochmals datiert wurde. Veränderungen über die Jahre sollten dadurch sichtbar werden.

4. Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Die Darstellung der Ergebnisse verläuft in drei Schritten. Zu Beginn werden die politischen Praktiken und Prozesse ausgehend von der Fristenregelungsdebatte rekapituliert. Dabei geht es weniger um die Inhalte der Praktiken, als vielmehr um die Strukturen, die die permanente Reproduktion der Praktiken etabliert und die gemeinsam das Grundgerüst der politischen Domäne darstellen.

In einem zweiten Schritt werden die Dimensionen/Kategorien der IHL aufgespannt. Wiederum sollen die politischen AkteurInnen so weit wie möglich hinter dem Aufzeigen von thematischen Strängen zurücktreten, die miteinander zu Diskursen verwoben sind, welche in ihrer Gesamtheit wiederum die Vorstellungen vom Leben innerhalb der Fristenregelungsdebatte wiedergeben.

Im letzten Schritt wird der Frage nachgegangen, ob es spezifische Verknüpfungen der IHL mit einzelnen politischen Praktiken oder Prozessen – als zwei analytisch getrennte Ebenen, die aber in der Praxis untrennbar miteinander verwoben sind (vgl. Fußnote 13) – gibt. In einzelnen Punkten werden danach die grundlegenden Ergebnisse der Untersuchung nochmals zusammengefasst (Kap. 4.3).

Die Darstellung der Ergebnisse geht von den Artefakten aus, wobei die im theoretischen Kapitel vorgestellten Begriffe und Konzepte als analytische „Werkzeuge“ dienen.

4.1 Anordnung der politische Praktiken

Die Herkunft der Artefakte verlangt eine Einschränkung der analytischen Reichweite: So können weder alle Möglichkeiten politischer Praxis in der ganzen politischen Domäne, noch in einem ihrer Subsysteme – der Querschnittsfläche von Frauen- und Gesundheitspolitik in unserem Fall – rekonstruiert werden. Auch gilt es, die verschiedenen Funktionen und Aufgaben von Johanna Dohnal zu bedenken, die wiederum verschiedene Praxisformen mit sich bringen³⁴. Die politischen Praktiken in Ministerien unterscheiden sich gravierend von jenen Praktiken, die z.B. MandatarInnen Parlament ausüben. Weiters muss bedacht werden,

³⁴ Dohnal war ab 1969 SP-Bezirksrätin, ab 1972 Wr. Landesfrauensekretärin und ab 1973 Landtagsabgeordnete. Von 1979 bis 1995 hatte sie das Staatssekretariat für Frauenfragen im Bundeskanzleramt inne. Von 1987 bis 1995 war sie Bundesfrauenvorsitzende der SPÖ (www.dohanna-dohnal.at).

dass die Rekonstruktion des Netzes an Praktiken aus der Sicht eines Akteurs – dem Büro Dohnals – erfolgt. Damit bildet der politische Mikrokosmos von Johanna Dohnal den Ausgangspunkt der Praxisanalyse.

Grundsätzlich können wir alle **politischen Praktiken** in einen sozialen Raum einteilen, der von mehreren Dimensionen aufgespannt wird. Dies ermöglicht eine Auffächerung und Zuordnung der verschiedenen Praktiken³⁵. Politische Praxis lässt sich differenzieren nach

- (1) ihrer *Reichweite*
- (2) dem Grad an *Intentionalität*
- (3) der Involvierung von *Öffentlichkeit*
- (4) ihren *Bezugssystemen*
- (5) ihrer *Funktionalität*
- (6) ihrer *Materialität*
- (7) dem *Gesetzesbezug*

Diese sieben aus dem Material entwickelten Dimensionen werden vorgestellt und jeweils mit Beispielen versehen.

(1) Politische Praktiken unterscheiden sich in ihrer *personellen und räumlich-zeitlichen Reichweite*. Wenn Frau Dohnal Akten liest, Beiträge oder Kommentare verfasst, arbeitet sie mit sich an sich selbst. Es findet keinerlei Kommunikation statt, nur politische Praxis als „Arbeit am Selbst“. Es lässt sich sicher darüber diskutieren, ob diese *einzelne Praxis* politisch ist. Indem sie aber in politischen Zusammenhängen stattfindet und mitunter auf die Schärfung des eigenen Profils abzielt, hat sie durchaus strategischen Charakter³⁶. Weiters bildet sich die Person über diese Einzelpraxis einen Überblick über die Konstellation des politischen Teilgebietes. Im Großteil der politischen Praktiken sind sicherlich *zwei oder*

³⁵ Die gemeinsamen Merkmale *aller* politischen Praktiken müssen dabei immer mitbedacht werden (vgl. Kap. 2.1).

³⁶ Man könnte durchaus die Meinung vertreten, dass selbst in der Einzelpraxis andere AkteurInnen als Referenzsysteme, die Bedeutungen und Gedankengänge strukturieren, anwesend sind.

mehrere Personen involviert. Sei es in Besprechungen, Verhandlungen oder Konferenzen. Die größte personelle Reichweite haben Vorträge oder Auftritte in TV-Diskussionen. Diese personelle Reichweite der politischen Praxis hat dabei nicht nur Einfluss auf die Form der Praxis selbst (Einsatz von Artefakten, Zeitstruktur, etc.) sondern auch auf den Inhalt: Je mehr AkteurInnen die Praxis adressiert, desto allgemeiner muss sie gehalten sein. In Zwiegesprächen kann hingegen viel detaillierter auf die Bedeutungsstrukturen des Gegenübers eingegangen werden. Jeder Brief ist so ein Zwiegespräch.

Jede politische Praktik ist auch eine *zeitliche Sequenz* in einem Geflecht von Praktiken. Mit Goffmann (2008) kann man davon sprechen, dass diese Praktiken „eingeklammert“ sind: Die Klammern dienen als Marker, die die Praktik von anderen, folgenden Praktiken abgrenzen. Als Marker innerhalb der politischen Praktiken könnten fungieren: das Läuten eines Telefons, das Einschalten der Kamera, ein Türöffnen, das Aufschlagen einer Zeitung, die Redezeit im Parlament, Eröffnung einer Sitzung etc. Diese Markierungen liefern den Rahmen für eine spezifische, politische Praxis. Sie legen das Setting der Praxis größtenteils fest. Deshalb lassen sich die politischen Praktiken auch dahingehend unterscheiden, wie lange sie fort dauern. Die Behandlung von Akten in einer Magistratsstellen kann eventuell als praktischer Routinevorgang ganze Wochen einer Lohnarbeitsstelle in Anspruch nehmen³⁷. Wieder andere politische Praktiken sind nach ein paar Sekunden wieder vorbei (z.B. parlamentarische Zwischenrufe). Es wäre Aufgabe ethnografischer Untersuchungen, die spezifischen Anordnungen der politischen Praktiken, deren Abfolgen und Verweise aufeinander zu beobachten.

Als dritten Punkt ließe sich noch einteilen, wie viel *Raum* die Praktiken für sich in Anspruch nehmen: Trifft sich eine NGO in einem privaten Wohnzimmer zur Besprechung oder finden Wahlkampfveranstaltungen in großen Hallen statt? Wie weiträumig ist das Setting der Praxis? Dieser Punkt ist eng verknüpft mit der Differenzierungskategorie Öffentlichkeit (vgl. Punkt 3).

(2) Die Praktiken können auch nach ihrem *Grad an „Intentionalität“* differenziert werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass manche politischen Praktiken über *Ritualisierung* so selbstverständlich geworden sind, dass die involvierte Person, die

³⁷ Eben weil die staatlicher Bürokratie Regierungsprogramme (im weitesten Sinne) um- und durchgesetzt, fallen ausführende Tätigkeiten (in Magistratsabteilungen, Gemeindeämtern, etc.) ebenso unter politische Praktiken (vgl. 2.1).

involvierten Personen, kaum bewusste Entscheidungen darin treffen, die das Ritual irgendwie grundlegend ändern würde. Routine bleibt Routine. So gehört z.B. das Lesen von Pressespiegeln zum täglichen Ritual von PolitikerInnen genauso wie die Durchsicht der Post für das Sekretariat im Ministerium. Diese Praktiken müssen natürlich erlernt werden, sie funktionieren aber fern jeglicher strategisch-politischer Entscheidungen. Vielmehr legen sie – indem sie die Institution, den Akteur/die Akteurin oder die politische Organisation basal reproduzieren; indem sie Wissen über die politische Domäne akkumulieren – den Grundstein dafür, dass diese Entscheidungen überhaupt getroffen werden können.

Andere Praktiken hingegen beinhalten eher *Intentionen, Motive und bewusste Strategien* der involvierten Individuen. Darunter fallen eher jene Praktiken, die Kommunikation beinhalten. In einer Diskussion oder Verhandlung wird von einem/einer individuellen Akteur/Akteurin bewusst sprachlich interveniert, um das Ergebnis in gewünschte Bahnen zu lenken. In face-to-face Gesprächen geht der/die kandidierende Politiker/Politikerin gezielt auf die Wünsche und Sinnwelten der potentiellen WählerInnenschaft ein. Die Formulierungen in einem Brief werden bewusst gewählt³⁸.

Natürlich können die involvierten Individuen die politische Praxis nicht bewusst steuern, aber sie können darauf strategisch Einfluss nehmen – sowohl was die Inhalte als auch die Form der Praxis betrifft. Genauso wenig gibt es „reine“ politische Routineakte, die jenseits einer möglichen, bewussten Interventionsmöglichkeit angesiedelt sind. Stattdessen kann von einem Kontinuum zwischen den beiden Polen (Ritual und Intervention) gesprochen werden, auf dem die verschiedenen politischen Praktiken eingeteilt werden können.

(3) Ein drittes Differenzierungsmerkmal bildet die *Öffentlichkeit*. Viele politische Praktiken sind darin angesiedelt oder beziehen sich darauf: das Verteilen von Flyern, Ansprachen bei Demonstrationen, TV-Auftritte etc. Eben weil die politische Domäne nicht nur selbstbezüglich operiert, sondern sich über die Zustimmung der politischen Laien bei Wahlen legitimiert, müssen politische Praktiken auch auf die Erlangung von öffentlicher Aufmerksamkeit und inhaltlicher Zustimmung ausgerichtet sein. Wahlkampf ist immer. In der Öffentlichkeit wird versucht, die Positionen und programmatischen Forderungen zu hegemonialisieren. Durch Äußerungen entsteht eine Bindung der politischen Laien zu ihren VertreterInnen, eine

³⁸ Eher intentionalisierte Praktiken können in Rituale übergehen: So hat Johanna Dohnal für die Beantwortung von Briefen einmal ein Set von Argumentationen zusammengestellt, welche je nach Inhalt der ankommenden Briefe

gemeinsame Identität. Diese öffentlichen, politischen Praktiken sind empirisch leicht zugänglich: Presseauftritte, öffentliche Konferenzen, Parlamentsdebatten, etc. Schwieriger wird es bei Praktiken, die auf der politischen „Hinterbühne“ (Goffman) stattfinden: informelle Gespräche innerhalb einer Partei, Personalentscheidungen jenseits von Parteigremien etc. Öffentliches Wissen darüber könnte den strategischen Zielen der AkteurInnen zuwiderlaufen.

(4) Politische Praktiken lassen sich in weiterer Folge darin differenzieren, wo sie ihre *Bezugssysteme* ansiedeln. Natürlich bildet jede politische Praxis ein Setting aus, einen Rahmen, der sie voraussetzt und den sie reproduziert. In dieser Praxis bezieht sich die Arbeit, die darin vom Individuum, von Individuen, ausgeführt wird, immer auf Bezugssysteme: Das können Einzelpersonen sein (z.B. ein/e andere/r Minister/in), das kann die Praxis selbst sein (z.B. Supervision, Selbstreflexion), das können auch Organisationen oder Institutionen sein (z.B. Parteien, Kirchen, NGOs, Industriellenvereinigung) oder kollektive Identitäten (z.B. Österreich, die Bevölkerung). Der Verweis auf andere AkteurInnen muss aber vorhanden sein, ob implizit oder explizit. Erst diese Bezugssysteme etablieren die politische Domäne in ihrer Verwobenheit und ihrem relationalen Charakter: Die AkteurInnen bilden ein System von Verweisen, ein „Netz“ an Knotenpunkten, an Hand derer sich sowohl die politischen Individuen als auch die Praktiken orientieren. Ihre Identitäten erhalten die AkteurInnen erst ausgehend von diesen relationalen Verhältnissen, indem sie sich wechselseitig mit Praktiken adressieren und sich auch angesprochen fühlen.

In den Praktiken Dohnals bilden zentrale Bezugssysteme: die SPÖ, andere Ministerien, „Aktion Leben“ und wissenschaftliche Einrichtungen.

Die Praktiken lassen sich ebenfalls einteilen in jene, die innerhalb eines Akteurs/einer Akteurin angesiedelt sind (I), und jene, die zwischen diesen stattfinden bzw. zwei oder mehrere AkteurInnen zusammenspannen (II).

(I): Exemplarisch dafür ist Parteiarbeit, die innerhalb der Partei stattfindet und sich zentral auf die Partei selbst bezieht. Natürlich spielen andere, *äußere* AkteurInnen eine Rolle, deren Stellung wird aber entlang interner Differenzierungs- und Wahrnehmungsschemata der Partei gefiltert.

(II): Verhandlungen, TV-Konfrontationen oder auch Wahlkämpfe sind dagegen Beispiele politischer Praktiken, die auf „*neutralen*“ Boden stattfinden. Die Bezugnahme auf das jeweilige Gegenüber ist umso stärker, die eigene Profilierung funktioniert nur über Abgrenzung.

(5) Alle politische Praktiken haben *spezifische Funktionen* (vgl. S.7ff). Eine Funktion, die allen gemeinsam ist, besteht in der Eroberung und/oder Aufrechterhaltung von politischer Herrschaft, d.h. der Möglichkeit, die (gesamte) Gesellschaft entlang von Programmatiken zu regieren. Politische Praktiken wurden definiert als legitimierte Regierung/Machtausübung über andere Machtverhältnisse (vgl. Kap.2). Darin besteht gleichsam die Funktion der politischen Domäne gegenüber der Gesamtgesellschaft. Dies ist Grundvoraussetzung aller politischen Praktiken, auch wenn manche Politiken sich selbst darin nicht wiederfinden (wollen)³⁹. Abgesehen davon gibt es eine funktionale Differenzierung innerhalb der politischen Praktiken. Eine Praktik kann auch mehrere Funktionen haben – die Aufrechterhaltung ihrer selbst ist immer eine davon.

Die Funktion mancher Praktiken besteht in der Durchsetzung von Herrschaft: So war es nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss in Hallein nicht möglich, am dortigen Krankenhaus Abbrüche durchzuführen, weil die kirchlichen Angestellten mit Arbeitsniederlegung drohten. Deshalb hat Frau Dohnal Gespräche mit dem ansässigen Bürgermeister geführt⁴⁰.

Andere Praktiken haben wiederum die Unterminierung gegenteiliger Standpunkte zur Funktion. So gibt es lange Erörterungen und Erwiderungen auf Argumente, die von politischen Gegnern vorgebracht wurden. Auch strategische Angriffe – Leserbriefe, Artikel, Flugblätter – fallen unter diese Kategorie.

Wieder andere politische Praktiken dienen dem Aufbau eines inhaltlichen Selbstverständnisses: Gemeint sind Gespräche mit (wissenschaftlichen) ExpertInnen, die Lektüre von Stellungnahmen, etc. Damit soll die eigene, inhaltliche Position des Akteurs/der Akteurin erarbeitet und gefestigt werden. Die Erstellung der Boxen zur Fristenregelung durch

³⁹ Dies gilt insbesondere für liberale Politiken, die sich selbst als Befreiungsprogramm gegenüber einer zentralen Macht (z.B. Staat) beschreiben und einen expliziten Herrschaftsanspruch bestreiten. Zumindest in dieser Arbeit wird der Liberalismus als spezifisches „Regierungsprogramm“ (vgl. Foucault 2006) betrachtet.

⁴⁰ Dieses Beispiel zeigt, dass wissenschaftlicher Zugänge, die bei der Analyse von Gesetzgebungsprozessen Halt machen, unzureichend sind. Ein verabschiedetes Gesetz, das nicht installiert wird, wirkt nicht.

das Büro von Dohnal ist natürlich auch eine Praxis, die sich einen Überblick über die inhaltlichen Positionen der Domäne schaffen will.

Viele Praktiken haben zur Funktion, die eigene Programmatik zu hegemonialisieren, Bündnisse zu schmieden oder Zustimmung einzuholen. Dies trifft für einen Großteil der Praktiken zu, ist doch die politische Domäne durch ihre Agonalität charakterisiert. Die Funktionen der Praxis überlappen sich oft mit den Intentionen bzw. Strategien der involvierten AkteurInnen.

(6) Ein anderes Kriterium politische Praktiken aufzuschlüsseln besteht in der Betrachtung und Analyse der verschiedenen „*körperlichen Instanzen*“ (Reckwitz 2003): Wie sind die Körper der Personen in der Praxis präsent? Wie werden sie eingesetzt, benutzt? Welche Artefakte sind eingebunden? Welche Aufgaben übernehmen diese und welcher Stellenwert kommt ihnen zu?

Besonders relevant für die politische Domäne erscheint dabei die Frage der Kommunikationstechnologien: Mit welchen Geräten arbeiten die PolitikerInnen, deren Angestellte? Wann kommen diese zum Einsatz? Wie ist der Schriftverkehr organisiert?

Indem in den 70er/80er Jahren die Schreibmaschine zentral war, ergeben sich andere Zeitabschnitte: Die Beantwortung der Briefe braucht zumeist zwei bis drei Wochen, mancher Briefverkehr zieht sich über Monate. Es gibt keine elektronischen Akte, keine elektronischen Archive. Es ist davon auszugehen, dass viele Praktiken mit Dingen beschäftigt waren, die heute weitgehend körperlos organisiert sind. Das hat Auswirkungen auf die Zeitsequenzen, die Praxis kann nicht so schnell reagieren. Die Informations- und Bedeutungsverarbeitung dürfte zwar genau so ritualisiert erfolgen wie heute, doch die technologische Entwicklung bringt es mit sich, dass heute z.B. neue Informationen in der politischen Domäne innerhalb von Stunden allen wesentlichen AkteurInnen bekannt sind.

(7) Es gibt politische Praktiken (z.B. Nationalratsabstimmung), die ein Gesetz selbst zum Ziel haben. Andere (z.B. das Schreiben von Begutachtungen) beziehen sich auf Gesetzesverfahren. Bei wiederum anderen Praktiken (z.B. politische Leserbriefe, Besetzung eines Postens mit einem politischen Freund etc.) ist kein vordergründiger Gesetzesbezug vorhanden. Es lassen sich daher politische Praktiken danach einteilen, ob sie einen *direkten*

Gesetzesbezug haben oder eben nicht. Zwar wurden im theoretischen Abschnitt all jene Praktiken als politisch definiert, die in der Domäne an der Entwicklung, Durchsetzung und Umsetzung kollektiv-bindender Entscheidungen mitwirken. Doch diese Hintergrundbedingung muss nicht in jeder politischen Praxis gegenwärtig bzw. expliziert sein.

Welche spezifischen **politischen Prozesse**, d.h. strukturierte Bündel von politischen Praktiken, die aufeinander abgestimmt, weiträumiger und zeitlich ausgedehnter sind, zeigen sich nun ausgehend vom analysierten Material?

(1) Alle Anfragen, Briefe, etc. zum Thema Fristenregelung wurden vom Büro Kreisky, aber auch vom Gesundheitsministerium, an Staatssekretärin Dohnal weitergeleitet. Damit wird sie als Spezialistin adressiert und bestimmt in diesem Thema weitgehend die Partei- bzw. Argumentationslinie. Innerhalb der Sozialdemokratie ist diese Position nicht friktionsfrei: Klubobmann Sepp Wille hat 1984 die Petition der Gruppe „Geborene für Ungeborene“⁴¹ unterstützt (B2: 372; B2: 379)⁴² und damit für Aufruhr gesorgt. Kreisky selbst wollte verhindern, dass das Thema Fristenregelung zum Wahlkampfthema 1975 wird⁴³. Umso vehementer verteidigt Dohnal den Parteitagsbeschluss von Villach vor der Abstimmung über die Strafrechtsreform (B1: 285, 1973). Die *politischen Praktiken innerhalb der Partei* – Aufbau und Verteidigung einer Mehrheit – bilden sicherlich einen permanenten Prozess. Ort dieser Praktiken sind die Parteiinstitutionen, deren Einrichtungen und Untergliederungen.

(2) Einen ritualisierten politischen Prozess bildet die *Pressearbeit*. Darunter fällt einerseits die Beobachtung – im Archiv befinden sich wahrscheinlich alle Zeitungsartikeln zum Thema

⁴¹ Die Gruppe trat zum 10jährigen Bestehen der Fristenregelung auf den Plan und bestand aus ExponentInnen der „Aktion Leben“. Diese Gruppe besteht noch heute (www.lebensbewegung.at).

⁴² Die einzelnen Artefakte werden wie folgt zitiert: B2 bezeichnet die zweite Box mit der Aufschrift Fristenregelung vom Archiv. 372 verweist auf die Nummer des Artefaktes, die diesem in der Materialerhebung zugewiesen wurde. Die Liste liegt im Johanna-Dohnal-Archiv auf und ist als *endnote*-Datenbank zugänglich. Wo es inhaltlich notwendig erscheint wird der Autor der Zeilen sowie das Veröffentlichungsjahr angegeben.

⁴³ Davon zeugt eine interne SP Mitteilung (ca. B1: 110) von Brantl (Mitarbeiter im BK-Amt) an Dohnal, die auf den Wunsch von LH-Kessler (VP) aus Vorarlberg nach einer Thematisierung der Fristenregelung im Wahlkampf eingeht: „Ich möchte jedoch dazu bemerken, daß Gen .Kreisky uns bei einem ähnlichen Anlaß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, daß er kein Eingehen auf dieses Thema wünscht. Ich glaube, daß gilt auch für die Äußerung Kesslers.“ (ebd.).

Fristenregelung – als auch andererseits die Formulierung von Presseaussendungen bzw. die Abhaltung von Pressekonferenzen. Die Beobachtung dient der Bildung einer Übersicht, die eigenen Aussendungen sind dagegen Interventionen in der/in die Öffentlichkeit. Auffällig ist, dass keine einzige Zeitung einen neutralen Standpunkt innerhalb der Fristenregelungsdebatte eingenommen hat. In dieser Frage liberale Zeitungen (Krone, Kurier, Arbeiterzeitung) standen konservativen Blättern (Salzburger Nachrichten, Wr. Zeitung, Presse) klar gegenüber.

(3) Der *schriftliche Kontakt* mit BürgerInnen – UnterstützerInnen wie GegnerInnen – bildet ebenso einen politischen Prozess, wobei das Büro Dohnal alle Anfragen, Briefe und Stellungnahmen beantwortet hat⁴⁴. Die Antworten werden dabei auf die jeweiligen Inhalte und AkteurInnen zugeschnitten, sie reichen von freundschaftlich-intimen Glückwünschen bis zu harten Formulierungen gegenüber politischen Gegnern. Die schriftlichen Kontakte dienen auch der Errichtung und Aufrechterhaltung eines Beziehungsnetzes als Sozialkapital.

(4) Einen eigenen politischen Arbeitsbereich bildet die *Beobachtung der politischen Gegner*. Veröffentlichungen von „Aktion Leben“, „Geborene für Ungeborene“, etc. werden gesammelt und gelesen. Es werden Broschüren entworfen, die auf Argumente spezifisch eingehen und diese zu widerlegen versuchen. Durch diese Beobachtung werden eigene Argumente entwickelt und geschärft. Die Analyse der Argumentationsstrukturen gegnerischer AkteurInnen hilft bei der gezielten Intervention in Bedeutungssysteme.

(5) *Aufbau einer Expertise*: Diese politischen Praktiken gelten für alle AkteurInnen, sowohl für individuelle (Politiker/in) als auch kollektive (Organisation, Partei): Indem Politik mit der Regelung von gesellschaftlich, ausdifferenzierten Systemen beschäftigt ist, reproduziert sie diese Differenzierung intern und bildet einzelne *Policy*-Felder aus. Je komplexer die Umwelt der Politik, desto mehr Wissen ist zu deren Regelung notwendig. Für damit beschäftigte AkteurInnen ist es umso notwendiger, über neue Entwicklungen, Möglichkeiten und

⁴⁴ So schreibt Dohnal: „Ich habe in meiner ganzen bisherigen Arbeit noch keinen einzigen Brief in den Papierkorb geworfen und alle Zuschriften, sofern sie nicht anonym waren, beantwortet. Ich werde dies selbstverständlich in Zukunft so halten.“ (B2: 339, Dohnal 1985)

(technologische) Innovationen Bescheid zu wissen. Diese Wissensvorsprünge können wiederum in politisches Kapital transformiert werden. AkteurInnen lernen daher, entwickeln ein geistiges und auch materielles Archiv, auf welches in Debatten oder beim Formulieren einer Presseaussendung zurückgegriffen werden kann. Dohnal etwa war über (gesetzliche) Entwicklungen in anderen Staaten genauso informiert wie über die Geschichte des Abtreibungskonfliktes. Um ständig auf dem aktuellen Stand zu sein, wurden mit ExpertInnen aus Wissenschaft und Medizin Hearings und Tagungen veranstaltet (u.a. am Renner-Institut).

Diese ritualisierten Komplexe von vernetzten Praktiken lassen sich sicherlich mit Einschränkungen verallgemeinern, kennzeichnen sie doch wesentliche Arbeitsbereiche⁴⁵ von AkteurInnen, die sowohl in einer Partei tätig sind als auch eine Position innerhalb der politischen Exekutive (z.B. Ministerium) inne haben.

Der größte Unterschied in den politischen Praktiken müsste zwischen ausführenden (z.B. BeamtenInnen) und legislativen Tätigkeiten (Parteien, Abgeordnete) liegen.

Die Rekonstruktion politischer Praktiken mittels einer inhaltsanalytischen Artefaktanalyse muss unvollständig bleiben: Alle ritualisierten Tätigkeiten in politischen Einrichtungen, die nicht „objektiviert“, d.h. schriftlich-protokollarisch festgehalten wurden, können nicht erfasst werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass die Variabilität und Dynamik der aneinandergereihten Praktiken in der Analyse verloren geht, weil alle Artefakte – als fixierte Ergebnisse der Praktiken – dem zeitlichen Strom entrissen sind. Um die politischen Praktiken in einer Institution oder innerhalb eines Akteurs/ einer Akteurin (Partei, Ministerium) adäquater erfassen zu können, wären sicherlich Interviews und/oder teilnehmende Beobachtungen nötig. Nur dadurch könnten routinisierte Gespräche oder informelle Beziehungen zu Tage treten.

⁴⁵ Aus Sicht einer „Theorie der Praxis“ ist Arbeit notwendigerweise Element jeglicher Praxis – egal ob entlohnt oder nicht. Mittels Arbeit spannen die involvierten Personen die Artefakte, ihre Ressourcen und ihr Wissen zusammen und (re-)produzieren nicht nur sich selbst und das Setting der Praxis, sondern auch den politischen Mikrokosmos als Lebenswelt.

4.2 Präsenz der IHL-Dimensionen in der Fristenregelungsdebatte

Die Dimensionen von Leben (IHL) innerhalb der Fristenregelungsdebatte lassen sich schematisch wie folgt darstellen: Im Zentrum steht der *Begriff vom Leben selbst* („*Life itself*“) verknüpft mit der Kategorie des Embryos (4.2.1). Was ist Leben und wie zentral ist dessen Bedeutung in der Argumentation? Indem die Debatte eine gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches zum Gegenstand hat, wird die *staatliche Regierung/Regulierung von Reproduktion* verhandelt. Die Kategorie *Biopolitik* (4.2.9) erfasst das Verhältnis von Politik und Bevölkerung, wobei die Fristenregelung – indem sie den Abbruch rahmt – eine Möglichkeit⁴⁶ der „Einwirkung“ auf die Bevölkerung (als Gattung) durch politische Herrschaft darstellt. Die politische Regelung des Abbruchs dient dabei als regulatives „Scharnier“, das politische Programme mit Bevölkerung verknüpfen *kann*⁴⁷.

Die Kategorien *Rechte* (4.2.5) und *Beratung/Entscheidung* (4.2.8) sind klar zwischen Politik und Reproduktion angesiedelt, weil sie die Bedingungen der Möglichkeit eines Abbruches (gesetzlich) regeln. *Kommerzialisierung/Klasse* (4.2.10) und *Gesundheit* (4.2.6) sind eng verknüpft mit der Argumentation der BefürworterInnen der Fristenregelung, wobei die Gesundheit der Frauen im Zentrum steht, während GegnerInnen der Fristenregelung von der Gesundheit des Embryos ausgehen. Das *Mutter-Kind-Verhältnis* (4.2.4) selbst ist in den Artefakten kaum von Bedeutung: Viel wichtiger ist die verschiedene Relevanzsetzung – wird in der Argumentation von der Situation des (potentiellen) Kindes ausgegangen oder von der Situation der Frau bzw. der (potentiellen) Mutter?

Konzeptionen von Frauen, Männern und deren Partnerschaft werden in der Kategorie *Geschlechterverhältnis* behandelt (4.2.7).

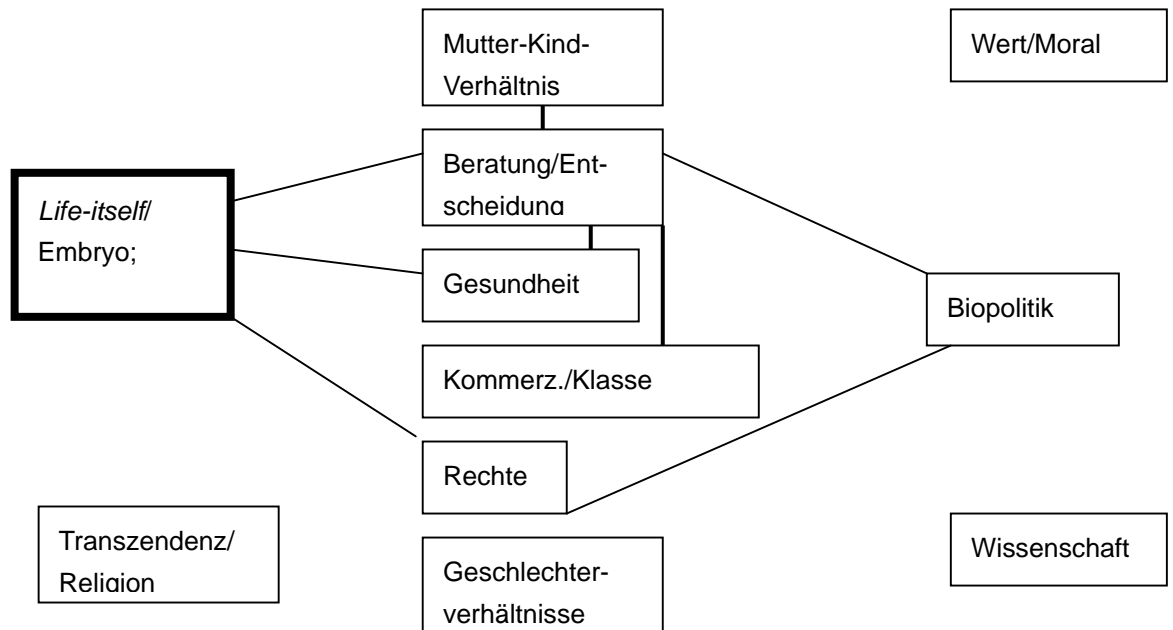
Wert/Moral (4.2.12) nimmt eine Sonderstellung ein, gehen die Wert- und Moralvorstellungen der AkteurInnen schon aus den anderen Dimensionen hervor. *Transzendenz/Religion* (4.2.11) ist zwar für individuelle Zugänge zur Debatte wichtig, als Legitimierung und Argumentation auf organisatorischer Ebene ist sie nicht relevant – auch wenn kirchliche AkteurInnen im Streit um die Fristenregelung zentral beteiligt waren. Ebenso ist allen Zugängen ein ähnliches *Wissenschaftsverständnis* (4.2.2) gemein, aber auch dieses bezieht sich nicht speziell auf die „Vorstellung vom Leben“.

⁴⁶ Andere Politikfelder wären: Gesundheitspolitik, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, PGD, Heteronormativität, Sterbehilfe, Euthanasie, IVF, PND.

⁴⁷ *Kann* deshalb, weil der Bezug auf Kollektive (Staat, Bevölkerung, Ethnizität) in den Diskussionen nicht vorhanden sein muss. In der Auseinandersetzung um die Fristenregelung ist dies auch nur selten der Fall.

Die hier kurz angedeuteten Verbindungen der IHL können grafisch wie folgt dargestellt werden:

Grafik 1: Verknüpfung der IHL



In der folgenden Illustration der Dimensionen werden diese miteinander verknüpft. Einzelne Zugänge greifen ineinander, verweisen aufeinander und stärken sich wechselseitig. Dadurch werden die zentralen Argumentationsschemata der beiden antagonistischen „Lager“ innerhalb der Fristenregelungsdebatte deutlich.

4.2.1 „Life itself“/Embryo

Nachdem der Embryo nur im Lebenskonzept der FristenregelungsgegnerInnen eine Rolle spielt (s.u.) wird diese IHL-Dimension hier subsumiert.

Grundsätzlich agieren beide *advocacy coalitions (AC)*⁴⁸ in den Debatten mit verschiedenen Vokabularien: Das Wort „Leben“ dominiert die *restriktive AC* („Aktion Leben“, Kath.Kirche, ÖVP). Es bildet einen zentralen Referenzpunkt, von dem aus Forderungen abgeleitet werden. Innerhalb der *permissiven*⁴⁹ *AC* (SPÖ, autonome Frauenbewegung) ist Leben im engeren Sinne kein Thema: Ihre Argumentation geht grundsätzlich historisch vor, indem die Zustände vor und nach der Fristenregelung miteinander verglichen werden und in die gesellschaftlichen Verhältnisse entlang von programmatischen Vorstellungen interveniert wird. Überspitzt formuliert stehen sich zwei Argumentationsstrukturen gegenüber, die man – vereinfacht - entlang dem Gegensatzpaar „idealistisch-materialistisch“ auffädeln kann: Eine Position, die das Leben (ab der Befruchtung) absolut setzt und im Schutz desselben ihre Aufgabe sieht, leitet davon gesellschaftliche Regeln, Normvorstellungen und Gesetze ab. Die Gegenposition wiederum geht von der gesellschaftlichen Situation der Arbeiterinnen aus (unaufgeklärt, gesundheitliche Gefährdungen, ärztlich ausgebeutet) und will mittels Legalisierung des Abbruchs und Beratungseinrichtungen deren Lage verbessern. Der Zugang zum Gesetz – ob Änderung oder nicht – ist damit induktiv, während die restriktive *AC* gesellschaftliche Regeln aus der Absolutheit des Lebens deduziert. Diese zwei Zugänge sind in der Fristenregelungsdebatte größtenteils nicht kompatibel, weil sie zu unterschiedliche soziale Bereiche zum Gegenstand haben.

Innerhalb der *permissiven AC* steht das Leben der Frauen im Zentrum, innerhalb der restriktiven *AC* der Embryo als das ungeborene Leben. Die politischen Auseinandersetzungen finden daher nicht direkt statt – im Austausch von Argumenten – sondern Priorität hat die Festlegung des diskursiven Terrains, auf dem die Kämpfe überhaupt stattfinden sollen. Es werden nicht mögliche Antworten auf eine Problematik debattiert, sondern umkämpft ist vielmehr, welche Fragen überhaupt gestellt werden. Jede Position versucht ihr Gegenüber in das eigene Terrain zu „ziehen“: Die Kenntnis der eigenen Sinnwelt bzw. des verwendeten Diskurses verschafft dabei den darin tätigen AkteurInnen einen argumentativen Vorsprung.

⁴⁸ Als *advocacy coalition* bezeichnet Sabatier (1998) eine Verknüpfung von staatlichen wie nicht-staatlichen AkteurInnen entlang normativer Vorstellungen, die sich alle in einem *policy*-Feld engagieren (vgl. Grießler 2007). Wenn in der Ergebnisdarstellung zumeist auf diese Unterscheidung zurückgegriffen wird, geschieht dies aus zweierlei Gründen: Erstens können aus Platzgründen nicht alle inhaltlichen Differenzen der Organisationen dargestellt werden. Zweitens stehen in dieser Analyse nicht die AkteurInnen, sondern die Struktur ihrer Argumentationen im Mittelpunkt.

Obwohl das Konzept der „*advocacy coalition framework (ACF)*“ von Sabatier sich auf den ersten Blick nicht mit den gewählten Theorien politischer Praxis vereinbaren lässt, wird es trotzdem beibehalten: Es dient erstens nur als vereinfachtes Schema und zweites könnte eine *coalition* hegemonietheoretisch als „Äquivalenzkette“ (Laclau/Mouffe 2006), Diskurskoalition und/oder als sedimentierte Verknüpfung von politischen Artikulationen reformuliert werden.

⁴⁹ Die Bezeichnungen restriktiv und permissiv beziehen sich auf die jeweilige Haltung zum Fristenregelungsgesetz.

Zumindest Dohnal geht auf dieses Ansinnen nicht ein, sie spricht nicht vom „Leben“, sondern von realen Lebensumständen. Es gibt keine Aussage innerhalb der SP, wann denn das „Leben“ konkret beginne. Auf die biologischen, teils theologischen Zugänge der restriktiven AC wird daher nicht eingegangen⁵⁰. Für den Zugang der permissiven AC ist diese Definition des Lebensbeginns irrelevant – ohne dies aber zu sagen: Es wäre ein Terrain, auf dem innerhalb der Debatte nichts zu gewinnen wäre. Stattdessen steht der Vergleich der sozialen Umstände vor und nach der Fristenregelung im Zentrum der Argumentation.

Trotzdem werden teilweise die Stellungen entlang der Erwartungshaltungen der konkurrierenden AkteurInnen ausgerichtet: So antwortet Dohnal dem Grazer Diözesanrat, indem sie vom „*werdenden Leben*“ (B1: 15, 1980) – das einzige Mal überhaupt – spricht: Die Strafandrohung sei nicht in der Lage gewesen dieses „*zu schützen*“ (ebd.). Strategisch haben diese partiellen Übernahmen von „fremden“ Redewendungen durchaus Sinn, erhöhen sie doch eventuell die Wahrscheinlichkeit, dass die eigenen Argumente beim Gegenüber Gehör finden. Es lässt sich leichter bei deren Sinnstrukturen „andocken“. Eine weitere Redewendung im selben Brief verhält sich ähnlich und geht auf den Wunsch der Kirchenväter nach mehr Kindern ein: „*Ich glaube, die sozialistische Bundesregierung hat in den zehn Jahren gezeigt, daß sie alles unternimmt, was möglich ist, um die Entscheidung, ein Kind auszutragen, positiv zu beeinflussen.*“ (ebd.). Wichtig ist in diesem Satz das Verhältnis zwischen Regierung, Entscheidung und Beeinflussung: Politische Maßnahmen (Förderungen, Regelungen, etc.) werden als Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen betrachtet, innerhalb derer die Frauen oder Paare ihre Entscheidung für oder gegen ein Kind treffen. Mehr Kinder – vor allem Wunschkinder – seien durchaus in Dohnals Interesse. Dieser durchaus biopolitische Zugang⁵¹ widerspricht auf dem ersten Blick der feministischen Kernforderung nach weiblicher Selbstbestimmung. Bei näherer Hinsicht ist diese Wendung aber durchaus verständlich: Diese Dohnal'sche Redewendung kommt einerseits dem Diözesanrat strategisch entgegen. Andererseits – so kann einem zentralen Ergebnis dieser Untersuchung vorgegriffen werden – löst sich dieser Widerspruch auf, wenn man die politischen Praktiken der permissiven AC als Programm begreift, das mittels Information, neutraler Beratung und einer Legalisierung des

⁵⁰ So beantwortet Dohnal (B2: 294, 1985) eine Anfrage der JVP, was für sie denn Leben/der Embryo nun sei, schlichtweg nicht, sondern legt Forderungen und Verbesserungsvorschläge der Situation vor. Ebenso wirft ihr ein Gegner vor: „*Auf die Grundsatzfrage des 'Mensch-seins' sind Sie in Ihrer Antwort leider noch gar nicht eingegangen.*“ (B2: 348, 1985).

⁵¹ Biopolitisch sind alle Maßnahmen und/oder Forderungen, die mittels politischer Instrumente auf die Anzahl der Bevölkerung einwirken wollen: Das Ja oder Nein zum Kind soll beeinflusst werden (vgl. 4.2.8).

Schwangerschaftsabbruches die *Selbstregierung der Frau regiert*. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau verpufft als abstrakte Forderung, wenn es nicht durch politische Regierungspraktiken ermöglicht wird. Diese Verdoppelung – politische Regierung von Selbstregierung – kommt auch dem soziologischen Umstand entgegen, dass eine Entscheidung ohne jegliche Beeinflussung unmöglich, ja kontrafaktisch ist⁵² (vgl. 4.3.1).

Der Embryo ist genauso wie die Zeit seiner Entwicklung bis hin zur Geburt innerhalb der permissiven AC kein Thema. Es gibt keine wie immer geartete Definition des Lebens. Innerhalb der *restriktiven AC* fungiert der Embryo hingegen als zentraler Referenzpunkt, als Objekt einer kollektiven Schutzintention. Der Embryo – Bilder finden sich in Broschüren der „Aktion Leben“ – dient als Figur der Reinheit, der Unschuld des Lebens. Beginn des menschlichen Lebens ist die Zeugung, die Befruchtung – und auch nicht etwa die Einnistung der befruchteten Eizelle in den Uterus. So schreibt die „Aktion Leben“ in ihrer Broschüre „Unterwegs“ 1981: *„Zu keiner Zeit während seines ganzen Lebens, das von der Empfängnis bis zum Tod dauert, ist ein Mensch etwas anderes als ein Mensch. (...) Ein Mensch ist von Anfang an Mensch, er kann überhaupt nie etwas anderes sein, er kann nicht durch eine 'Entwicklung' erst dazu werden. Zwischen den beiden Endpunkten Empfängnis und Tod ist menschliches Leben da als unveränderbare Einheit. Was sich ändert, ist nicht das Individuum, sondern die Bedingungen und Erscheinungsformen dieses Lebens.“* (B1: 49). Das Leben ist die Spanne zwischen Empfängnis und Tod, der Embryo eine Stufe der Entwicklung davon und höchst lebendig: *„Schon vor der Geburt lebt das Kind/ im dritten Monat schlägt längst sein eigenes Herz -/ mit einem Ultraschallgerät kann man es gut hören/ Oft hat es eine andere Blutgruppe als die Mutter/ es lutscht Daumen/ es runzelt die Stirn/ Schon von der Empfängnis an sind seine Eigenschaften festgelegt.“* (B1: 116, 1975, „Aktion Leben“).

Durchgängig wird der Embryo – und somit das Leben – als etwas Wunderbares, als etwas Unterstützenswertes aufgefasst. Als Wunder des Lebens, das bedroht sei durch Abtreibung. Diese argumentative Wendung – „Wunder des Lebens, aber bedroht von...“ – zieht sich durch unzählige Schriften und Flyer.

⁵² Beide Begriffe – Entscheidung und Beeinflussung – scheinen traditionell handlungstheoretischen Diskussionen entnommen. Eine „Praxeologie“ sollte darauf verzichten und müsste diese mit anderen Konzepten reformulieren.

Mensch ist man von Anfang an, die Differenz zwischen geborenem und ungeborenem Leben wird aufgehoben⁵³. Eben durch diese Bedrohung – die Fristenregelung wird von der restriktiven AC als Erleichterung zur Abtreibung rezipiert – muss der Embryo bzw. das werdende Leben geschützt werden⁵⁴. Die politische Programmatik gründet auf diesem *Lebensschutz*. Eben weil sich der Embryo nicht selbst schützen kann, brauche er eine repräsentative Vertretung, die seine menschlichen Interessen verfechte: *„Weil sie nicht für sich selbst sprechen können, müssen wir es tun. Die Kinder im Mutterleib können noch nicht für ihre Rechte eintreten, sie können sich nicht dagegen auflehnen, wenn man sie töten will, sie können nicht schreien "ich will leben", wenn man ihr Leben zerstört“* (B1: 25, 1984, „Aktion Leben“). Es gebe ein Recht auf Leben und dieses Lebensrecht solle in den gesetzlichen Regelungen eines Staates vertreten werden. *„Und weil es (Anm.: das ungeborene Leben) selber sich nicht schützen kann, müssen Staat (=für das Gemeinwohl verantwortlich) und wir Menschen und Christen es schützen“* (ca. B2: 349, 1985, Brief eines Pfarrers). Das Leben ist etwas natürliches, das Lebensrecht gleichsam Naturrecht. Die politischen Institutionen kämen diesem Lebensschutz nicht nach, was wiederum den politischen Einsatz von u.a. „Aktion Leben“ benötige.

Wenn der Embryo lebt und mit jedem Individuum gleichzustellen sei, ist es nur konsequent, eine Abtreibung als *Mord* oder *Tötung* aufzufassen: *„Wenn dann eben etwas passiert, müssen sie eben auch damit fertig werden. Um eben das Kind auf die Welt zu bringen und nicht einfach da als letzte Alternative einen Mord begehen.“* (B1: 75, 1976, Büchele) Deshalb wird auch Kindsmord und Abtreibung in einem Atemzug genannt (B1: 147, Glaubenskongregation).

Wenn der Schutz des *Lebens* (restriktive AC) und die Verbesserung der *Lebensumstände* (permissive AC) Kernprogramm politischer Herrschaftskonzepte ist, so stellt sich die Frage, ob nicht das Gegenteil vom Leben, *der Tod*, in der inhaltlichen Struktur der Artefakte eine Entsprechung findet: Der Schwangerschaftsabbruch kann ja als Akt beschrieben werden, in und mit dem die Entscheidung über (potentielles, menschliches) Leben gefällt wird –

⁵³ Aber auch indem diese Differenz verwendet wird, dient sie der Durchsetzung des allumfassenden Lebensbegriffes: Man könnte durchaus auch die Meinung vertreten, dass das Leben mit der Geburt beginne, ungeborenes Leben somit einen Widerspruch darstelle.

⁵⁴ Dass der Lebensschutz zentral ist, zeigt sich auch in den Selbsttitulierungen der Organisationen: „Aktion Leben“, „Geborene für Ungeborene“. Eine Aktionswoche 1984 heißt „Friede mit dem Leben“.

unabhängig davon, ob legal oder illegal. Die politischen Regierungsprogramme⁵⁵ unterscheiden sich dahingehend, ob und wie sie diesen Akt beurteilen, ob wie und sie ihn mit gesetzlichen Maßnahmen einrahmen wollen und welche normativen Vorstellungen sie damit verknüpfen.

Vom Tod ist innerhalb der permissiven AC nur als Folge des illegalisierten Abbruchs die Rede, als mögliches Ergebnis unzumutbarer medizinisch-hygienischer Bedingungen. Es geht um den eventuellen Tod der Frau. Dem gegenüber wird der Abtreibungsakt in der gegnerischen Koalition vielfach als Tötung bezeichnet (s.o.), der Embryo sterbe einen „stummen (...), anonymen Tod“ (B1: 26, „Aktion Leben“). Manchmal kommt das religiöse Argument zum Tragen, dass sich niemand zum Herren über Leben und Tod machen dürfe. So wie beim Leben sind auch beim Tod die Bezugsgruppen – Frauen auf der einen, Embryonen auf der anderen Seite – klar voneinander getrennt.

Der Schutz des Lebens bezieht sich innerhalb der *restriktiven AC* nicht nur auf Embryonen, sondern auf alle Menschen. „[D]ass der Mensch in keiner Phase seines Lebens zur Wegwerfware erniedrigt werden darf“ (B1: 21, 1979, Pfarrgemeinderat) ist Motiv der restriktiven AC: „Wegwerfware“ sei der abgetriebene Fötus, aber auch der alte oder behinderte Mensch, der mitunter ausgegrenzt werde. Mit dem Begriff schwingt der Vorwurf eines ethischen Materialismus mit, nachdem die heutige Konsumgesellschaft alles zur Ware werden lasse und den Erzeugnissen – aber auch den Menschen – nicht genügend Achtung entgegenbringe.

Es ist Kennzeichen der argumentativen Struktur, dass „ungeborenes Leben“ mit alten Menschen, Kranken und Hilfsbedürftigen gleichgestellt wird: „*Alles schwache und hilfsbedürftige Leben, das ungeborene Kind und der hilflos gewordene alte Mensch, soll in seinen Lebensrechten durch ein neues Gesetz geschützt und gesichert werden. Sozialmaßnahmen sollen beschlossen werden, die es einer Mutter wahrhaft erleichtern, zu einem unerwünschten Kind ja zu sagen. Dieses Gesetz soll an die Stelle des heutigen Gesetzes treten, das in der Fristenlösung den Schutz des Ungeborenen preisgegeben hat.*“ (B1: 203, 1979, Brief eines Dekans). Der Schutz des Lebens benötige eine Regierung, die diesen Schutz sichert. Der politische Aktivismus der Lebensschutzbewegung bezieht seine

⁵⁵ Damit sind weniger, aber auch, die Programme einer Regierung in einer Legislaturperiode gemeint, sondern Regierung im weiten, Foucault'schen Sinne als Machtverhältnis, das über politische Praktiken gesellschaftliche Machtverhältnisse regiert (vgl. Kap. 2).

Energie aus einem Einsatz für das Opfer: Das Opfer ist der Embryo, der durch Abtreibung hilfloser Gewalt ausgesetzt sei. Aus der Einsicht in ein Unrecht bezieht der Lebensschutz auch seinen moralischen Standpunkt. Das Mit-Leiden mit dem Embryo soll den Anstoß für politische Praxis liefern: *„ Leidest du mit, wenn jemand Schmerzen hat? Wenn jemand einsam ist? Wenn jemand krank ist? Wenn jemand stirbt? (...) Es gibt ungeheures Leid in Österreich, das kaum jemand sieht: Das Leiden der Kinder die abgetrieben werden. Ein dreimonatiges Kind im Mutterleib lebt genauso wie Du und ich. Es ist sehr klein, aber deswegen nicht weniger Mensch. (...) Bei jeder Abtreibung stirbt ein Mensch. Das ist so ungeheuerlich, daß es viele nicht wahrhaben wollen. (...) Könnten Ungeborene schreien, könnte man ihre Angst sehen, so würde niemand mehr sagen "Mein Bauch gehört mir". Viele Tausende sind es jedes Jahr, die sterben im Mutterleib, einen stummen Tod, einen anonymen Tod.“* (B1: 27, Flugblatt). Wiederum gibt es eine Gleichstellung der Embryonen mit Personen. Ziel des Aktivismus ist das Auftreten gegen den „stummen“ und „anonymen“ Tod, dem man eine Stimme und ein Gesicht verleihen muss. Wichtig ist, dass das Recht auf Leben des zukünftigen Kindes höher gestellt wird als ein etwaiges Selbstbestimmungsrecht der Frau: Über den Embryo und dessen Leben soll eine individuelle Person gar nicht befinden dürfen. Der rechtliche Schutz des „ungeborenen Lebens“ führt somit eine Grenze zwischen Embryo und schwangerer Frau ein. Eine Grenze, die sich durch den Körper der Frau selbst zieht. Schwangere Frauen sollen über den Embryo nicht verfügen dürfen, nur das Gesetz, welches den Embryo vor einem Abbruch und damit auch vor seiner „Mutter“ schützen soll. In diesem Sinne greift eine gesetzliche Regelung des Abbruches immer auf weibliche Körper zu und in die Reproduktion als Gattung ein. Indem über (strafrechtliche) Gesetze die politische Domäne den Embryo als Objekt fasst, das es machtvoll zu schützen gilt, regiert sie gleichsam Körper – sei es mit der Fristenregelung oder dem alten §144. Weil der „Lebensschutz“ ein anderes Regierungsprogramm fordert, will er das Machtverhältnis der staatlichen Regulierung verändern. Gleichzeitig ist dabei der „Lebensschutz“ der restriktiven AC selbst ein politisches Programm, das Macht über den Embryo und damit die Schwangere ausübt bzw. ausüben will – als Regierung von Möglichkeiten.

Ebenso wie dem (Lebens-)Schutz haftet der *Hilfe*⁵⁶ etwas politisch Neutrales und moralisch Begrüßenswertes an. Trotzdem bilden beide Zugänge politische Programme aus, die sich einerseits selbst legitimieren, indem sie Opfer (Embryonen oder ausgebeutete Frauen) zeichnen, die nach Schutz und Hilfe riefen. Andererseits wollen die politischen Programme damit eine möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung generieren: Wer will nicht helfen oder schützen?

Deutlich zeigt sich die Grundstruktur des Zugangs der restriktiven AC zu einer schwangeren Frau: Ausgegangen wird vom Embryo und dessen Lebensrecht. Davon leitet sich erst der Zugang zur Frau ab. Dieser Zugang ist völlig konträr zur permissiven AC: Hier stehen im Mittelpunkt der Schwangerschaftsabbruchsproblematik die Lebensumstände der schwangeren Frauen der ArbeiterInnenklasse. Ausgangspunkt der Überlegungen ist deren Benachteiligung bei Abbrüchen in der Gesundheitsversorgung und Rechtssprechung gegenüber Frauen, die den ökonomisch begüterten Klassen entstammen.

Dieser Fixierung der restriktiven Argumentation auf ungeborenes Leben wird in einem Brief eines Frauenkomitees programmatisch widersprochen: *„Da nützt es nichts, ein großspuriges Programm zum Schutz des ungeborene Lebens zu propagieren, wenn ein großer Teil der jetzt Lebenden schon heute nicht mehr ausreichend versorgt ist. Am besten schützt man die ungeborenen, wenn man die Lebenden schützt.“* (B2: 427, 1984). Dieses Zitat wirft dem Schutz des ungeborenen Lebens dogmatische Abstrahierung von den gesellschaftlichen Verhältnissen vor, stellt diesen sozusagen vom Kopf auf die Beine – „der *jetzt* Lebenden schon *heute*“ - indem das Hauptaugenmerk auf die lebenden Frauen gelenkt wird.

Die Argumentationsstrukturen innerhalb der *restriktiven AC* sind durchzogen von einer biologischen Lebensvorstellung: Das Leben beginne mit der Zeugung und endet mit dem Tod. Rechtlichen Schutz brauche es immer. Der Lebensbegriff wird ausgedehnt und legt sich als „Schutzschild“ über die ganze Bevölkerung. Es wird eine Lebens-Gleichheit der Individuen (inkl. Embryonen) diskursiv etabliert und auch eingefordert. Angriffe auf das universalisierte Leben sind als Gewaltakte moralisch zu tadeln und gesetzlich zu verfolgen. Diese Lebensbejahung korreliert mit der Forderung nach einem starken Schutz durch den Staat, das Gesetz. Innerhalb der *permissiven AC* ist *dieses* Leben überhaupt kein Thema, eher Selbstverständlichkeit und kein Objekt politischer Praxis. Viel eher wird das Lebenskonzept von innen „aufgesprengt“: Betrachtet werden soziale Verhältnisse und Umstände, historische Entwicklungen entlang von programmatischen Forderungen nach Selbstaufklärung und weiblicher Selbstbestimmung. Wenn alle Individuen und Embryonen von der restriktiven AC so stark als schützenswert Lebende empfunden werden, werden

⁵⁶ Auch das Dohnalkomitee nennt sich „Helfen statt Strafen“. Es wurde 1974 (Vorsitz: Maria Hlawka, Koordinatorin: Johanna Dohnal) als Gegengewicht zu den Aktivitäten der „Aktion Leben“ (Volksbegehren) gegründet.

damit nicht die Differenzen innerhalb der Lebenden (Gesundheitsversorgung, „Klassenjustiz“) vernachlässigt bzw. übersehen?

Auch wenn dies auf den ersten Blick nicht auffällig ist, so stimmen doch alle Aussagen darin überein, dass 1) Schwangerschaftsabbrüche keine Form der Familienplanung⁵⁷ darstellen und dass 2) Abbrüche generell vermieden werden sollen. Die Geister scheiden sich bei der Frage, wie diese verhindert werden können.

Die *permissive AC* will *unerwünschte Schwangerschaften* über Aufklärung, Beratung und Information hemmen. So schreibt Dohnal „Nur durch Aufklärung und ein Klima, in dem Informationen über Fragen der Sexualität und Empfängnisverhütung problemlos zugänglich sind, können unerwünschte Schwangerschaften verhindert werden.“ (B1: 3, 1983). Daraus folgt ein offensiver Ausbau von Beratungseinrichtungen, eine Verbesserung des Sexualunterrichtes, etc. Eng verknüpft mit dieser Strategie des Wissens- Empowerments ist die Verankerung des Letztentscheidungsrechts – Abbruch Ja oder Nein – auf individueller Ebene der Frau. Der grundsätzliche Zugang lässt sich zusammenfassen: „*All jene, die seinerzeit für die Abschaffung des unseligen §144 gekämpft haben, wurden von folgendem Grundsatz geleitet: Die Strafandrohung hat Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindert, sie hat lediglich dazu geführt, daß Frauen in die Illegalität abgedrängt wurden und ihre Gesundheit und ihr Leben gefährdet waren.*“ (ebd.).

4.2.2 Wissenschaft

Wissenschaftliche Äußerungen werden von allen AkteurInnen als neutraler Fundus an ExpertInnenmeinungen dargestellt, als objektiv produziertes Wissen, auf das man verweist und welches die eigene Position stärken soll.

Wissenschaftlichen Ergebnissen haftet der Nimbus von Wahrheit an. Diese werden als argumentative Einwände gegen gegnerische Zugänge gebracht: „*Man unterstellt den Frauen, daß sie sich leichtfertig und aus "Bequemlichkeit" zum Schwangerschaftsabbruch*

⁵⁷ Es ist auffällig, dass gewisse Begriffe der damaligen Debatte heute völlig verschwunden sind. *Familienplanung* oder *Konfliktschwangerschaft* sind zwei Beispiele dafür. Aus der An- bzw. Abwesenheit von Begriffen lässt sich viel über die Veränderung der Diskurse ablesen (vgl. 4.3.4).

entschließen. Doch keiner Frau fällt dieser Entschluß leicht! Eine Untersuchung über die Motive zum Schwangerschaftsabbruch [Anm.: Wimmer-Puchinger, Beate (1983): Empirische Untersuchung der Motive zum Schwangerschaftsabbruch. Soziale und psychische Situation der Frau. BM für Wissenschaft/Forschung, B3: 455] vom Ludwig-Boltzmann-Institut zeigt, daß immer schwerwiegende persönliche Gründe ausschlaggebend sind: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, haben - ein geringes oder kein Einkommen, - schlechte Wohnverhältnisse, - keine abgeschlossene Berufsausbildung.“ (B1: 23, 1984, Dohnal; vgl. ebenso B2: 329, 1985, Dohnal; B2: 297, 1985, Dohnal; B1: 3, 1983, Dohnal). Ebenso zitiert Dohnal Prim. Rockenschaub von der Semmelweis-Klinik 1975, der die gesundheitlichen Verbesserungen der Frauen durch die Legalisierung aufzählt (B1: 95).

Wissenschaftlichkeit verweist auf Aufklärung und Vernunft: „Die Frage muss lauten: Wie können ungewollte Schwangerschaften verhindert werden? Das geht nur durch verstärkte Sexualerziehung und Aufklärung.“ (B2: 299, 1985, Dohnal). Ziel sei – u.a. von „Helfen statt Strafen“ – sachliche Information: „Schwerpunkt soll die Aufklärung über die positiven Maßnahmen der SPÖ sein (Familienplanung) um nicht die Verwirrung die durch die Kampagne des militanten Rechtskatholizismus hervorgerufen wird noch aufzuschaukeln, sondern die Bevölkerung sachlich zu informieren.“ (B1: 207, 1974, SP-Pressesaussendung). Diese Kampagne sucht vernünftig denkende Menschen⁵⁸. Die AkteurInnen geben sich sachlich betont – auch um sich wechselseitig unnötige Emotionalisierung vorwerfen zu können (B1: 97, 1975, Die Presse). Emotionalisierte Stimmungsmache (z.B. Bilder von Embryonen) helfe nicht. Ihr solle sachliche Nüchternheit entgegengesetzt werden: „Bei unzähligen Veranstaltungen habe ich unter anderem klar zu machen versucht, daß die Erzeugung von Angst und schlechtem Gewissen am wenigsten dazu angetan ist, den Frauen zu helfen und ich finde es außerordentlich wichtig, daß sich Frauen gegen diese üble Stimmungsmache zur Wehr setzen.“ (B1: 29, 1982, Dohnal).

Die grundlegende Differenz im Zugang beider *advocacy coalitions* – die restriktiven AkteurInnen beziehen sich auf den ungeborenen Embryo, die permissiven auf die (potentiell) schwangeren Frauen – spiegelt sich auch im Wissenschaftsverständnis wider: Dohnal und die Sozialdemokratie wollen über sexuelle Aufklärung sachlich neutral aufklären, um ungewollte Schwangerschaften und damit Abbrüche zu verringern. Wissenschaftliche und

⁵⁸ „In einem stimmen wir mit der Aktion Leben überein: Abtreibung ist keine Lösung. Aber ist Strafe eine Lösung. Die Lösung liegt auf der Hand - für Menschen, die nüchtern denken: das Ziel heißt HELFEN (...) das bedeutet: umfassende Familienberatung und Familienplanung! HELFEN auch Sie als vernünftig denkender Mensch: kein zurück zum alten Zustand“ (B1: 139, 1975, SP-Werbeinschaltung).

medizinische Aussagen sollen die Fristenregelung stützen und legitimieren. Im Zentrum steht dabei die Gesundheit der Frauen und die sozialen Bedingungen von Abbrüchen.

Die AkteurInnen der *restriktiven AC* beziehen sich zentral auf die biologischen Wissenschaften (s.u.) und fordern ein verbessertes, wissenschaftlich fundiertes Wissen über die gegenwärtige Situation ein. In einem Brief von „Aktion Leben“ an Kreisky heißt es, es sei eine „*Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Abtreibung dringend nötig*“ (B1: 4, 1983). Als Sofortmaßnahmen werden verlangt: „*-Trennung von Beratung und Durchführung der Abtreibung / -Überlegungsfrist zwischen Beratung und eventueller Abtreibung / -Beschränkung der Durchführung der Abtreibung auf Frauenärzte / -anonyme Erhebung über die Zahl der Abtreibungen. Diese Maßnahmen sollen einerseits eine objektive Kenntnis der tatsächlichen Situation ermöglichen, andererseits die Frauen vor übereilten Entscheidungen bewahren.*“ (ebd.), Erst durch eine „objektive Kenntnis der tatsächlichen Situation“ können die Bedingungen für gezielte, politische Praktiken geschaffen werden. Die medizinische Wissenschaft und Biologie dient als Beweis dafür, dass der ungeborene Embryo schon Leben sei. „*Denn: Menschliches Leben beginnt mit der Empfängnis und keinen Moment später.*“

Weil wir Unrecht nicht hinnehmen können, weil wir die Hinweise der medizinischen Wissenschaft ernst nehmen, weil wir uns daher mit der Tötung von Menschen nicht abfinden können, fühlen wir uns solidarisch mit denen, die noch nicht geboren sind.“ (B1: 25, 1984, „Geborene für Ungeborene“) Gedankt wird den MedizinerInnen⁵⁹, die ihr Wissen für Broschüren der „Aktion Leben“ zur Verfügung stellen. Ziel dieser Broschüren ist „*das Wissen über die Entwicklung des Menschen von seiner Empfängnis möglichst vielen Menschen nahe zu bringen und somit das Verständnis für die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes auszuweiten.*“ (B1: 49, 1981, „Aktion Leben“) Ein allgemeines Wissen über die „*pränatale Entwicklung des Kindes*“ (B2: 333, 1985, „Aktion Leben“) sei nur im geringen Maße gegeben, daher eine „*umfassende Information über dieses Stadium der menschlichen Lebens notwendig*“ (ebd.). Diese Informationen werden in den verschiedensten Dokumenten geschildert, mitunter aus der Ich-Perspektive des Embryos. Die öffentliche Schutzbedürftigkeit des Embryos würde sich erhöhen – so die Vorstellung –, wenn die Unkenntnis „*über das im Mutterleib heranwachsende Leben*“ (ebd.) weniger wäre: „*Die Meinung, wonach ein Kind im Laufe seiner Entwicklung gewissermaßen die ganze Evolution*

59 Z.B. hat Doz. Dr. Andreas Seidl alles wissenschaftlich geprüft; Dr. Rainer Jonas hat die Bilder zur Verfügung gestellt, Univ.Prof. Dr. Sepp Schindler „*hat durch seine Forschungen über die vorgeburtliche Psychologie des Kindes viel zum Verständnis der geistig-seelischen Zusammenhänge beigetragen.*“ (B1: 49).

vom Einzeller durchlaufe, um, nachdem es Wurm, Fisch und Vierbeiner gewesen ist, endlich Mensch zu werden, ist längst durch die Erkenntnisse der modernen Embryologie, Biologie und Genetik überholt und widerlegt. Ein Mensch ist von Anfang an Mensch, er kann überhaupt nie etwas anderes sein.“ (B1: 49, 1981, „Aktion Leben“).

Gleichzeitig ist der Embryo auch von bio-wissenschaftlichen Technologien bedroht: *„Gerade zweischneidige wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Molekularbiologie, der Gentechnik und Reproduktionsbiologie unterstreichen die Notwendigkeit dieses Schutzes von der Empfängnis an. (...) Die Befürchtung, dass menschliches Leben zum Spielball der Forschung und Industrie werden kann, erweist sich keineswegs als unbegründet.“* (B2: 333, 1985, „Geborene für Ungeborene“).

Alle AkteurInnen in der politischen Domäne der Fristenregelungsdebatte haben ReferenzwissenschaftlerInnen, mit denen sie inhaltlich übereinstimmen und deren Position sie gezielt zitieren. Vielfach sind ExpertInnen selbst politische AkteurInnen (z.B. die Ärztekammer). Wissenschaft dient allen als Legitimitätsressource. Der Objektivitätsanspruch der wissenschaftlichen ExpertInnen hilft den politischen AkteurInnen bei der Identifizierung eines Ist-Zustandes, von dem ausgehend sie ihre normativen Überlegungen und Programmatiken strategisch an- und einsetzen. Gleichzeitig ist mit den wissenschaftlichen Referenzen immer ein Doppelspiel verbunden, dessen sich die involvierten Personen bewusst sind: Jede *advocacy coalition* hat ihre bekannten, parteinahen MedizinerInnen, die zur Unterstützung aktiviert werden. Die wissenschaftlichen Zitate, die in den Auseinandersetzungen verwendet werden, sind überdies selektiv. Und obwohl jeder Akteur/jede Akteurin diesen Prozess kennt, beharrt er/sie trotzdem darauf: Das wissenschaftliche Objektivitätsversprechen gibt der politischen Praxis das Gefühl der argumentativen Überlegenheit, von der es nur noch die Öffentlichkeit bzw. den politischen Gegner zu überzeugen gelte.

4.2.3 Devianz/Normalität

Diese Kategorie ist explizit kein Thema. Weder finden sich Aussagen, die Embryonen oder Kinder in gesund/krank einteilen, noch offene Vorstellungen von dem, was normal sein sollte. Behinderung ist ebenso überhaupt kein Thema in der Fristenregelungsdebatte.

Etwas abstrakter könnte als normatives Ziel der *permissiven AC* die *gewünschte und informierte Schwangerschaft* gelten. Diese solle durch die Legalisierung des Abbruchs und ein umfassendes Beratungssystem ermöglicht werden. Die Legalisierung macht den Prozess des Abbruchs erst sichtbar und über die verpflichtende Beratung besteht die Möglichkeit, die Frauen mit zielgerichteten Informationen zu versorgen – bliebe der Abbruch illegal, hätte das permissive Regierungsprogramm keine Möglichkeit, im Prozess der Konfliktschwangerschaft helfend zu intervenieren. Eng verbunden mit der Norm des Wunschkindes ist das Konzept der Familienplanung: Informierte Eltern – sei es durch Verhütungsmittel oder staatliche Hilfsleistungen – *sollen* ihre Reproduktion rationalisieren, d.h. bewusste Entscheidungen in einem Feld treffen, das vormals unzugänglich war, weil es als der Natur zugehörig definiert wurde⁶⁰. Dem ungewünschten Kind haftet dadurch implizit etwas Deviantes an.

Eventuell könnte die „*empfangene*“ *Schwangerschaft* als moralische Norm der *restriktiven AC* betrachtet werden: Schwangerschaft ist kein Gegenstand einer Entscheidung sondern widerfährt einer Frau. Ein Frau *wird* schwanger und entscheidet sich weniger dafür. Ebenso kann und darf über den Embryo – als Teil des Schwangerschaftsprozesses – nicht befunden werden. Mittels Regierungsprogrammen soll die Annahme dieses „Lebensgeschenkes“ erleichtert und verbessert werden. Abbruchsgedanken sollen verhindert und das Bekenntnis zum Kind gefördert werden.

Die völlige Abwesenheit von Debatten über Behinderung überrascht, beinhaltet die Fristenregelung doch auch die eugenische/embryonale Indikation – der Abbruch ist erlaubt, wenn die „ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“.

4.2.4 Mutter-Kind-Verhältnis

Wenn von Frauen gesprochen wird, dann sind diese durchgängig in einer Position, die Hilfe benötige: Dohnals Komitee heißt „*Helfen statt Strafen*“. Neben *Aufklärung* (vgl. IHL-

⁶⁰ So schreibt die SPÖ-Parteizeitung 1973: „*In Wirklichkeit geht es darum, der Frau in Konfliktsituationen nach ärztlicher Beratung die Freiheit der Entscheidung zu geben. Jede Frau soll das gleiche Recht haben, ein Wunschkind zur Welt bringen; Keine Frau, kein Mädchen soll mehr 'ins Unglück' kommen.*“ (B1: 162)

Wissenschaft) ist *Hilfe* eine zentrale Motivation aller AkteurInnen im Konflikt um die Fristenregelung. Wenn die AkteurInnen ihre politischen Praktiken als Hilfsleistungen beschreiben bedeutet dies zunächst, dass die gegenwärtigen sozialen Verhältnisse als unzureichend empfunden werden und sie diese mittels Hilfestellungen verbessern wollen. Diese Differenz zwischen Gegenwart und Zukunft ist zentral für jede politische Praxis. Letztere muss in ihren Artikulationen diese Differenz einerseits darstellen und ihr Differenzierungsschema gesellschaftlich bekannt machen bzw. durchsetzen. Sie selbst – die politische Praxis – muss gleichsam die Differenz überwinden, indem die Durchsetzung ihrer Forderungen den zukünftig, programmatisch gewünschten Zustand herstellt. Ohne vorhergehende Artikulation der zeitlichen Differenz könnte sich die umgesetzte politische Praxis nicht als Erfolg darstellen.

Die Begründung von Politik als Hilfsleistung ist allen AkteurInnen gemein, wobei das Objekt der Hilfsleistung innerhalb der permissiven AC die Frau in ihrer Konfliktschwangerschaft ist, während die Politik der restriktiven AC auf die Hilfe des Embryos und (dann) der Mutter abzielt. Wie jede Hilfs-Politik birgt auch dieses Politikverhältnis die Gefahr, in einen Paternalismus umzuschlagen. Die permissive AC wirkt dem zumindest mit ihrer Forderung nach „Selbstbestimmung“ entgegen.

Aus Sicht der *restriktiven AC* befindet sich das zukünftige Leben in Gefahr. Die Not weitet sich auf die schwangere Frau aus. Ein radikales Beispiel dafür zeigt ein Auszug aus einer Predigt eines Pfarrers: *„Wenn eine Frau soweit kommt, daß ihr das eigene Kind im Wege ist, weil sie eben sexuelle Freiheit wünscht, dann können wir wirklich ehrlich sagen, meine Lieben, da ist nicht nur ein kommendes Kind in Not, da ist auch die Frau in Not - da kann man wirklich sprechen von Schwester in Not. Die Not ist noch viel größer, weil diese Frauen gar nicht sehen, in welchem Schmutz sie eigentlich stecken; verzeiht mir diesen starken Ausdruck. Aber Töten unschuldigen Lebens - das ist wirklich etwas Schmutziges!“* (B1: 76, 1975, Protokoll der Sendung „teleobjektiv“). Die Not, in der sich das Paar – Embryo und Schwangere – befindet, ruft förmlich nach Hilfe. Nicht nur der Embryo, auch die Mütter und Frauen müssen geschützt werden, notfalls vor sich selbst. Es solle im Konflikt um die Fristenregelung eine Lösung gefunden werden, *„die Frauen schützt und dem Lebensrecht der ungeborenen Kinder entspricht.“* (B2: ca. 349, 1985, Kardinal König).

Das Verhältnis zwischen der schwangeren Frau und dem Embryo wird implizit als natürlich aufgefasst, wobei ein Abbruch mitunter als gewaltsame Trennung betrachtet wird (B1: 55, 1980, „Aktion Leben“). Indem verhindert werden soll, das Frauen in Konfliktsituationen „von

Personen ihrer Umgebung zur Abtreibung gedrängt und erpresst werden sollen“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“), wird davon ausgegangen, dass kaum eine Frau sich selbst und in voller Absicht zur Abtreibung entschließen könne. Die Beziehung zwischen Mutter und Kind oder Schwangerer und Embryo wird aber in keinen Dokumenten explizit behandelt. Doch lassen sich sehr wohl Grundzüge erkennen: Schwangere und Embryo werden als Opferpaar ihrer Umwelt betrachtet (vgl. B1: 58, „Initiative Frauen und Männer für das Leben“), beide bedroht durch Abtreibung – *„diesem schrecklichen Gewaltakt gegen Mutter und Kind“* (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“). Andererseits hat das ungeborene Kind durchaus Priorität, ist dessen Lebensrecht doch unantastbar, womit sich aus dessen Schutz Maßnahmen und Möglichkeiten für seine Umgebung – worunter auch die schwangere Frau fällt – „ergeben“.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass der Schutz des Lebens auch nach der Geburt zentral ist. Daraus wird in den Dokumenten aber nicht eine wie immer verstandene Vorrangigkeit des Verhältnisses zwischen Mutter und Kind abgeleitet. Ziel ist eine Elternschaft, die auf Verantwortung baut. Die Einstellungen sollen sich dahingehend ändern, *„dass auch noch ungeborene Kinder und ihre Mütter nicht nur Anspruch auf Hilfe, sondern auch auf Verständnis und Schutz haben“* (B1: 55, 1980, „Aktion Leben“). Beide Individuen – als solche werden Embryonen aufgefasst – werden als vom Abbruch bedrohtes „Paar“ dargestellt, welches Schutz benötige. „Leichtfertige“⁶¹ Abbrüche sollen verhindert werden, werdende Mütter zur Geburt ermutigt (vgl. B1: 154, 1975, Ploier) werden und Hilfe soll das *„Bekennnis zum Kind erleichtern“* (B2: 371, 1984, Rundschreiben der Wr.Ärzttekammer). Auch soll die Adoption erleichtert werden (B1: 26, „Aktion Leben“). Alle politischen Praktiken zielen auf eine „Lebensbejahung“, Abbrüche sollen verhindert werden bzw. nur in Ausnahmefällen straffrei gestellt werden.

In den Dokumenten der SPÖ oder Dohnals kommt ein Verhältnis zwischen beiden Generationen noch weniger vor – ist doch der Embryo selbst nie Thema (s.o.). Zielvorstellung ist das *„gewünschte Kind“*, denn dieses wachse *„in einer Atmosphäre der Geborgenheit, Zuneigung und Liebe heran.“* (B2: 426, Kinderfreunde). Den GegnerInnen der Fristenregelung wird strategische Konzentration auf die Erhaltung der Schwangerschaft vorgeworfen (B2: 395, 1984, Dohnal), während die Situation der Mütter vernachlässigt werde.

⁶¹ Neben einer allgemeinen Unterstellung verweist die Bezeichnung des Abbruches als leichtfertig auf eine Problematik, die einem Letztentscheidungsrecht der Frau nur widersprechen kann: Wer soll denn diese Leichtfertigkeit der Entscheidung prüfen, wenn nicht eine „objektive“ Kommission?

Der zentrale Unterschied der beiden *advocacy coalitions* liegt im Zugang zur Frau/zum Embryo, das so verstandene Verhältnis zwischen beiden ist völlig konträr: Die AkteurInnen der restriktiven AC gehen vom Embryo aus und wenden sich dann der Frau zu, die permissiven setzen bei der Situation der Frauen/Schwangeren an und leiten davon ihre Forderungen ab.

4.2.5 Rechte

„Wir meinen, dass auch das Kinderrecht ein Menschenrecht ist und dass der Mensch in keiner Phase seines Lebens zur Wegwerfware erniedrigt werden darf.“ (B1: 21, 1979, Pfarrgemeinderat). Die restriktive AC weitet die Menschenrechte auf Embryonen aus und ruft den Staat zu deren Schutz an und auf: „Wir bitten Sie (Anm.: Dohnal), alles in ihrer Macht stehende zu tun, um Bedingungen zu schaffen, die die Tötung ungeborene Lebens nicht nur ausschließen, sondern auch den Menschen in unserem Land vergegenwärtigen, dass der Schutz ungeborenen Lebens einen Grundwert einer humanen Gesellschaft verkörpert.“ (B1: 75, 1976, Büchele). Das Recht auf Leben ist somit etwas, das alle (inklusive der Embryonen) haben: „Diese Unteilbarkeit der Menschenrechte muß in gleicher Weise auf geborene und ungeborene Menschen angewendet werden.“ (B1: 4, 1983, „Aktion Leben“). Gleichzeitig müsse dieses „Menschenrecht“ mittels positiver Gesetze umgesetzt werden⁶². Die restriktive AC geht von einem Naturrecht auf Leben aus und will davon abgeleitet das Lebensrecht in der positiven Rechtssetzung verwirklicht wissen. Die positive Rechtsordnung und die staatliche Verfassung sollen auf diesem Naturrecht auf Leben aufbauen. So schreibt Herwig Büchele, Leiter der kath. Sozialakademie: „Das Grundrecht auf Leben ist nun aber die Grundbedingung, die Bedingung der Möglichkeit aller politischen Freiheits- und Grundrechte. Wer das Grundrecht auf Leben nicht schützt, zerstört die Lebensbasis aller Grund- und Freiheitsrechte.“ (B1: 75, 1976). Die Tötung ungeborenen Lebens und die gesetzliche Ermöglichung dieser Tötung widerspreche diesem Grundrecht auf Leben. Das positive Recht solle das Naturrecht auf Leben schützen: „Alles schwache und hilfsbedürftige Leben, das ungeborene Kind und der hilflos gewordenen alte Mensch, soll in seinem Lebensrechten durch ein neues Gesetz geschützt und gesichert werden.“ (B1: 203, 1974, kirchlicher Dekan), Die AkteurInnen der restriktiven AC fordern von allen Parteien ein „prinzipielles Bekenntnis zum Schutz des Rechtes auf Leben, auch das der ungeborenen Kinder, in Form

⁶² Interessant ist, dass die Menschenrechtsorganisation „Amnesty International“ 1984 an der Aktionswoche „Friede mit dem Leben“ der Plattform „Geborene für Ungeborene“ aus eben diesem Grund teilgenommen hat.

einer Verfassungsbestimmung“ (B1: 4, 1983, „Aktion Leben“). Die „Tötung“ von ungeborenem Leben stelle „*prinzipiell ein Unrecht dar*“ (ebd.).

Die Fristenregelung wird von der restriktiven AC als Anschlag auf das Lebensrecht betrachtet, als Unterminierung des Lebensschutzes und als „*Förderung der Abtreibung*“ (B1: 21, 1979, Pfarrgemeinderat). Dieser Zugang kommt auch in einem Dokument der Glaubenskongregation des Vatikans zum Ausdruck: „*Das Primärrecht einer menschlichen Person ist das Recht auf Leben. (...) Der Gesellschaft, der staatlichen Autorität, wie geartet sie auch sei, steht es nicht zu, dieses Recht den einen zuzuerkennen und den anderen nicht. (...) Das Recht auf Leben hat uneingeschränkt auch ein Greis und sei er noch so gebrechlich. Auch ein unheilbar Kranker verliert dieses Recht nicht. Es gilt für das Kind, das geboren werden soll, ebenso wie für den Erwachsenen.*“ (B1: 147, 1974). Dieses Primärrecht existiere jenseits staatlicher Einflussnahme, egal ob dieses Recht naturrechtlich begründet wird oder als gottgegeben. Das staatliche Recht soll dementsprechend organisiert sein. Massiv entgegengetreten wird jedem Ansinnen von feministischer Seite, die Fristenregelung als Recht zu postulieren bzw. die Straffreiheit des Abbruches innerhalb der ersten drei Monate in diese Richtung zu verändern. Es gelte „*sich nicht jenen Stimmen zu beugen, die lautstark für die Beseitigung aller diesbezüglichen Schutzbestimmungen eintreten und aus der Ausnahmebestimmung der Strafflosigkeit der Abtreibung während der ersten drei Monate ein RECHT auf Abtreibung postulieren.*“ (B2: 333, 1985, „Aktion Leben“).

Das Lebensrecht solle nun nicht nur in einen gesetzlichen Rahmen gegossen werden, sondern auch gesellschaftlich vertreten und propagiert werden: „*Wir bitten Sie (...) auch den Menschen in unserem Land [zu] vergegenwärtigen, dass der Schutz ungeborenen Lebens einen Grundwert einer humanen Gesellschaft verkörpert.*“ (B1: 75, 1976, Büchele). „*Wir wollen ein neues Bewusstsein der Unantastbarkeit menschlichen Lebens schaffen. Das Leben jedes Menschen, unabhängig von Rasse, Konstitution und Alter, hat ein unantastbarer Wert in unserer Gesellschaft zu werden.*“ (B1: 25, 1984, „Geborene für Ungeborene“). Die politische Praxis dieser AkteurInnen zielt daher sowohl auf die Veränderung der gesetzlichen Regulierung, als auch auf Veränderung des gesellschaftlichen Zuganges zum „ungeborenen Leben“ ab.

Der Zugang der *restriktiven AC* zur Rechtsthematik kann als von einem *Glauben an die Wirkmächtigkeit von Gesetzen* durchzogen beschrieben werden: Gesetze würden den normativen Rahmen einer Gesellschaft abbilden. Sie seien handlungsleitend und jedenfalls wirksam. Das Strafgesetz hätte eine generalpräventive Wirkung. Im Recht solle sich das

ethische Grundgerüst einer Gesellschaft abbilden und dieses gleichsam schützen. Die Frage, wie ein Gesetz wirkt und mittels welcher politischer Praktiken es umgesetzt wird, erscheint nebensächlich. Die politischen Praktiken der restriktiven AkteurInnen versuchen ihre normativen Vorstellungen zu hegemonialisieren, indem sie auf das universalisierte Recht auf Leben verweisen. Dieses Recht solle verwirklicht werden, die politische Praxis der Umsetzung erfolge mit der Konzeption des Schutzes. Es ist bei den AkteurInnen der restriktiven *coalition* keinerlei Rede von gesetzlichen Strafen – Ausgangspunkt ist immerzu das (bedrohte) Leben. Das Grundrecht auf Leben sei allen anderen Rechten vorrangig⁶³.

Der Zugang der *permissiven AC* zur Rechtsthematik stellt sich dem gegenüber als völlig konträr dar: Er wird getragen von einer *pragmatischen Auffassung* dessen, was ein Gesetz ist und kann⁶⁴. Das bisherige Gesetz (§144) habe Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindert, sondern nur in die Illegalität gedrängt – mit den klassenspezifischen Auswirkungen auf Gesundheit und Verurteilungen. „*Das Problem der Abtreibung kann nicht durch Verbot und Strafandrohung aus der Welt geschafft werden.*“ (B1: 6). Das heißt, dem normativen Impetus des Gesetzes konnte die faktische Wirklichkeit nicht entsprechen. „*Die konservativen Verteidiger des §144 tun so, als würde mit der Neuregelung die Abtreibung in Österreich ‚eingeführt‘. Die Wahrheit ist: alljährlich finden zehntausende Abtreibungen statt.*“ (B1: 161, 1973, SPÖ). Die Strafandrohungen des alten Gesetzes haben Abbrüche eben nicht abgewendet: „*Mir ist es immer (in Diskussionen vor Inkrafttreten der Straffreiheit innerhalb der Frist) wie in den aktuellen Diskussionen darum gegangen, daß Strafandrohungen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern können.*“ (B2: 295, 1985, Dohnal). Es gäbe keine generalpräventive Wirkung des Strafgesetzes⁶⁵.

Das alte Gesetz „funktionierte“ einerseits nicht und verursachte andererseits negative Folgen: „*Auch vor 1975 (...) blieb der Großteil der Frauen, die einen*

⁶³ Soziale Um- und Missstände als auch persönliche Konflikte dürfen dieses Recht nicht berühren: „*Sowohl die Gesellschaft wie der Einzelne sollten erkennen, daß die scheinbare Bewältigung sozialer Mißstände und persönlicher Konflikte durch die Tötung von ungeborenen Kindern prinzipiell ein Unrecht darstellt.*“ (B1:4, 1983, „Aktion Leben“).

⁶⁴ „*Und gerade weil das Ungeborene (...) sich nicht zu Wort melden kann, darf man es nicht mit einem papierenen, abstrakten Rechtsschutz abspeisen, der jede effektive Hilfe unmöglich macht, keine Abtreibungen verhindert und unsägliches zusätzliches Leid für die Betroffenen schafft.*“ (B1: 74, 1976, Leirer).

⁶⁵ „*Jedenfalls war die Summe aller Anzeigen im Verhältnis zu der enormen Anzahl der Abtreibungen - man schätzt die Dunkelziffer auf etwas 70.000 jährlich - derart gering, daß das Risiko einer Entdeckung und damit einer strafrechtlichen Verfolgung, praktisch keine Rolle als Hemmungsfaktor spielen konnte. Damit fehlte die generalpräventive Wirkung des Strafgesetzes, das sich demnach als durchaus ungeeignete Maßnahme zum Schutze ungeborenen Lebens erwiesen hat.*“ (B1: 107).

Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, de facto straffrei. Ihre Verurteilung besorgten aber die Gesellschaft und die öffentliche Moral“ (B2: 397, 1984, Dohnal).

Die Fristenregelung wird als erkämpftes Recht betrachtet, ein Recht, welches es gegenüber Angriffen – als solche wurde sowohl das Volksbegehren als auch die Initiative der „Geborenen für Ungeborene“ empfunden – zu verteidigen gelte. Von einem Recht auf Abtreibung ist aber nur in den Schriften der sozialdemokratischen Jugendorganisationen (SJ, VSSTÖ) und der autonom-feministischen Gruppen die Rede. So schreibt der SPÖ-Studierendenverband in seiner Broschüre unter dem Titel „Für das Recht auf Abtreibung“ 1984: *„Jede(r), der /die geglaubt hat, dass man(frau) sich auf einem einmal erworbenen Recht ausruhen kann, wurde dieser tage (sic!) eines besseren belehrt. Die Reaktion schläft nicht. In einer taktischen sehr klugen Weise versucht man /frau/, die Abtreibung zu kriminalisieren und uns Frauen das Recht der Selbstbestimmung über den eigenen Körper wegzunehmen.“ (B2: 422).* Ebenso ist die Forderung nach Selbstbestimmung⁶⁶ in diesen Artefakten mehr präsent als in den Stellungnahmen von Dohnal oder der SPÖ – auch wenn inhaltlich große Übereinstimmungen zu finden sind. Zentral ist das Letztentscheidungsrecht der Frau über den etwaigen Abbruch: *„Dritte (,Berater’, ,Kommissionen’) haben nicht das Recht, sich in diese Entscheidung einzumischen oder die ,Stichhaltigkeit’ der Gründe für diese Entscheidung prüfen zu wollen.“ (B2: 287, 1985, Dohnal).*

Das Recht auf Selbstentscheidung ist Dreh- und Angelpunkt der Argumentation. Es dient als Argumentation gegen (patriarchale, staatliche) Bevormundung. *„Der Kampf gegen den Abtreibungsparagrafen ist ein Teil des Kampfes um das Selbstbestimmungsrecht der Frau, um ihre Gleichberechtigung im Gesetz, im öffentlichen Leben, im Betrieb und in der Familie!“ (B1: 6, Demoaufruf).*

Eine pragmatische Rechtsauffassung zeigt sich auch darin, dass ein Gesetz nicht „wirken“ muss: *„Leider bedeutet das Recht auf eigene Entscheidung in der aktuellen Situation noch nicht, dass die einzelne Frau auch die Möglichkeit hat, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen.“ (B2: 296, 1985, Dohnal).*

Beide *advocacy coalitions* haben einen völlig konträren Zugang zum Rechtssystem: Während bei AkteurInnen des restriktiven Bündnisses das Recht den universalisierten

⁶⁶ *„Jede Frau muss das Recht haben, selbst zu bestimmen, ob, wann und wie viele Kinder sie haben will.“ (B1:6, Demoaufruf).*

Lebensschutz ausdrücken und schützen soll, gehen die permissiven AkteurInnen davon aus, dass das bisherige Recht negative Folgen für die Gesellschaft hatte und Strafandrohung in der Abbruchthematik keinen Sinn mache. Die Vorstellung einer pluralistischen Gesellschaft, in der verschiedene Moralvorstellungen koexistieren und vom Gesetz ermöglicht werden, gibt es implizit nur innerhalb der permissiven AC. Deshalb sieht sich Dohnal des Öfteren genötigt, die Fristenregelung nicht als Ausdruck einer kollektiven Moral zu betrachten, sondern als Gesetz, das verschiedene ethische Zugänge erst ermöglicht: *„Niemand, der einen Schwangerschaftsabbruch als ‚Tötung menschlichen Lebens‘ empfindet, wird gezwungen, ihn durchführen zu lassen.“* (B1: 23, 1984, SPÖ). Der Zugang ist ein liberaler: *„Sie empfinden einen Schwangerschaftsabbruch als ‚Mord‘. Ich bin der Meinung, dass es sich aber niemand anmaßen sollte, anderen Menschen seine Entscheidungskriterien aufzwingen zu wollen.“* (B2: 366, 1984, Dohnal).

4.2.6 Gesundheit

Die Gesundheit des Embryos ist nur in einem einzigen Zusammenhang Thema der Aussagen (s.u.). Zentraler ist die Gesundheit der Frauen, die in der illegalen Abtreibungspraxis gefährdet war. Die Verbesserung ebendieser war ein Mitgrund der *permissiven AC* für die Fristenregelung: *„[D]ie medizinische Durchführung des Schwangerschaftsabbruches war durch die Illegalität in vielen Fällen so mangelhaft, dass die Gesundheit und oft das Leben der Frauen gefährdet war; die hohe Mortalitäts- und Morbiditätsrate bei den Frauen stürzte oft ganze Familien ins Unglück“* (B1: 15, 1980, Dohnal). Angesichts dieses Elends *„kann es nicht die Aufgabe des Staates sein, die Augen vor der Realität zu verschließen und vor allem die verheerenden Folgen, die die illegale Abtreibungspraxis auf die Volksgesundheit hatte, zu ignorieren.“* (ebd.). Die Illegalität des Abbruchs gefährdete die Gesundheit der Frauen und oftmals deren Leben, weil Frauen der ArbeiterInnenklasse in die Hände von Kurpfuschern und Engelmacherinnen getrieben wurden.

Als ungerecht empfundene Verhältnisse sind Auslöser für politisch-initiative Praxen. Mit Gesundheit bringt die *permissive AC* immer schwangere Frauen in Verbindung, wobei das „historische Argument“ – der Vergleich gesellschaftlicher Zustände entlang einer zeitlichen Achse – wesentlich über Gesundheit und deren Verbesserung operiert: Der §144 wäre ungerecht, weil Frauen der ArbeiterInnenklasse beim Abbruch gesundheitsgefährdenden,

mitunter tödlichen, Verhältnissen ausgesetzt waren, während Frauen ökonomisch besser gestellter Schichten durch deren soziales⁶⁷ und ökonomisches Kapital ihren illegalen Abbruch unter hygienischeren Bedingungen durchführen konnten. Die Fristenregelung sollte daher die Gesundheit der Arbeiterinnen verbessern. Dass sie dieses tat, wird von Dohnal mit Verweisen auf die Semmelweißklinik bestätigt⁶⁸. Legale Abtreibung rettet das Leben unzähliger Frauen.

Problem wäre aber, dass die Möglichkeit von Abbrüchen in öffentlichen Spitälern nicht österreichweit gewährleistet seien. In der Parteizeitung der SPÖ verteidigte man die Regelung 1973 gegenüber von „Aktion Leben“ wie folgt:

„Die Entscheidungsfreiheit der Frau (...) bringt mehr 'Schutz des Lebens' als der bisherige §144: Die konservativen verstecken sich heuchlerisch hinter der Parole 'Schutz des Lebens' und übersehen nur zu gerne, wie gefährlich der bisherige Zustand war. Denn: 30.000 bis 100.000 Frauen - die Schätzungen darüber gehen begreiflicherweise auseinander - lassen derzeit jährlich an sich eine Abtreibung vornehmen. (...) Die Fristenlösung bringt zunächst einen wirksamen Schutz der Gesundheit der Frau: Schwangerschaftsabbrüche soll es in Zukunft nur mehr unter medizinisch einwandfreien Bedingungen geben. Und das bringt in Wirklichkeit auch mehr Schutz für das werdende Leben: Denn wenn die Gesellschaft offen und ohne verlogene Heuchelei der werdenden Mutter Chancen und Möglichkeiten bieten kann, dann wird sie sich viel eher gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden als jetzt. Das ist wirklich 'Schutz des Lebens'!“ (B1: 161, 1973, SPÖ).

Zwei Punkte sind an diesem Statement besonders relevant: Erstens der Hinweis auf den „bisherigen Zustand“, der Ausgangspunkt für politische Praktiken ist und nach Veränderung ruft. Zweitens der Zugang zum werdenden Leben, der völlig konträr zur *restriktiven coalition* ist und zuerst die Gesundheit der werdenden Mutter betont.

Wobei auch die Gesundheit der Kinder von Dohnal erwähnt wird. In einem Antwortschreiben an eine politische Gegnerin wendet sie das Gesundheitsthema weg von angeblichen psychischen Problemen der Frauen nach der Abtreibung hin zur gesundheitlichen Situation

⁶⁷ Die Wahrscheinlichkeit einer bürgerlichen Frau, in ihrem Umkreis einen Arzt zu kennen, ist ungleich höher.

⁶⁸ Seit 1974 gab es in Wien keine Todesfälle in Zusammenhang mit Abbrüchen mehr, erläutert Dozent Rockenschau in der „Sozialistischen Korrespondenz“ (B1: 95, 1975). Während früher bei 25% der Frauen nach einer Abtreibung Komplikationen eintraten, war nach der Einführung der Fristenregelung nur mehr bei 10 % der Frauen eine Nachbehandlung erforderlich. Seit Jahresbeginn wurden in der Klinik 2400 Abbrüche durchgeführt (200 in Narkose). Es ist zu keiner Änderung in der Geburtenstatistik gekommen.

ungewollter Kinder: „[W]enn Sie von einem bleibenden seelischen Schaden reden, der nicht wieder gut zu machen ist, dann denken Sie bitte auch einmal an die ungewollten Kinder und die Kindesmisshandlungen. Jedes Jahr werden in Österreich zehn Kinder zu Tode geprügelt und 200 Kindermisshandlungen angezeigt. Die Dunkelziffer wird auf 50.000 bis 100.000 geschätzt! Angesichts der unvorstellbaren körperlichen und seelischen Schäden für Kinder, die sich hinter diesen Zahlen verbergen, finde ich es notwendig, alles zu tun, damit Kinder Wunsch Kinder sein können.“ (B1: 383, 1984, Dohnal). Es geht darum, dass „gewünschte Kind möglich zu machen.“ (B2: 334, 1985, Fröhlich-Sandner).

Die Verbesserung der gesundheitlichen Bedingungen ist somit Ziel politischer Prozesse und damit auch Ziel der politischen Lebensvorstellung.

Für die *restriktive AC* steht in erster Linie die Gesundheit des zukünftigen Individuums, des Embryos auf dem Spiel (vgl. Dimension „*Life-Itself*“ 4.2.1). Jeder Schwangerschaftsabbruch sei eine Gewaltanwendung, die Gesundheit des Embryos durch die Fristenregelung vermehrt in Gefahr. So schreibt die Plattform „Geborene für Ungeborene“: „*Wir alle, die wir geborene sind, haben eine der größten Gefahren für unser Leben schon hinter uns. Die Gefahr vor der Geburt sterben zu müssen.*“ (B1: 25, 1984). Ein Abbruch töte zukünftiges Leben. Dabei ist die Gesundheit der Frauen/Schwangeren sehr wohl Thema. Durch Abbrüche werde „*die körperliche und seelische Gesundheit tausender Frauen gefährdet*“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“).

Gesundheit ist in ihrem Gegenteil – der Krankheit – Thema, wenn es gegen die Versuche, Abbrüche auf Krankenschein durchführen zu lassen, vorzugehen gilt. Dieses Ansinnen setze Schwangerschaft mit Krankheit gleich: „*Aber die Krankheit liegt dabei in Wirklichkeit nicht in der Schwangerschaft, sondern in der Betrachtungsweise, im völligen Verkennen oder sogar bewussten Ignorieren aller in die 'Natur' gelegten Zusammenhänge des menschlichen Lebens bzw. des Lebens überhaupt. Es liegt in diesem Falle wohl tatsächlich eine Krankheit vor, aber eine geistig moralische Krankheit.*“ (B2: 348, 1985, Omega/Zeitschrift für geistigen Fortschritt).

4.2.7 Geschlechterverhältnis

Die Debatte um die Fristenregelung ist immer auch eine Auseinandersetzung über die Definitionsmacht dessen, was Frauen sind und was sie sein sollen. „Abtreibung“ war und ist auch ein Thema, anhand dessen Weltanschauungen, vor allem das Geschlechterverhältnis und dessen hierarchische Strukturierung, verhandelt werden, dass sich daher zur Mobilisierung und Emotionalisierung eignet und Kompromisse zwischen den konfligierenden Positionen augenscheinlich kaum zulässt.“ (Mesner 1998: 78). Aufgrund des emotionalen Charakters der Thematik eignen sich Schwangerschaftsabbrüche zur ideologischen Profilierung und Mobilisierung der AnhängerInnenschaft. Nachfolgend wird die Darstellung von Frauen in den Artefakten nachgezeichnet, sowie das darin angesprochene Verhältnis zwischen Männern und Frauen.

Auffällig ist am Material, dass von Frauen meist in der Einzahl gesprochen wird, egal ob es um „*die Ausbeutung der Frau als Sexualobjekt*“ (B1: 66, 1982, Dohnal) oder um die „*körperlich und seelisch gesunde Frau*“ (B2: 324, 1985, Dohnal) geht. Dabei ist aber weniger die einzelne Frau gemeint, sondern die Frau als „ontologische Einheit“, die von Manne grundlegend zu unterscheiden sei. Diese Verwendung findet sich öfter innerhalb der restriktiven AC, Dohnal verwendet ihn kaum. Was mit dieser Formulierung einhergeht, ist eine gewisse Naturalisierung, mit der die Differenzen innerhalb der Frauen zwangsläufig übersehen werden. Im Plural – Frauen – lässt sich zumindest die Variabilität der weiblichen Lebenssituationen erahnen.

Das Aufkommen der Fristenregelungsdebatte ist eng verknüpft mit der 2. Frauenbewegung der 60er/70er Jahre. Die Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch war dabei zentral. Vielleicht kann ein gravierender Unterschied im Zugang der beiden *coalitions* zur Fristenregelung darin gesehen werden, dass die permissive AC von den Frauen und deren Situation ausgeht, die restriktive AC aber ihre politische Programmatik vom universellen Lebensrecht ableitet. Frauenpolitik im engeren Sinne wird nur von ersterer betrieben, während zweite Frauen als potentielle Mütter adressiert.

Der restriktiven AC⁶⁹ geht es um „einen Schutz der Frauen, die in diesem Konflikt (den Schwangerschaftskonflikt, Anm.) immer die Leidtragenden sind“ (B2: 414, 1984, Diözese Graz). Die Mutter soll ob ihres Abbruches nicht moralisch verurteilt werden, da sie „oft selbst ungeheurem Druck ausgesetzt ist und sehr oft unter dem Tod ihres Kindes leidet.“ (B1: 27, Flugblatt). Die Mütter müssten besser sozial abgesichert sein (ebd.). Man wolle „verstehen, helfen, ermutigen. Wir wissen um den Druck der Abtreibung, dem viele Frauen ausgesetzt sind, wir wollen, daß (...) somit ein Klima in unserem Land entsteht, in dem Kinder eine Freude und nicht ein Makel sind.“ (B1: 25, 1984, „Geborene für Ungeborene“).

Politische Praktiken müssten diesem Druck entgegenwirken, die Unsicherheiten auffangen. Die Fristenregelung habe – so Kardinal König – zu einer Erhöhung des Druckes auf Frauen geführt: „Aus der Tätigkeit vieler kirchlicher Beratungsstellen, die tagtäglich mit dem Leid, dem Elend und der Not schwangerer Frauen konfrontiert werden, wissen wir, dass die Fristenregelung in den zehn Jahren ihres Bestandes den Frauen nicht mehr Freiheit gebracht hat, im Gegenteil. Viele schwangere Frauen stehen heute unter dem Druck ihrer Umgebung, den angeblich so leichten, sicheren und bequemen Weg der Abtreibung zu gehen. (...) NEUE ZWÄNGE. Die Verantwortung für die Fortpflanzung wurde mit der FL in noch stärkerem Maß einseitig der Frau aufgelastet, das Bild partnerschaftlicher gemeinsamer Verantwortung von Mann und Frau wurde im zentralsten Bereich menschlichen Zusammenlebens unterminiert. An die Stelle alter Zwänge sind neue getreten“ (B2: ca. 349, 1985). In dieselbe Kerbe schlägt die Plattform „Geborene für Ungeborene“ wenn selbst „emanzipierte Frauen erkennen [würden] , dass Abtreibung kein Weg zur Befreiung der Frau ist - im Gegenteil, Abtreibung setzt eine Frau noch mehr dem Druck einer kinderfeindlichen Umwelt aus.“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“).

Dass Frauen, die einen Abbruch durchführen lassen, moralisch falsch handeln, steht in der restriktiven AC außer Streit. Man müsse ihnen *helfen* und Alternativen aufzeigen. So schreibt wiederum „Geborene für Ungeborene“: „Wir verurteilen nicht Frauen, die in ihrer Verzweiflung glauben, daß Abtreibung eine Lösung ist, wir verurteilen aber all jene, die eine Frau in diese Verzweiflung bringen oder sie in diesem Irrglauben lassen.“ (B1: 25, 1984). So mögen Frauen dies glauben, stimmen würde dies jedoch nicht. Es gelte Schwangere über Regierungspraktiken aus ihrer Unwissenheit und Ausweglosigkeit zu befreien. Maßnahmen sollten ergriffen werden, „um werdende Mütter auch in bedrängten Situationen zu ermutigen,

⁶⁹ Aus einem politischen Beobachtungsprotokoll (B1: 24, 1984) wissen wir, dass die Plattform „Geborene für Ungeborene“ zu einem Drittel aus Männern bestand, Höchstalter ca. 30 Jahre. Zwei Männer leiteten die Vorbereitungstreffen 1984.

ihre Kinder zur Welt zu bringen.“ (B1: 154, 1975, Ploier). Die Fristenregelung unterminierte ebenso die „*Achtung vor der Frau in der Gesellschaft*“ (B1: 67, 1982, Hauser).

Die Forderungen an die Männer und werdenden Väter sind klar. Diese sollen sich „*mehr ihrer Verantwortung für die heranreifenden Kinder bewusst werden*“ (B2: 341, 1985, „Geborene für Ungeborene“). Dabei wird immer von der Verantwortung des Mannes *und* der Frau (bei der Zeugung) gesprochen.

Eine Senkung der Abtreibungsziffern könne u.a. erreicht werden, wenn „*ein partnerschaftliches Zusammenleben von Frau und Mann gegeben ist, was voraussetzt, dass auch Väter ihrer Verantwortung für das noch ungeborene Kind wahrnehmen und die Frage der Empfängnisregelung nicht als ausschließliche Aufgabe der Frau*“ (B2: 333, 1984, „Aktion Leben“) angesehen wird. Die gemeinsame Entscheidung unterläuft potentiell das weibliche Letztentscheidungsrecht der permissiven AC. Indem die Frau mit und in ihrer Entscheidung als hilflos, als unter Druck gesetzt dargestellt wird, „ruft“ ihre Position gleichsam nach Mithilfe – auch wenn die Letztentscheidung der Frau in den Stellungnahmen nicht direkt attackiert wird.

In eine ähnliche Richtung zielt die Aussage in einem Folder zum Volksbegehren: „*Die Verantwortung für das neue Leben tragen Frau und Mann. Sie kann nicht der Frau allein zugemutet werden*“ (B1: 148, „Aktion Leben“). Nicht nur, dass diese Aussage eine implizite Abwertung von alleinerziehenden Frauen darstellt. Die Entscheidung solle von jenen getroffen werden, die die Verantwortung tragen – was dem autonomen Selbstbestimmungsrecht zuwiderliefe.

Eine Redewendung kommt dabei in radikaleren Dokumenten von FristenregelungsgegnerInnen öfters vor: „*Es mögen Männer Welten bauen, es steht und fällt ein Volk mit seinen Frauen.*“ (B1: 57, 1982, Brief einer Gegnerin von Dohnal). Die Verantwortung für die *Reproduktion* eines „Volkes“ liegt damit in Händen der Frauen – die Männerwelt könne derweilen *produktiv* tätig sein. In diesem Statement zeigt sich die patriarchale, geschlechtsspezifische Trennung in eine männliche Öffentlichkeit und ein weibliches Privates. Indem die Frauen über die Reproduktion wachen, schaffen sie erst die Bedingungen für das männliche Bauen der Welten – womit die Frauen als Mütter eine zentrale Bedeutung inne hätten, der es die nötige Achtung entgegenzubringen gelte.

Drastisch formuliert ein Pfarrer in einem Brief an Dohnal sein Veto gegen eine weibliche Selbstbestimmung: *„Beim Thema Abtreibung darf einfach nicht nur von der Frau her argumentiert werden, als ob es nur um das Wohlbefinden der Frau ginge, es geht besonders um den Schutz des noch ungeborenen Menschen.“* (B2: ca. 349, 1985).

Neben dem Embryo bilde die Frau das zweite Opfer jeder Abtreibung. Radikal formuliert schreibt die Initiative „Frauen und Männer für das Leben“ an Dohnal: *„DIE FRAU, die oft keinen anderen Weg sieht, die gezwungen wird, sich ihr Kind nehmen zu lassen: durch finanzielle Schwierigkeiten, soziale Mißstände, mangelnde Aufklärung und Hilfe, durch*

Männer, die sich vor der Verantwortung drücken und die Frau alleine lassen. Sie wird zu einer Puppe degradiert, die beliebig benützt werden kann, und wenn sie kaputt (sprich: schwanger) ist, in die Reparatur (sprich: Abtreibungsklinik) geschickt werden kann...“ (B1: 58).

Dass eine Frau in vollem Bewusstsein eine Schwangerschaft abbricht, aus einer autonomen Entscheidung heraus und ohne an dieser Entscheidung zu leiden – diese Vorstellung existiert in den Dokumenten der restriktiven AC nicht.

Auch Dohnal geht davon aus, *„dass die Mitverantwortung des Mannes bei Fragen der Empfängnisverhütung mehr in den Vordergrund gestellt werden sollte“* (B1: 395, 1984). Die Entscheidung über einen Abbruch muss die Frau aber letztlich alleine treffen: *„[D]er entscheidende Punkt aber ist, (...), dass jede Frau selbst entscheiden kann (und muss), ob sie einen Schwangerschaftsabbruch als letzten Ausweg durchführen lassen will und dies mit ihrer persönlichen Weltanschauung vereinbaren kann.“* (B2: 400, 1984, Dohnal). Dieses Letztentscheidungsrecht der einzelnen Frau ist maßgeblich, auch wenn es in den Schriften von Dohnal nicht immer durchgehalten wird⁷⁰. Auch in SPÖ-Broschüren werden beide Formulierungen gleichzeitig verwendet (B1: 23, 1984; B2: 334, 1985). Deutlich kommt diese Koexistenz beider Zugänge in einem Brief Dohnals zur Geltung: *„Allerdings bin ich der Meinung, daß die Entscheidung darüber, in einer Konfliktsituation einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, nicht von fremden Menschen getroffen werden darf (von Kommissionen, Richtern, Sozialarbeitern...), sondern nur von den*

⁷⁰ So heißt es einmal in einem Brief an eine kritische Genossin: *„Der Kompromiß wurde gefunden - in Form der Fristenlösung - die die Entscheidung in die Hände der Betroffenen, also Mann und Frau, legt.“* (B1: 72, 1976, Dohnal).

Betroffenen! Das können die jeweiligen Partner, das kann in manchen Fällen auch die Frau allein sein.“ (B2: 299, 1985). Die Verantwortung von Mann und Frau in allen lebenswichtigen Fragen wird betont, das *„Recht der Frau ganz persönlich zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht, muss unangetastet bleiben“* (B2: 426, Kinderfreunde).

Jeder pauschalierende Zugang - dass über Abbrüche von den Frauen leichtfertig entschieden werde - wird zurückgewiesen. Diese Annahme *„stellt eine Diskriminierung aller Frauen dar“* (B1: 3, 1983, Dohnal).

Die Entscheidung darüber, wie viele Kinder man haben wolle, sollten die *„Betroffenen selbst (die Frauen und ihre Ehe- und Lebenspartner) entscheiden“* (B2: 344, 1985, Dohnal). Gleichzeitig gelte es andere Bereiche, in denen Frauen benachteiligt seien, ebenso zu betrachten. So steht in einer Analyse des politischen Gegners: *„Was bedeutet das Gerede von der ‚Mitverantwortung des Mannes bei Empfängnis und Schwangerschaft‘ anderes, als daß die Frauen nicht selbst entscheiden sollen, ob sie die Verantwortung für ein Kind tragen können? Von der Mitverantwortung des Mannes bei Hausarbeit und Kindererziehung ist keine Rede.“* (B1: 23, 1984, SPÖ).

Interessant ist, dass Dohnal die Debatte um die Fristenregelung mit der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung am Arbeitsmarkt in Zusammenhang bringt: *„Es kommt nicht von ungefähr, dass jetzt wieder die Fristenregelung - als letzter Ausweg für Frauen in Notsituationen - in Frage gestellt wird. Seit einigen Jahren ist - mit wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten - zunehmende Feindseligkeit gegen berufstätige Frauen zu spüren. Und: die sicherste Methode, Frauen aus der Arbeitswelt (und damit aus dem gesellschaftlichen Leben überhaupt) zu verdrängen, war immer, sie auf ihre angeblich 'natürlichen' Aufgaben zu verweisen.“* (B2: 397, 1984, Dohnal).

Übereinstimmung gibt es von Dohnal mit einer Fristenregelungsgegnerin in der Frage einer Kommodifizierung des weiblichen Körpers. Sie weist darauf hin, *„dass es gerade in engagierten und um Gleichberechtigung der Frau in allen gesellschaftspolitisch wichtigen Bereichen bemühten Frauen sind, die sich zunehmend gegen diese Vermarktung und Ausbeutung der Frau zur Wehr setzen. Die Darstellung nackter Menschen ist meiner Meinung nach dann abzulehnen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist und aus billiger Spekulation geschieht“* (B1: 66, 1982).

In den Stellungnahmen autonom-feministischer Gruppierungen wird zwar einerseits die Fristenregelung gegenüber GegnerInnen verteidigt, andererseits wird darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Verwirklichung der Regelung unzureichend sei: *„Wirkliche Verbesserung für die Frauen ist durch Straffreiheit allein nicht zu erreichen. (...) Schwangerschaftsabbruch in allen öffentlichen Spitälern in ganz Österreich/ Abtreibung und Verhütungsmittel auf Krankenschein/ Erforschung sicherer un- und unschädlicher Verhütungsmittel für Mann und Frau..“* (B1: 20, 1980, Komitee „Selbstbestimmung der Frau“). Die Forderungen sind weitreichender und basieren auf den Argumenten zur Zeit der Einführung der Fristenregelung – es soll keine ökonomischen Schranken im Zugang mehr geben. Frau Dohnal scheint in diesen Fragen zwischen der autonomen Frauenbewegung und der Parteilinie zu stehen, grundsätzlich übereinstimmend mit den Forderungen, aber abgefedert durch pragmatische Machtverhältnisse. Wichtig erscheint die Forderung nach neuen Verhütungsmitteln für Frauen *und* Männer⁷¹.

Die Sprache ist durchgängig fordernder, aggressiver: *„[D]ie gleichen Vertreter dieser brutalen patriarchalischen Ideologie können es in diesem Staat wagen, die heute lebenden Frauen moralisch zu belehren versuchen, wenn diese ihr selbstverständliches Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen.“* (B2: 380, Flugblatt). Gefordert wird die völlige Streichung des Abtreibungsparagrafen aus dem Strafrecht. Ein Statement bringt eine politische Regierungspraxis, welche sich über die Beschreibung und Verhinderung von elenden Umständen legitimiert, geschlechtsspezifisch auf den Punkt: *„Desto mehr Sorgen die Frauen haben, desto besser halten die Männer sie in ihren Krallen.“* (B1: 112, Brief an Dohnal).

4.2.8 Beratung/Entscheidung

Je mehr Möglichkeiten eine gesellschaftliche Situation bietet, desto schwieriger fallen Entscheidungen. Die Entscheidung über einen Abbruch, d.h. über die Ermöglichung/Beendigung von potentiellen Individuen, stellt sicherlich eine Ausnahmesituation für jede Frau dar, unabhängig davon, ob der Abbruch legal ist oder nicht.

⁷¹ So schreibt auch Dohnal in einem Antwortschreiben: *„Ich stimme ihren kritischen Ausführungen zu der - leider allzu oft vernachlässigten - Mitverantwortung der Männer bei den Problemen der Empfängnisverhütung und Familienplanung vollständig überein. Tatsache ist leider, das es die Pille für den Mann noch immer nicht gibt und die Forschungen dafür allen Anschein nach auch nicht mit voller Kraft vorangetrieben werden, was bei der stark männlich dominierten Forschung wohl kaum ein Zufall sein dürfte.“* (B4: 404)

Beratungseinrichtungen reagieren als freiwillige Dienstleistung auf gesellschaftliche Entscheidungsmöglichkeiten, indem sie mit Wissen die Entscheidung einer Person grundieren, ohne die Entscheidung selbst zu präjudizieren. Entscheidung und Beratung verweisen dabei wechselseitig aufeinander: Entscheidungsschwierigkeiten „verlangen“ nach spezialisierten Beratungseinrichtungen, während Beratungen wiederum erst Entscheidungen überhaupt hervorrufen können.

Die gesetzlichen Regulierungen dieser (Konflikt-)Situation unterscheiden sich darin, ob sie eine Entscheidung überhaupt erlauben, unter welchen Bedingungen und in welchem Zeitrahmen. Die österreichische Fristenregelung schreibt eine ärztliche Beratung vor einem Abbruch vor. Die politischen Regierungspraktiken und Diskurse unterscheiden sich weiters darin, auf welcher Ebene sie das Entscheidungsrecht – Abbruch ja oder nein – verorten: Wer darf und soll über einen Abbruch entscheiden?

Die *permissive Regierungspraxis* baut auf ein System von Familienberatungsstellen, in denen sich Paare und/oder Frauen über Familienplanung, Verhütungsmöglichkeiten oder finanzielle Beihilfen informieren können. Je mehr Möglichkeiten es gibt, desto notwendiger ist Beratung. Beratung impliziert, dass die Entscheidungsfreiheit auf der individuellen Ebene der ratsuchenden Frau angesiedelt ist. Dies soll auch für den etwaigen Abbruch gelten. Ziel der Fristenregelung war es, die Möglichkeit zum legalen Abbruch zu schaffen. Darüber zu entscheiden hätte einzig und alleine die Frau: „*Es steht jeder Frau in Österreich offen, nach ihrem Gewissen zu handeln.*“⁷² (B1: 15, 1980, Dohnal). Ein Staat dürfe das Ergebnis dieser „*Gewissensentscheidung*“ (B1:163, 1973, Broda) weder vorschreiben, noch erzwingen. Irgendwelche dritten Personen hätten kein Recht sich in diese intimen Fragen einzumischen. Und – so wird 1973 angenommen – „*So viel ist sicher: Die österreichischen Frauen werden dieses Entscheidungsrecht verantwortungsbewusst zu nützen wissen.*“ (B1: 161, 1973, SPÖ).

Dies bedeutet nun aber keinen Rückzug staatlich-politischer Regelungen, ganz im Gegenteil. Die politische Regierung der Abtreibung muss die Bedingungen der Möglichkeit zum Abbruch zur Verfügung stellen: Information, Krankenhäuser, Beratungsstellen. „*Ein Volksbegehren (...) müsste vor allem ausreichende Erziehung und Information zur Familienplanung (Empfängnisregelung), entsprechende Beratungseinrichtungen und einen*

⁷² Deshalb heißt ein SP-nahes Komitee auch „Komitee für bessere Frauenpolitik – Frauen entscheiden“ (B1: 36, 1983, Prager).

leichten Zugang zu der jeweils gewählten Methode der Empfängnisregelung verlangen.“ (B1: 2, SPÖ). Ziel der permissiven AC ist die „*wirklich freie Entscheidung*“ (B2: 296, 1985, Dohnal) durch die Schaffung der Bedingungen (Beratung, Informationen, finanzielle Unabhängigkeit) für, „*Möglichkeiten, diese Entscheidung zu leben, d.h. beispielsweise, auch mit einem Kind finanziell existenzfähig zu sein.*“ (ebd.).

Dass das Letztentscheidungsrecht nicht einfach gegeben ist, sondern durch politisch-rechtliche Bedingungen erst hergestellt werden muss, zeigt ein Ausschnitt aus der SP-Parteizeitung 1973: „*In Wirklichkeit geht es darum, der Frau in Konfliktsituationen nach ärztlicher Beratung die Freiheit der Entscheidung zu geben.*“ (B1: 161). Die Frau bekommt die Entscheidungsfreiheit mit der dazugehörigen Beratung und den „flankierenden Maßnahmen“. Die Beratung werde u.a. benötigt, weil man Frauen in Konfliktsituationen nicht alleine lassen will. Die Fristenregelung ermögliche erst eine Entscheidung ohne die Entwürdigung und Kriminalisierung der Illegalität. Beratung stellt der schwangeren Frau Wissen und Beziehungen zur Verfügung, „*[a]ber die Entscheidung muß sie mit sich selbst ausmachen.*“ (ebd.).

„*Die Frist von drei Monaten lasse der Frau genügend Zeit, das Problem gründlich zu überdenken*“ (B1: 163, 1973, Broda). Dabei solle der Abbruch aber immer nur der letzte Ausweg sein (ebd.). So wie die Möglichkeit zum Abbruch solle auch die Beratung bei gemeinnützigen Stellen kostenfrei organisiert sein (B1: 36, 1983, Prager). Verbote und Tabus behindern diese Aufklärungsstrategie. Ziel ist in erster Linie die Verhinderung von unerwünschten Schwangerschaften.

Immer wieder muss Dohnal betonen, dass die Fristenregelung keinen Zwang zum Abbruch oder eine Präferenz des Abbruchs darstelle. So sei die Fristenregelung „*tolerant, zwingt sie doch niemanden zu Handlungen, die mit Gewissen oder Überzeugungen unvereinbar sind.*“ (B1: 177, 1974, SPÖ). Zwang, moralischer Druck, finanzielle Abhängigkeiten sind genau jene Umstände, die frauenpolitisch (u.a. mit der Fristenregelung) bekämpft werden würden. Unterdrückung wird den politischen GegnerInnen zugeschrieben: „*Auch während des Volksbegehrens gab es eine Reihe von Übergriffen, Repressalien, ja sogar Fälschungen. Es ist wahrlich nicht übertrieben, wenn man behauptet, und einige die unterschrieben haben, geben das auch offen zu, dass echter Druck und zwar moralisch und gesellschaftlich, ausgeübt wurde.*“ (B1: 72, 1976, Dohnal). Wertfreiheit der Beratung nimmt man für seine Konzeption in Anspruch und vermisst sie bei den gegnerischen AkteurInnen: „*Eine ‚nichtwertfreie‘ Beratung wie sie die Gegner der Fristenlösung fordern, kann nichts anderes bedeuten, als eine Bevormundung der Frauen.*“ (B1:23, 1984, SPÖ).

Die *restriktive AC* fordert nur Straffreiheit für „*wirkliche Konfliktfälle*“ (B1: 116, Flugblatt), Abbrüche sollen klar verboten werden und mittels Maßnahmen (Schule, finanzielle Unterstützungen) die Achtung vor dem menschlichen Leben erhöht werden. Bekämpft werden sollen leichtfertige Abtreibungen (vgl. B1: 46) und leichtfertige Einstellungen (B1:117, Aktion Leben) mittels Informationskampagnen – auch über die Folgen von Abtreibungen⁷³. Der Wohlfahrtsstaat drücke sich mit der Freigabe von Abbrüchen vor wirksamer Hilfe. Maßnahmen sollten gleichzeitig dazu ermutigen, das Kind zur Welt zu bringen.

Eine Kernforderung ist die Trennung der Beratungsaufgaben von der Durchführung des Abbruches. Es bestünde gegenwärtig die Gefahr, dass der durchführende Arzt aus finanziellen Motiven parteiisch berät (B1: 16). Ebenso wird eine gesetzliche Bedenkzeit zwischen Beratung und Abbruch gefordert (B1: 26) – um Kurzschlusshandlungen zu vermeiden. Die Verantwortung für das „neue Leben“ tragen Mann und Frau – „*sie kann nicht der Frau alleine zugemutet werden.*“ (B1: 148, „Aktion Leben“). Diese Ausdehnung der Verantwortung unterläuft implizit das weibliche Letztentscheidungsrecht. Ebenso wird – von kirchlicher Seite – für eine wertorientierte Sexualerziehung geworben: „*Sogenannte wertfreie Sexualerziehung ist demnach als wertlos, ja schädlich zu betrachten.*“ (B2: ca. 349, Kardinal König).

Gesellschaftlicher Druck werde auf die schwangeren Frauen ausgeübt: „*Abtreibungen finden unter Druck statt; von der Fristenlösung profitieren jene, die auf die Mütter Druck ausüben. Der Staat hilft mit der Fristenlösung den Frauen nicht, er lässt sie allein, wälzt die Verantwortung auf sie ab und entledigt sich so seiner Verpflichtungen.*“ (B1: 116, „Aktion Leben“). „*Wir wissen um den Druck der Abtreibung, dem viele Frauen ausgesetzt sind, wir wollen, daß sich die Väter und die Umwelt mehr ihrer Verantwortung für die heranreifenden Kinder bewußt werden.*“⁷⁴ (B1: 25, 1984, „Geborene für Ungeborene“; vgl. B2: 333, B1:151). Wichtig erscheint, dass „Aktion Leben“ selbst (schwängere) Frauen berät.

⁷³ Neben dem Austausch von „Schwangerschaftsabbruch“ durch den Terminus „Tötung der Leibesfrucht“ forderte das Volksbegehren auch die Einführung eines Deliktes „leichtfertiger Abbruch“.

⁷⁴ Oder als Aufforderung: „*Verhindern Sie, dass Frauen, die durch ein ungeborenes Kind in eine persönliche Konfliktsituation gekommen sind, von Personen ihrer Umgebung gedrängt und erpresst werden können.*“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“).

Eine andere Organisation – „Rettet das Leben“⁷⁵ – beriet mit höchst fragwürdigen Methoden: „Wenn Sie jemanden kennen, der durch eine Schwangerschaft in Bedrängnis ist, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Wir helfen gerne, kostenlos und anonym. "Rettet das Leben"“ (B1: 30, 1982). Der Aufruf richtet sich nicht an Frauen, sondern an jene, die eine Person aus ihrer Umgebung in tendenziöser Beratung – „Rettet das Leben“ – wissen wollen.

Wer prinzipiell nur davon ausgeht, dass schwangere Frauen verzweifelt oder in Bedrängnis sind und mit Konflikten hadern, der rechtfertigt über diese Strategie der Viktimisierung – die Frau als Opfer des Drucks ihrer Umgebung – seine eigenen, gesetzlichen Zugriffe auf das ungeborene Leben. Verbunden mit dem Schutz ebendieser Opfer – auch vor sich selbst – bietet diese Setzung der weiblichen Opferrolle eine machtvolle Regierungspraxis der weiblichen Körper und der Reproduktion, die sich gleichsam selbst rechtfertigt.

Das Letztentscheidungsrecht der Frau ist *das* zentrale Argument der *permissiven* AC in der Debatte um die Fristenregelung – neben der Forderung nach mehr Gleichheit der Frauen der ArbeiterInnenklasse gegenüber wohlhabenden Frauen. Die politische Argumentation spannt sich dabei zwischen einem liberalen Argument (individuelles Recht, Gewissensfreiheit, plurale Lebensentwürfe) und einer sozialistischen Forderung (Gleichheit aller Frauen) auf. Das Recht auf Selbstentscheidung wird gefordert, installiert und in institutionelle Rahmenbedingungen (z.B. Beratung) eingebettet. Die weibliche Selbstbestimmung nimmt innerhalb des permissiven Diskurses eine ähnlich zentrale Position ein wie die Absolutheit des Lebens innerhalb des restriktiven Diskurses.

Dieses Letztentscheidungsrecht wird von der restriktiven AC nicht direkt angegriffen, aber indem die Verantwortung für das „Leben“ erweitert wird und Frauen vor „*übereilten Entscheidungen*“ (B1:4, 1983, „Aktion Leben“) bewahrt werden sollen, wird indirekt daran gearbeitet. (Schwangere) Frauen werden prinzipiell als unfähig dargestellt, mit der (Konflikt-)Situation alleine zu Recht zu kommen.

⁷⁵ „Rettet das Leben“ wurde 1954 von katholischen AkademikerInnen zur Bewusstseinsbildung und Steigerung der Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben gegründet. 1978 fusionierte die Organisation mit „Aktion Leben“ (http://www.dioezese-linz.or.at/redaktion/index.php?action_new=Lesen&Article_ID=23895). Danach traten immer wieder Gruppen unter diesem Namen öffentlich auf.

4.2.9 Biopolitik

„Der Begriff der Biopolitik (...) verweist auf die Entwicklung eines spezifischen politischen Wissens und neuer Disziplinen wie Statistik, Demografie, Epidemiologie und Biologie, die Lebensprozesse auf dem Niveau von Bevölkerungen analysieren, um Individuen und Kollektive mittels korrigierender, exkludierender, normalisierender, disziplinierender, therapierender und optimierender Maßnahmen zu regieren. (...) Die Entdeckung der ‚Natur‘ der Bevölkerung (etwas Geburten- und Sterblichkeitsraten, Krankheitsraten etc.) ist die Bedingung der Möglichkeit ihrer gezielten Beeinflussung.“ (Lemke 2008: 81). Durch biopolitische Regierungsprozesse wird die Gattung bzw. die Bevölkerung zum Objekt politischer Praktiken (vgl. Foucault 2005a: 60ff, Foucault 1983:135ff).

Die Regelung/Regulierung von Schwangerschaften und Abbrüchen bildet somit *ein*⁷⁶ politisches „Scharnier“ mit dem die Regierung von Bevölkerung politisch organisiert werden kann. Die verschiedenen IHL bilden dabei Momente innerhalb dieser Regierungspraktiken. Sie dienen als normative Richtlinien und legitimierende Werte.

Gleichzeitig behandelt dieser Abschnitt das Verhältnis von Kollektivität und Individualisierung/Individualität (Kategorie 8), weil die Überschneidungen zu groß sind.

Zunächst ist festzuhalten, dass jede Form von gesetzlicher Regelung von Schwangerschaft – sei es der §144 oder die Fristenregelung – eine Form der Biopolitik ist. Die Möglichkeit, entwicklungsfähige Zellen zu zerstören, wird im ersten Fall verboten, im zweiten Fall innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate den Frauen übertragen. Beide Male wird Bevölkerung als Gattung regiert – auch wenn dies in den Artefakten als Begründung nicht präsent ist. Die restriktive AC will über ein Strafgesetz Abbrüche verhindern, die Möglichkeiten dazu sollen eingeschränkt werden und ein ideologisches Regierungsprogramm die Achtung vor dem ungeborenen Leben steigern. Staatlich finanzierte Beratungseinrichtungen bilden ebenso eine Form der politischen Regierung. Auch die permissive AC will mit Hilfe der Fristenregelung und der „flankierenden Maßnahmen“ regieren, vor allem anders als der Abbruch unter dem §144 geregelt wurde. Regiert wird aber nicht nur über die Ermöglichung des Abbruchs: Die permissive Regierung

⁷⁶ Vgl. Fußnote 46. Indem politische Praktiken mit diesen policy-Feldern Bevölkerung im weitesten Sinne regieren, sind die Debatten über diese Politbereiche prädestiniert für das Auftauchen der IHL.

organisiert vor allem die Möglichkeit der Selbstregierung der Frauen. Diese hätten letzten Endes zu entscheiden.

Mit Hilfe der Legalisierung will die *permissive AC* eine gezielte Regelung der Schwangerschaft und des eventuellen Abbruchs erst ermöglichen: *"Grundsätzlich möchte ich dazu feststellen, daß die Straffreiheit der Abtreibung in keiner Weise eine Förderung oder eine Begünstigung dieser Form der Familienplanung ist."*⁷⁷ (B1: 21, 1979, Dohnal). Vielmehr wird von der Überlegung ausgegangen, *„daß durch die Kriminalisierung und Abdrängung in die Illegalität jede Einflußnahme, die auf das Austragen von ungeplanten Schwangerschaften hinzielt, von vornherein unterbunden werden“* (ebd.). Ziel der permissiven AC ist die Förderung von Wunschkindern: *„Ich bin sicher, daß durch die Möglichkeit der Information von Frauen in Konfliktsituationen über die Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung junger Familien, mehr zu positiven Entscheidung für Kinder beigetragen werden kann als durch die Androhung von Strafe.“* (ebd.). Die Letztentscheidung ist zwar immer bei der Frau angesiedelt, über „flankierende Maßnahmen“ soll diese aber die Mittel haben 1) ein Kind zu planen (Verhütung) und 2) in Konfliktsituationen eine informierte Entscheidung über einen etwaigen Abbruch treffen zu können.

Ähnlich der restriktiven AC begründet auch Dohnal ihre Politik über Hilfe: *„Die Bundesregierung hat sich im Zusammenhang mit dieser Strafrechtsreform bemüht, gerade den von Ihnen auch als richtig bewertenden Grundsatz, Frauen in ihrer Notlage zu helfen, zum Ziel der Politik gemacht“* (B1: 63, 1983). Der Abbruch als letzter Ausweg soll unter verbesserten medizinischen Umständen allen Frauen offen stehen. Sie sollen ohne Entwürdigung und Kriminalisierung zu einer Entscheidung kommen können. Die Fristenregelung ist staatliche Hilfe statt staatlicher Strafandrohung. Sie will die Frauen auch schützen: *„Das Strafgesetz schützt die Frau. Die der Frau nach Beratung mit dem Arzt ihres Vertrauens übertragenen Entscheidungsfreiheit unter eigener Verantwortung ist auch eine Schutzbestimmung im Interesse der Frau. Es geht bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs schließlich auch um ihre Gesundheit, ja oft sogar um ihr Leben. Das Strafgesetzbuch schützt aber auch die Frau gegen Nötigungen, die sie etwa zu einem Schwangerschaftsabbruch treiben wollen. (...) Es ist daher unrichtig zu behaupten, die Frau*

⁷⁷ Nur ganz selten bezeichnet Dohnal Abbrüche als Form der Familienplanung bzw. Geburtenregelung, meist ist genau das Gegenteil der Fall: *„Der Schwangerschaftsabbruch ist keine Geburtenregelung!“* (B1: 23, 1984).

sei schutzlos dadurch, daß man sie selbst, nämlich die Frau, von einer Strafdrohung befreit. Gerade das Gegenteil ist der Fall.“ (B1: 2, SPÖ).

In einem Vorwort zu einem Buch der SPÖ, in dem die Geschichte der rechtlichen Regulierung des Abbruchs dargestellt ist, heißt es programmatisch zum Abbruch: *„Es ist unbestritten, daß der Schwangerschaftsabbruch weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch medizinische empfehlenswerte Methode der Geburtenregelung ist. Jeder Abbruch einer Schwangerschaft beendet werdendes Leben, das grundsätzlich dem Geborenen gleich zu achten ist. Staat und Gesellschaft haben daher alles zu tun, damit sich das Problem für die Frau, ob ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden soll oder nicht, erst gar nicht ergibt. Ebenso kann aber angesichts einer geschätzten Zahl von 30.000 bis 100.000 illegalen Abtreibungen pro Jahr in Österreich nicht bestritten werden, daß auch die Androhung hoher Strafen kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Schwangerschaftsabbruchs ist. Die angeführten Zahlen aber sind alarmierend. Sie fordern den Einsatz eines vielfältigen Instrumentariums zur Eindämmung der Zahl der unerwünschten Schwangerschaften.“* (B1: 51). Dies ist das fast einzige Dokument der permissiven AC, in dem überhaupt vom „werdenden Leben“ gesprochen wird bzw. überhaupt das einzig Mal, in dem dieses „grundsätzlich“ dem Geborenen gleichgesetzt wird. Ebenso ist das Ziel die Verminderung der Schwangerschaftsabbrüche durch Verhinderung von unerwünschten Schwangerschaften. Die Fristenregelung sei – wie wiederholt betont wird – keine positive Bewertung des Abbruchs. Es solle möglichst viel von staatlicher Seite getan werden, *„um die Zahl der Abtreibungen auf das geringstmögliche Maß zu senken.“* (B1: 41, 1983, Sinowatz). *„Wir bleiben bei der Fristenlösung mit der Zielsetzung, dass es ihre Anwendung gar nicht geben muss.“* (B1: 40, 1983, SP-Zentralsekretär Marsch).

Trotz des Letztentscheidungsrechts der Frau haben die rechtlich-finanziellen Maßnahmen in der Familienpolitik Auswirkung auf die Entscheidung der Frau: *„Alle diese finanziellen Hilfen und rechtliche Verbesserungen haben bewirkt, dass die Entscheidung für ein Kind im Vergleich zu früheren Jahrzehnten wesentlich erleichtert wurde.“* (B2: 296, 1985, Dohnal). Es wird dadurch nicht direkt auf die Entscheidungen der Frauen eingewirkt, sondern auf deren Kontextbedingungen. *„Das Ja zum Kind ist im vergangenen Jahrzehnt“* (B2: 426, Kinderfreunde) erleichtert worden. Trotz dieser kontextuellen Verbesserungen für die Entscheidung zum Kind – die durchaus als biopolitisch, pro-kreatives Förderprogramm gesehen werden können –, wird ebensolches Vorgehen den politischen GegnerInnen vorgeworfen: *„Was bedeutet die Forderung nach ‚positiver Motivation zum Kind‘ Anderes, als dass die Frauen bevormundet werden und keine eigene Entscheidung treffen sollen?“* (B1:

23, 1984, SPÖ). Die Position oszilliert daher zwischen zwei Positionen: Einerseits dem weiblichen Recht auf Letztentscheidung und andererseits der Betonung eigener familienpolitischer Maßnahmen, die doch auf diese Entscheidung einwirken (sollten)⁷⁸. Dieser Zwiespalt wird auch in eine Stellungnahme von Dohnal deutlich, in der sie detailliert auf biopolitische Maßnahmen eingeht: *„Niemand hat das Recht, das 'Kinderkriegen' einem wie immer gearteten bevölkerungspolitischen Zweck unterzuordnen. Die Unterstützung von Eltern durch Geburtenbeihilfen, (...) verfolgt keinen bevölkerungspolitischen Zweck. Sie soll vielmehr dazu dienen, die finanziellen Belastungen der Eltern, die geringere Einkommen beziehen, auszugleichen. Bevölkerungspolitisch als mehr oder weniger direkte Beeinflussung der Menschen, ihre persönliche Lebensplanung höhere Zwecken unterzuordnen, muss tendenziell die Entscheidungsfreiheit der Menschen negieren und war in der Geschichte daher stets mit der Einschränkung demokratischer Rechte und Unterdrückung verbunden. Da Frauen in unserer Gesellschaft ohnehin benachteiligt sind, waren es stets sie, die die Auswirkungen dieser Unterdrückung zu spüren bekamen.“* (B2: 344, 1985). Die Frage ist nun, ob die familienpolitischen Maßnahmen der SPÖ, die das Ja zum Kinder „erleichtern“ sollen, nicht ebenfalls Auswirkungen auf die Bevölkerungsanzahl hat, auch wenn diese Maßnahmen keinem „wie immer gearteten“ Zweck untergeordnet sind.

Ein zentraler Konfliktpunkt ist die *Statistik*: So wird von der *restriktiven AC* - mehrmals von der ÖVP, aber auch von der katholischen Kirche – eine Statistik über die Anzahl der Abbrüche, deren Gründe etc. eingefordert. Dies könnte die Wirksamkeit der Regelung zeigen und/oder gezielte Interventionen zulassen. *„Wir ersuchen sie nochmals, eine statistische Erhebung aller Abtreibungen zu veranlassen und zu überlegen, wie das Angebot einer Beratung in einer Konfliktschwangerschaft zielführender gestaltet werden kann.“* (B1: 32, 1985, Kathpress; vgl. B1:4). Gefordert werden u.a. repräsentative Untersuchungen über die Motive, die Anzahl und die Komplikationen bei Abbrüchen (B1: 26, Flugblatt).

Obwohl die *permissive AC* nach 1975 oft damit argumentierte, dass die Anzahl der Abbrüche zurückgegangen sei, hat sie sich gegen eine detaillierte Erhebung (aller Sozialdaten) und Aufstellung der Motive verwehrt: *„Zur Frage der Statistik hat der Gesundheitsminister ebenfalls Klarstellung bezogen: Er hat sich gegen jede Art von Statistik ausgesprochen, da eine solche aus verschiedenen Gründen nicht vollständig sein kann und dabei außerdem die*

⁷⁸ Es ist in der Durchsicht der Dokumente immer wieder erstaunlich, wie schnell auch innerhalb der permissiven AC in der Argumentation von der Abbruchsfrage zu familienpolitischen Maßnahmen gewechselt wird.

*Gefahr einer Diskriminierung sowohl der Frauen als auch der Ärzte besteht*⁷⁹." (B1: 3, 1983, Dohnal). So heißt es auch: *„Die von Ihnen geforderte exakte statistische Erhebung der Motive des Schwangerschaftsabbruchs unter Wahrung der persönlichen Anonymität ist - soweit internationale Untersuchungen dazu vorliegen - unmöglich.“* (B1: 15, 1980, Dohnal). Mitgrund sei, dass Abbrüche in öffentlichen Krankenhäusern verhindert würden und abgesehen davon, so Dohnal, *„stellt sich die Frage, welchen Sinn eine solche Statistik wohl haben soll?“* (B2: 287, 1984).

Die Regierungsprogrammatik der *restriktiven AC* ist durchgehend *pro-kreativ*, d.h. mittels anderer Rahmenbedingungen soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass die schwangere Frau „Ja zum Leben“ sagt: *„Im besonderen sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, die werdende Mütter auch in bedrängten Situationen ermutigen, ihr Kind zur Welt zu bringen.“*⁸⁰ (B: 154, „Aktion Leben“). Wichtig erscheint hier die Ermutigung: Etwaigen Gedanken oder Entschlüssen der Frau soll entgegengewirkt werden. Die Maßnahmen seien dabei nicht nur monetärer Natur, die Initiativen von „Aktion Leben“ und „Geborene für Ungeborene“ zielen auch auf ein anderes Ethos ab: Es geht um die Änderung der Einstellung zum Leben. Die Menschen sollen sich *„vergegenwärtigen, dass der Schutz ungeborenen Lebens einen Grundwert“* (B1: 75, 1976, Büchele) darstelle. *„Die Einstellung in Österreich dahin zu ändern, dass auch noch ungeborene Kinder und ihre Mütter nicht nur Anspruch auf Hilfe, sondern auch auf Verständnis und Schutz haben, das ist Ziel unserer Arbeit.“* (B1: 55, 1980, „Aktion Leben“).

Wichtig erscheint das Verhältnis zwischen „wehrlosem Embryo“ und Gesellschaft, soll doch letztere für dessen Schutz sorgen. So wird das Volksbegehren u.a. begründet mit den Sätzen: *„Die Unterzeichner sind sich der persönlichen Schwierigkeiten, in die Schwangere geraten können, bewußt, glauben jedoch, daß die Gesellschaft solidarisch für das Leben jedes einzelnen Mitbürgers verantwortlich ist. Die Unterzeichner halten den rechtlichen Schutz der Ungeborenen für eine notwendige Voraussetzung dafür, daß sich unsere Gesellschaft auch ihrer wehrlosesten Mitglieder auf Dauer wirksam annimmt. die*

⁷⁹ Drastischer Minister Steyrer: *„Jede Einführung von Statistiken, wie sie die ÖVP nennt, ist diskriminierend – für die Frau und den Arzt. Ein Arzt, der in einem westlichen Bundesland sagt, dass er einen Schwangerschaftsabbruch mach, kann sich gleich die Kugel geben.“* (B1: 36, 1983).

⁸⁰ So auch die Aussage von „Aktion Leben“: *„weil das menschliche Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis bis zum Tod geschützt und gefördert werden muß“* (B1: 148). Oder: *„Fördern sie die Schaffung eines familien- und kinderfreundlichen Klimas in Österreich. Die Werte des Lebens, der Familie, der Freude am Kind, die eminente Bedeutung von Geschwistern für die Entwicklung des Kindes.“* (B1: 117). Der Schutz und die Förderung des „menschlichen Lebens“ gehen Hand in Hand.

Unterzeichner sind der Meinung, daß die Fristenlösung alle sozialen Errungenschaften der Gegenwart in Frage stellt, weil sich die Gesellschaft damit ihrer grundsätzlichen Verpflichtungen, menschliches Leben zu schützen, entledigt.“ (B1: 154, 1975, Ploier). Der Embryo benötige gesellschaftliche Solidarität in Form rechtlichen Schutzes. Die Gesellschaft soll sich „auch ihrer wehrlosen Mitglieder auf Dauer wirksam“ (ebd.) annehmen. Appelliert wird u.a. an Christen, „*Verständnis für schwangere Frauen in Notsituationen zu haben und Hilfsbereitschaft zu zeigen*“ (B2: 414, 1984, Diözese Graz). Die GegnerInnen der Fristenregelung argumentieren niemals aggressiv. Eher werden Anleihen bei der Friedensbewegung genommen, weil Abbrüche der Forderung nach gewaltfreier Konfliktlösung widerspreche (B1: 4). Der Staat soll den Schutz der Embryonen sicher stellen. Er soll verhindern, dass Frauen in Konfliktsituationen „*von Personen ihrer Umgebung zur Abtreibung gedrängt und erpresst werden können*“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“). Der Staat bzw. Dohnal sollen den Lebensschutz zur Geltung bringen und ein familien- und kinderfreundliches Klima schaffen. Weil sich der Embryo nicht selbst schützen kann, braucht es kollektive Maßnahmen. Weil das Leben universalisiert wird und alle inkludiert, sind Verletzungen des Lebensrechtes auch sozialschädlich (B1: 117).

Verbunden ist damit ein „Aufklärungsprogramm“: „*Sowohl die Gesellschaft wie der Einzelne sollten erkennen, dass die scheinbare Bewältigung sozialer Missstände und persönlicher Konflikte durch die Tötung von ungeborenen Kindern prinzipiell ein Unrecht darstellt.*“ (B1: 4, 1983, „Aktion Leben“). Prinzipielles Unrecht bleibt immer Unrecht. „*Unser Ziel ist es, dass Abtreibung nicht mehr stattfindet.*“ (B1:25, 1984, „Geborene für Ungeborene“). Die eindeutigste Verknüpfung von Kollektivität und Schwangerschaftsabbruch kommt in einem Statement von Kardinal König zum Ausdruck: „*Es müsste gemeinsame Überzeugung aller am Wohl der Frauen und der Gesellschaft Interessierten sein, dass wir alles tun müssen, um die Zahl der Abtreibungen möglichst zu senken.*“ (B2: ca. 349). Die Anzahl der Abtreibungen ist daher ein gesellschaftliches Problem. Interessant ist, dass Dohnal ebenso an einer Senkung der Abbrüche interessiert ist (B1: 15, B1:47), weil sie gegen unerwünschte Schwangerschaften, die ja Voraussetzungen für einen Abbruch sind, auftritt. Im Gegensatz zur restriktiven AC interpretiert sie die Fristenregelung als Versuch überhaupt auf den Komplex Schwangerschaftsabbruch mit politischer Regierung zuzugreifen, während die „Aktion Leben“ etc. die Regelung als Dammbrech rezipieren, die Abbrüche erleichtere und die Abbruchszahlen steigen lassen würde.

Der Einsatz für das ungeborene Leben geschieht auch aus einer Einsicht um die „wachsende Bedrohung“ des menschlichen Lebens. So heißt es programmatisch am Beginn einer „Aktion Leben“ Broschüre zum Volksbegehren:

„Das menschliche Leben ist in unserer Zeit einer wachsenden Bedrohung ausgesetzt. Diese ergibt sich nicht nur durch äußere Faktoren wie die Zerstörung der Umweltbedingungen oder den Massenverkehr, sondern auch durch die um sich greifende verhängnisvolle Einschätzung menschlichen Lebens alleine nach seinem Produktivwert für die Gesellschaft, die manches Leben - etwas das Leben im Mutterschoß oder das Leben unheilbar Kranker - abzuschreiben geneigt ist, sowie durch zunehmende Entfremdung und Brutalisierung der einzelnen gegenüber ihren Mitmenschen, die einerseits zu einer hohen Selbstmordrate und einem steigenden Suchtgiftkonsum und andererseits zu Terror und Gewaltanwendung, zu Krieg und zur Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern von Hunger und Not in der Welt führen. Die Vielfältigkeit und die fortschreitende Entwicklung dieser Bedrohung - und die sich darin manifestierenden Kräfte der Selbstzerstörung - erfordern entschlossene und umfassende Bemühungen zu ihrer Abwendung. Ihre Grundlage finden all diese Bemühungen in der Unteilbarkeit des Schutzes des menschlichen Lebens. Diese Bemühungen müssen sowohl auf der Ebene der Bewusstseinsbildung als auch auf der Ebene konkreter Maßnahmen zur Abwendung der Bedrohungen einsetzen. Es gilt, die Überzeugung von der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens als dem höchsten Wert der menschlichen Gesellschaft und die persönliche Verantwortung jedes Staatsbürgers auch für das Leben seiner Mitbürger zu stärken.“ (B1: 157, „Aktion Leben“).

Ausgangspunkt dieser Überlegung scheint eine konfliktfreie Vorstellung vom gemeinsamen Leben zu sein, das durch Umweltzerstörung, Kapitalismus („Produktivwert“), Krieg und Terror bedroht ist. Diesen Bedrohungen müsse „entschlossen“ entgegengewirkt werden, wobei „Grundlage“ der politischen Praxis die „Unantastbarkeit des menschlichen Lebens als höchster Wert der Gesellschaft“ sein solle. Die Mannigfaltigkeit der Bedrohungen soll Gegenaktivitäten – Bewusstseinsbildung und konkrete Maßnahmen – hervorrufen, gebündelt um den Lebensschutz. Man müsse Verantwortung für das Leben zeigen – mit der Fristenregelung *„hilft der Staat den Frauen nicht, er lässt sie allein, wälzt die Verantwortung für sie ab und entledigt sich so seiner Verpflichtungen“* (B1: 151, „Aktion Leben“). Dieses Vakuum müssten neue Gesetze und ein anderes Sozialprogramm wieder füllen. Vor allem soll der Staat in Not geratene Frauen unterstützen⁸¹.

Das Forderungsprogramm des Volksbegehrens hat eine andere Regierung des Lebens zum Ziel: *„Ziele des Volksbegehrens: Verankerung des Grundrechts auf Leben in jeder Phase in der Verfassung; gezielte Erziehung zur Achtung menschlichen Lebens (etwa in der Schule);*

⁸¹ Der Schwangerschaftsabbruch wird als *„unmenschlicher und gewaltsamer Akt“* (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“) und als *„Aggression gegen eine Frau und ihr Kind“* (ebd.) betrachtet. Der Abbruch kommt in dieser Vorstellung von außen (verantwortungslosen Männern, falsche Sozialpolitik) und zerstört das Leben.

soziale Maßnahmen, um allfällige wirtschaftliche Motive für Abtreibungen auszuschließen; Aufhebung der Fristenlösung - Abtreibungen sollen grundsätzlich wieder unter Strafe gestellt werden, für wirkliche Konfliktfälle soll Straffreiheit gewährt werden“ (B1: 100, 1975).

Dass die Fristenregelung von der katholischen Kirche als Angriff aufgefasst wurde, überrascht nicht, setzt sie doch die einzelne Frau in ein Selbstbestimmungsrecht, das göttlicher Bestimmung zuwiderliefe. Der Fristenregelung läge der Zugang zu Grunde, *„der Mensch sei Herr des Lebens. Diese Auffassung ist so grundlegend falsch, dass sie nie und nimmer hingenommen werden darf.“* (B1: 203, 1974, ein Pfarrer). Als weltliche Stellvertretung Gottes müsse Gottes Stellung verteidigt werden.

Die Argumentation der *restriktiven AC* basiert auf einem universalisierten Lebensrecht, das der Staat bzw. die Gesellschaft zu schützen und zu fördern haben. Die Fristenregelung unterminiere dieses Ansinnen. Es finden sich – mit Ausnahme von privaten Briefen an Dohnal oder Briefen von radikaleren Organisationen – keine Stellungnahmen, die Abbrüche verhindern wollen, weil „das Volk“ oder die Bevölkerung als Ethnizität bedroht sei.

Anders ist dies hingegen in – von der SPÖ zitierten – Stellungnahmen von ÖVP-Mandataren in der Parlamentsdebatte zur Fristenregelung. So gibt es zwei biopolitische Argumente gegen das Gesetz: *„Diese Fristenlösung ist aber auch bevölkerungspolitisch bedenklich, weil sie in unserer Gesellschaft, in der der Anteil der Alten infolge der Fortschritte der Medizin noch immer zunimmt, die schmale Basis der Erwerbstätigen noch künstlich verkleinert. Wer glaubt wirklich in einem Land, in dem wir 300.000 Fremdarbeiter beschäftigen, daß wir keinen Lebensraum für die 30.000 oder 70.000 Ungeborene hätten? Was ist das für ein Staat?“*(B1: 37) und weiters *„Die Jungen werden infolge der Freigabe der Abtreibung erst gar nicht geboren. Österreich wird zwangsläufig darauf angewiesen sein, daß bei dem ganz geringen*

Bevölkerungsüberschuß, den wir heute nur deshalb noch haben, weil es Ausländer in Österreich gibt, diese Ausländer in Österreich bleiben.“ (ebd.)⁸².

⁸² Die Zusammenstellung von Aussagen der Parlamentsdiskussion 1973 erfolgt von der SPÖ als „Gegneranalyse“. Dabei werden neben bevölkerungspolitischen Gründen vor allem zwei Motive der ÖVP entdeckt: Diese wollten - mit ihrer Ablehnung der Fristenregelung – die Frauen erstens bevormunden und zweitens ihnen eine natürliche Rolle zuweisen (B1: 37).

Der Verweis auf vergangene, historische Zeiträume dient den KontrahentInnen zur wechselseitigen Diskreditierung: So wird von FristenregelungsgegnerInnen eine Kontinuität zwischen NS-Regime und Fristenregelung etabliert, weil beide nicht das Leben achten würden⁸³. Die Fristenregelung wird als erster Schritt hin zu staatlichen Verachtung und Vernachlässigung von „benachteiligten“ Formen des Lebens gesehen: *„Bedenken Sie doch, wohin das führen wird. Heute sind es ungeborene, morgen sind es unheilbare, übermorgen sind es alte und einmal werden es politisch unerwünschte sein, denen man das recht auf leben abspricht.“* (B1: 203, 1974, ein Pfarrer; vgl. B1:21).

Dohnal entgegnet mit einem oftmaligen Argument: *„Gerade in Österreich wissen wir, daß in Zeiten, in denen politische Kräfte am Werk waren, die kriegsrische Auseinandersetzungen bewusst in Kauf nahmen und förderten, die also dem Leben der Menschen herzlich wenig Bedeutung beimaßen, die Sanktionen gegen Schwangerschaftsabbrüche am härtesten waren.“* (B1: 3, 1983). Darunter fällt nicht nur der Nationalsozialismus, sondern auch der „Austrofaschismus“⁸⁴. Letzteres Beispiel wird oft bei Einwänden von katholischer Seite vorgebracht.

Die Anti-Abtreibungskampagne stünde – so der VSSTÖ 1984 – *„im Zusammenhang mit der Wiederbelebung des reaktionären Frauenbildes, der Frau ohne Bedürfnisse, die einzig und allein die Funktion hat, Kinder zu gebären und großzuziehen.“* (B2: 422), wobei sofort der historische Vergleich zur Hand ist: *„Das alles kennen wir aus einer Zeit, in der Mutterkreuze verliehen wurden, einer Zeit, in der ‚der Führer einen Sohn‘ geschenkt haben wollte...“* (ebd.).

⁸³ So formuliert ein Pfarrer in der Sendung „teleobjektiv“ 1975: *„Man lügt, wenn man behauptet, die Massenmorde im Dritten Reich wären geistig etwas anderes als die Massenliquidation ungeborenen Kinder, die Wahrheit ist, daß man die Geisteskranken aus sozialer Indikation umbrachte, weil sie eine unzumutbare Belastung für ihre Umwelt darstellen würden und kein normales menschliches Bewusstsein hätten. Das gleiche wurde als Grund für die FL angegeben. Der Unterschied ist nur der, daß ein schwer Geisteskranker eine tausendmal größere soziale Belastung darstelle, als ein gesundes Kind. Der Unterschied zwischen Himmler und Fristenlösern ist außerdem noch der, daß man die Tötung der Geisteskranken und Juden streng geheim hielt, während man heute von den Ärzten in aller Öffentlichkeit fordert, daß sie sich für die Aufgabe der Massenliquidation zur Verfügung stellen sollen.“* (B1: 76).

⁸⁴ So schreibt Dohnal 1984: *„So hat Primarius Rockenschau, dessen Schätzungen hinsichtlich der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche immer wieder zitiert werden, festgestellt, daß in der Zeit des Ständestaats 1935-1937 (also in einer Zeit der absoluten Herrschaft der Kirche) auf zwei Geburten drei Schwangerschaftsabbrüche angenommen werden müssen, während dieses Verhältnis zur Zeit nach seinen Schätzungen bei eins zu eins liegt.“* (B1: 18). Man beachte die Funktion der Wissenschaft und die damit verbundene Formulierung „dessen Schätzungen (...) immer wieder zitiert werden“.

4.2.10 Kommerzialisierung/Klasse

Die ökonomische Situation von Frauen bzw. deren Ausbeutung ist in allen Dimensionen mehr oder weniger präsent – aber mit einer anderen Stoßrichtung.

Die *permissive AC* führt die „Geschäftemacherei“ (B1: 3, 1983, Dohnal) vor der Fristenregelung als zentralen Mitgrund für die neue gesetzliche Regelung an. Frauen der ArbeiterInnenklasse wurden von bürgerlichen ÄrztInnen ausgenutzt, weil diese Unsummen für einen illegalen Abbruch verlangten. Der Begriff der „Klassenjustiz“ wird zwar nur von manchen autonom-feministischen Gruppen verwendet, doch verweist er auf einen klaren Kritikpunkt: Über den alten §144 wurden immer arme Frauen verurteilt, nie bürgerliche, die sich den Abbruch eher leisten konnten. Die Fristenregelung wurde damit als Gleichstellung empfunden, der öffentliche Zugang zum Abbruch als Verbesserung für ökonomisch benachteiligte Frauen. Objekt der Kritik sind jene *„die aus der jetzigen Situation noch Kapital schlagen“* (ebd.). *„Jene Ärzte, die sich zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruches bereiterklärten, bereicherten sich an der Not der Frauen. Einer Bestrafung wurden nur die ärmsten Frauen zugeführt, die nicht die Mgl. hatten, entweder im Ausland oder in privaten Sanatorien den Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen.“* (B1: 15, 1980, Dohnal). Damit geht auch das Ziel einher, das legale System von Schwangerschaftsabbrüchen jenseits von Verwertungsinteressen zu organisieren, d.h. in öffentlichen Spitälern. Die Zerschlagung des illegalen Abtreibungsmarktes und der damit verbundenen ökonomischen Ausbeutung ist klares Ziel. *„Die Entscheidungsfreiheit in dieser Frage hat ja für die wohlhabenden Frauen schon immer bestanden, mit der Fristenlösung wird sie nun auch für die ärmeren Frauen hergestellt“*⁸⁵ (B1: 177, 1974, SPÖ).

So wie das System der Abbrüche jenseits von Verwertung und Geschäftemacherei organisiert werden soll, werden etwa auch Pharmafirmen angegriffen (B1: 6, feministische Gruppierung), die sich auf Kosten der Frauen an den Verhütungsmitteln *„krumm verdienen“* (ebd.) würden.

Nachdem die Kosten immer noch hoch sind, vor allem in privaten Ambulanzen, bleibt dieser Zugang inkonsistent – auch wenn Dohnal darauf drängt (vgl. B2: 296). Der Forderung (von autonomen Frauen) nach Abtreibung auf Krankenschein steht Dohnal ambivalent gegenüber. Während VSSTÖ und SJ dies vertreten, finden sich in der SP selbst keine

⁸⁵ Drastischer formuliert es ein Plakat einer autonom-feministischen Gruppierung: *„Für die Arbeiterfrau ist die Abtreibung keine moralische, sondern eine Existenzfrage. Durch Beruf, Haushalt und Kindererziehung ist sie dreifach belastet.“* (B1: 6).

unterstützenden AkteurInnen. Einmal betont Dohnal, dass Schwangerschaftsabbrüche auf Krankenkassenkosten „*die Situation in Österreich nur verschlechtern würde: Ein Großteil der Ärzte würde den Schwangerschaftsabbruch nicht mehr durchführen, die Spitäler ihren Standpunkt nicht ändern. Das theoretische Recht, einen Schwangerschaftsabbruch auf Krankenschein durchzuführen, würde aber den betroffenen Frauen wenig nützen.*“ (B1: 8, 1981).

Deshalb betrachtet sie diese Frage in ihren Briefen auch nicht als vordringlich. Zuerst müsse es überhaupt die Möglichkeit eines Abbruches in ganz Österreich geben.

Über wohlfahrtsstaatliche Mechanismen und finanzielle Zuschüsse wird versucht, die finanzielle Situation der Frauen und Mütter zu verbessern. So werden diese Neuerungen der Kreiskyzeit gern in Briefen und Aussendungen als Überzeugungshilfen mitgeliefert. Das Umschwenken von einer Diskussion über die Fristenregelung hin zu familienpolitischen Maßnahmen erfolgt sowohl in den Aussendungen der SPÖ als auch den Briefen Dohnals teils abrupt (vgl. Biopolitik).

Den klassenspezifischen Differenzen im Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen (Ausbeutung, Verurteilung, Gesundheit) schenken die Dokumente der *restriktiven AC* überhaupt keine Bedeutung. Trotzdem finden sich einige Aussagen, die das Verhältnis von „Leben“ und „Wirtschaft“ behandeln: So soll Leben in keiner Phase „*zur Wegwerfware erniedrigt werden*“ (B1: 21, 1979, ein Pfarrgemeinderat). Weiters stehen die ÄrztInnen, die Abbrüche durchführen, unter Kritik: Nur eine Trennung der Beratungsleistung und des Abbruchs könne garantieren, dass Beratung nicht von Geschäftsinteressen beeinflusst wird (vgl. B1: 16, 1980, Diözesanrat). Eine ähnliche Stoßrichtung hat die Forderung, dass „*für die Tötung von Kindern im Mutterleib Werbung betrieben wird*“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“).

Den Frauen und Familien soll über Transferzahlungen geholfen werden. Spezielle „*Hilfsfonds für Schwangere in Not, aus dessen Mitteln Frauen, die durch ein ungeborenes Kind in materielle Bedrängnis geraten sind, unbürokratisch geholfen werden kann*“ (ebd.) sollten errichtet werden⁸⁶. Weiters forderte das Volksbegehren eine „*Erhöhung der*

⁸⁶ Solche Hilfsfonds stehen noch heute auf der Agenda mancher politischer AkteurInnen (<http://www.aktionleben.at>).

Familienbeihilfen, Erziehungsbeihilfen für Mütter, die sich ihren Kleinkindern widmen wollen; Übernahme sämtlicher Alimente durch den Staat“ (B1: 116, „Aktion Leben“).

4.2.11 Transzendenz/Religion

Gottesbezüge gibt es nicht einmal in den Stellungnahmen der katholischen Kirche zum Thema. Am ehesten könnte eine katholische Schöpfungsvorstellung im Zugang zum Leben innerhalb der restriktiven AC beobachtet werden. Dass religiöse Organisationen explizit an den Auseinandersetzungen über politische Entscheidungen teilnehmen und ihre AnhängerInnen z.B. mittels Volksbegehren mobilisieren, widerspreche an sich einem laizistischen Grundverständnis. Die Mobilisierung wird aber mit der Zentralität des Lebensschutzes innerhalb der katholischen Programmatik begründet.

In individuellen Stellungnahmen von AkteurInnen der restriktiven AC sowie in Aussendungen von kirchlichen Vertretungen spielt Religion sehr wohl eine Rolle, die eigene Ansichten begründet und rechtfertigt: *„Ich bin persönlich überzeugt, Gott liebt jeden einzelnen Menschen ganz persönlich. Und Gott hat uns das Gebot gegeben, nicht zu töten, weil er jeden Menschen liebt. Wenn heute die Abtreibung propagiert oder freigegeben wird, aus Gründen des Mitleids mit der Frau, zum Beispiel, und einfach weil es den Menschen anheimgestellt wird, ein Kind zum Leben zu führen, oder es zu töten, wo ist da die Grenze? Welches Mitleid hat man da mit einem alten Menschen, der nicht mehr recht des Lebens froh ist, wie könnte ich dann einem Arzt das Recht versagen, auch den zu töten, besonders, wenn er selbst es verlangt.“ (B1: 76, 1975, ein Dekan).* Der Zugang zur Abtreibung wird einerseits mit dem 6. Gebot (Du sollst nicht morden!) begründet. Andererseits wird die Freistellung – selbst über sein eigenes Leben bzw. das Leben eines Embryos bestimmen zu können – als Angriff auf die göttliche Allmacht verstanden: *„Herr des Lebens ist Gott und er hat das Gebot gegeben: Du sollst nicht töten! Darum ist es einem gläubigen Menschen unmöglich, ein Gesetz widerspruchslos hinzunehmen, das ausdrücklich erlaubt, was Gott verbietet (...) Es geht nicht um Politik. Es geht ganz schlicht um mein Bekenntnis zu Gott, der allein der Herr des Lebens ist. Kann ich mich uninteressiert abseits stellen, wenn in einem Gesetz der Mensch zum Herrn über Leben und Tod gemacht wird?“ (B1: 203, 1974, ein Dekan).* Gott hat das Leben geschenkt und nur er darf es wieder abberufen, sonst niemand. Interessant ist in diesem Dokument die Vorstellung, dass es nicht um Politik gehe: Die weltliche Regelung kann dieses fundamentale Lebensgeschenk gar nicht berühren.

Gleichzeitig ist diese Haltung natürlich politisch, will sie doch das Gesetz wiederum ändern.⁸⁷

Der Protest gegen die Fristenregelung wurde von der katholischen Kirche getragen, die evangelische Kirche hat keinen Aufruf zum Volksbegehren getätigt (vgl. B1: 124). Einzelne evangelische Würdenträger haben sich sehr wohl dazu geäußert.⁸⁸

Katholische Organisationen und deren ProponentInnen dienen der *permissiven AC* einerseits als Reibebaum zur Mobilisierung – z.B. bei der bekannten Demonstration 1972 vom "Aktionskomitee zur Abschaffung des § 144" und der Aktion unabhängiger Frauen (AUF), auf der sich die Aktionskünstlerin Erika Mies als Sträfling in einem "Schandkarren" von einem "Priester", einem "Arzt" und einem "Anwalt" durch die Mariahilferstraße ziehen ließ und sich am Ende „befreite“.

Andererseits wird religiösen Zugängen nicht per se ihre Legitimität entzogen: Moralisch-religiöse Standpunkte müssen ja durch die Fristenregelung nicht aufgegeben werden. Es könne ja auch in Hinkunft jede/r gegen Abbrüche sein – nur diesen Zugang anderen Frauen/Paaren gesetzlich aufzudrängen, dagegen verwehrt sich die permissive AC. „Es (das Gesetz, Anm.) sagt nichts gegen jene, die aus religiöser Überzeugung Schwangerschaftsabbrüche ablehnen. Das konnten sie immer schon tun und können es auch weiter tun. Niemand wird dazu gezwungen.“ (B1: 72, 1976, Dohnal). Der Zugang ist ein liberaler, der partikulare Lebensentwürfe koexistieren lassen will. Die katholische Kirche wird in keinen Dokumenten pauschal angegriffen. Dies hätte auch der Kreisky'schen Konsensstrategie widersprochen.

Die sozialdemokratischen Nachwuchsorganisationen und autonom-feministischen Gruppen sind in diesen Fragen eine (verbal) härtere Gangart gefahren.

87 Derselbe Brief wirbt für Unterschriften mit dem Aufruf: „So bitte ich um Ihr Bekenntnis, dass allein Gott der Herr des Lebens ist, und um ihren Einsatz für jedes schutzbedürftige Menschenleben. Ihre Unterschrift ist frei von Parteipolitik.“ (B1: 203, 1974, ein Dekan). Wiederum wird Politik mit Nicht-Politik gemacht.

⁸⁸ So hat der Bischof AB Sakrausky 1974 die Fristenregelung mit den Nürnberger Rassengesetzen verglichen (vgl. B1: 180).

4.2.12 Wert/Moral

Die Frage, welche Wert- bzw. Moralvorstellungen betreffend dem „Leben“ innerhalb der politischen Domäne aktiv sind, sollte über die vorgestellten und verknüpften Dimensionen bereits sichtbar geworden sein. Als Moral werden hier die in den politischen Praktiken anwesenden normativen Zielsetzungen der AkteurInnen bezeichnet, deren Vorstellung vom richtigen Handeln. Werte seien wiederum kollektive, gesellschaftliche Leitlinien und Zielvorstellungen, die mittels politischer Strategien verrechtlicht werden können. Zusammenfassend lassen sich die zentralen Moral- und Wertkonzeptionen innerhalb der Domäne wie folgt darstellen:

1) *Restriktive advocacy coalition*

Das menschliche Leben stellt den zentralen Wert dar, dessen Tötung und Verhinderung durch einen Abbruch wird moralisch abgelehnt. Dieser Wert ist unantastbar. Ziel ist es, alles Lebende als solches zu schützen. Um das umzusetzen, braucht es die „*Solidarität der Geborenen mit den Ungeborenen*“ (B1: 25, 1984). Wichtig ist auch der Wert der Gewaltfreiheit: Ein Abbruch wird als Gewalt am Embryo betrachtet. Dem soll „*Frieden mit dem Leben*“⁸⁹ (B1: 26) entgegengesetzt werden.

Ebenfalls erwähnt wurde der rechtspolitische Zugang: Alle Menschenrechte auch den Ungeborenen. Diesem Wertgerüst widersprechen leichtfertige Einstellungen gegenüber dem menschlichen Leben. Diese sollen „*in jeder Phase seiner Existenz in Liebe überwunden werden (...) und ihnen aus religiöser und moralischer Sicht klar entgegen*“ (B1: 117, „Aktion Leben“) gewirkt werden.

Es lasse sich nicht leugnen, dass in unserer Gesellschaft dem geborenen und dem ungeborenen Leben gegenüber Geringschätzung, oft auch krasse Missachtung herrscht.

⁸⁹ Wichtig erscheint, dass Diskurse jenseits der Fristenregelung in die Debatten selbst hineinreichen. So finden sich innerhalb der restriktiven AC einige Verweise auf die ebenfalls in den 80er Jahren präsente Friedensbewegung. Argumentative Ressourcen aus anderen policy-Feldern sollen somit der eigenen Position Unterstützung verleihen. So heißt es etwa 1984: „*Wir sind daher mit allen verbunden, die sich gegen die Bedrohung und Zerstörung menschlichen Lebens durch Krieg, Umweltvernichtung, Folter, Todesstrafe etc. aussprechen.*“ (B1: 25, 1984, „Geborene für Ungeborene“).

Die Moral werde – so ein Pfarrer – „*nicht erst durch die Fristenlösung bedroht (...), die Unmoral liegt vorher schon, in dem hemmungslosen Sexualismus, wovon die Fristenlösung nur eine Folge ist.*“ (B1: 76, Sendung „teleobjektiv“).

Sexualerziehung müsse über eine rein biologische Aufklärung hinausgehen⁹⁰.

Neben dem Frieden ist die Mitmenschlichkeit/Liebe in vielen Texten z.B. der „Aktion Leben“ präsent: Jede Gewaltanwendung und Verurteilung wird zurückgewiesen, allen die Hand gereicht. Mit diesem Zugang korreliert eine Orientierung am Gemeinsamen – als gäbe es den agonalen Charakter der politischen Domäne nicht: „*Was wir nicht wollen, ist verurteilen, ist das Zeigen mit dem Finger auf die, die selbst abgetrieben haben - viele von denen sind selbst Opfer der Gewalt der Abtreibung, viele von ihnen leiden massiv darunter - bewusst oder unbewusst. Wir wollen ihnen die Hand reichen, wollen ihnen Verständnis und Hilfe anbieten, wollen ihnen Wege zeigen, wie sie mit ihrem erlebten fertig werden. Unsere Bewegung will alle Menschen unseres Landes gewinnen, begeistern für das Leben, öffnen für ein kinderfreundliches Herz.*“ (B2: 318, 1984, „Geborene für Ungeborene“). Mit „*positiven Mitteln und durch eigene Bejahung menschlichen Lebens*“ (B1: 25, 1984, „Geborene für Ungeborene“) soll der politische Einsatz geschehen, wodurch den politischen GegnerInnen automatisch das jeweilige Gegenteil von Frieden, Mitmenschlichkeit und Liebe unterstellt wird.

2) Permissive advocacy coalition

Die Fristenregelung wird begründet mit einer Gleichheitsvorstellung: Frauen der ArbeiterInnenklasse wurden unter dem §144 gegenüber reichen Frauen bei Abbrüchen benachteiligt (Hygiene, Verurteilungen, ökonomisches Kapital). Diese Ungleichheit soll durch das Gesetz bekämpft werden, indem der Abbruch legalisiert und allen zugänglich gemacht wird. Es solle keine ökonomischen Schranken für Abbrüche und Verhütung geben – d.h. es brauche gratis Verhütungsmittel, Abbrüche auf Krankenschein, etc.

⁹⁰ „*Durch die geschlechtliche Anlage wird der Mensch ja aus der Isolierung herausgenommen und in größere Zusammenhänge der Familie, der Generationen, der kultivierten Gemeinschaft hineingestellt. Von daher wird deutlich, dass es bei der richtig verstandenen Sexualerziehung darum geht, den jungen Menschen Wege zur Überwindung von Egoismus und Selbstsucht zu zeigen. Wenn den Jugendlichen nicht die Einsicht in den Sinnzusammenhang menschlicher Sexualität vermittelt wird, dann gehen die Versuche der rein biologischen Aufklärung in die falsche Richtung. Das heißt, es werden Egoismus, Selbstsucht, gesteigerte Brutalisierung gegenüber Frauen und Mädchen, Haß und Streit gefördert, wie die tägliche Erfahrung zeigt.*“ (B2: ca. 349, Kardinal König).

Unangetastet muss für feministische AkteurInnen das Letztentscheidungsrecht der Frau bleiben: *„Das Recht der Frau ganz persönlich zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austragen will oder nicht, muss unangetastet bleiben.“* (B2: 426, Kinderfreunde).

Weiters ist die Orientierung an Aufklärung kennzeichnend für AkteurInnen aus dem permissiven Lager: Sexuelle Aufklärung helfe, das Problem des etwaigen Schwangerschaftsabbruches erst gar nicht akut werden zu lassen.

Weiters soll Planung – der Familie, der Verhütung - Abbrüche vermeiden: *„Gewünschte Kinder wachsen in einer Atmosphäre der Geborgenheit, Zuneigung und Liebe heran. Für die österreichischen Kinderfreunde führt der Weg zur Vermeidung von Abtreibungen daher nur über Aufklärung und Information als wesentliche Voraussetzungen partnerschaftlicher Familienplanung.“*(ebd.). Wertmaßstab soll das gewünschte Kind sein.

Einen weiteren Wert bildet die Ehrlichkeit. Die Fristenregelung sei ehrlich, weil sie gegen das heuchlerische Verständnis des §144 vorgehe.

Eng verbunden mit der Aufklärung, Ehrlichkeit und einem pragmatischen Gesetzesverständnis ist die Orientierung am *historischen Vergleich*. Situationen vor und nach der Fristenregelung werden verglichen und Zugängen (z.B. des §144) wird ihre faktische Wirkung gegenübergestellt: *„Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß jede Erschwernis der Erlangung eines legalen Schwangerschaftsabbruches den illegalen Markt und die Geschäftemacherei vergrößert. Es sind daher eher Überlegungen anzustellen, inwieweit die Durchführung des Schwangerschaftsabbruches unter den medizinisch günstigsten Bedingungen und unter eingehender Beratung über Empfängnisverhütung zur Vermeidung weiterer Abbrüche zu gewährleisten ist.“* (B1: 15, 1980, Dohnal).

3) gemeinsame Wertzugänge

Gemeinsam ist den AkteurInnen der Wert der Achtung der Frau. Diesen sehen FristenregelungsgegnerInnen durch das Gesetz angegriffen. BefürworterInnen achten zentral auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Auch Vermarktungsstrategien von Körpern werden von allen kritisiert.⁹¹ Gemeinsam ist den Zugängen weiters eine Vorstellung

⁹¹ *„Wie sehr erniedrigt sich heutzutage ‚die Frau‘ vor dem Mann: man zieht sich aus, lässt sich in jeder Pose für Schundhefte fotografieren (...) Frage: Trägt dies dazu bei, zur Hebung der Achtung vor der Frau?“* (B1: 67, 1982).

von Politik, die sich als finanzielle Hilfeleistung betrachtet, seien es Hilfsfonds für Schwangere oder verbesserte Zuschüsse.

Übereinstimmung gibt es in der Ablehnung von „Geschäftemacherei“ mit dem Schwangerschaftsabbruch. Auch hinsichtlich von Adoptionen sind die Beteiligten relativ einig: *„Ihr Vorschlag die gesellschaftlichen Vorbehalte gegen Adoptierungen und die Diskriminierung von Müttern, die bereit sind, ihr Kind zur Adoption freizugeben, wirksamer als bisher zu bekämpfen, findet meine vollste Unterstützung.“* (B1: 15, 1980, Dohnal an Diözesanrat).

Ebenso treten die meisten AkteurInnen für ein kinderfreundliches Klima auf, wobei sich die Differenzen wiederum in den Umsetzungsvorstellungen zeigen.

4.3 Abschlussbetrachtung: Verknüpfung der IHL mit den politischen Praktiken

Die Ausgangsfragestellung dieser Arbeit war, welche „Images of Human Life“ in einem Subfeld der österreichischen politischen Domäne – der Debatte um die Fristenregelung – vor 30 Jahren präsent waren. Die Annahme war, dass diese IHL sich über politische Praktiken und Prozesse reproduzieren, aber auch verändern. Damit sollte die Basis für einen historischen Vergleich mit der gegenwärtigen Situation gebildet werden, um eine der Hauptfragestellungen des LIFE-Projektes – „Wie haben sich die IHL verändert und welche Relevanz haben dabei die neuen Praxiskomplexe PND bzw. PGD?“ – beantworten zu können.

Theoretischer Ausgangspunkt dieser Arbeit war das Konzept der „sozialen Praxis“, das für die politische Domäne adaptiert und weiterentwickelt wurde: Jede soziale Praxis lässt sich in einem räumlich-zeitlichen Setting verorten und spannt dabei Artefakte, Bedeutungen, AkteurInnen und deren Tätigkeiten produktiv zusammen. Politische Praxis, als zentrales Element der politischen Domäne, wurde definiert als strategische – und gesellschaftlich

Dohnal antwortet: *„Was ihre Bemerkungen über die Ausbeutung der Frau als Sexualobjekt betrifft, möchte ich Sie allerdings darauf hinweisen, daß es gerade in engagierten und um Gleichberechtigung der Frau in allen gesellschaftspolitisch wichtigen Bereichen bemühten Frauen sind, die sich zunehmend gegen diese Vermarktung und Ausbeutung der Frau zur Wehr setzen. Die Darstellung nackter Menschen ist meiner Meinung nach dann abzulehnen, wenn sie sachlich nicht gerechtfertigt ist und aus billiger Spekulation geschieht, wie dies leider in der Werbung, aber auch in Filmen immer wieder der Fall ist.“* (B1: 66, 1982).

legitimierte – Einflussnahme auf gesellschaftliche Machtverhältnisse. Ziel politischer Praxis ist immerzu eine (andere) Regierung von Gesellschaft und deren Teilbereiche. Der Ort politischer Praxis und Prozesse sind die politisch-staatlichen Institutionen. Kennzeichen der politischen Domäne ist deren Agonalität.

Das reziproke Verhältnis von politischen Praktiken und IHL wurde im Laufe der Arbeit deutlich gemacht: Die IHL sind in den Sinnwelten der politischen Arenen explizit wie implizit präsent und werden über politische Praktiken und Prozesse reproduziert. Als Sinn- und Bedeutungsstrukturen sind die IHL sowohl in den psychischen Systemen der Individuen, den kommunikativen Beziehungen innerhalb und zwischen den politischen AkteurInnen und „materialisiert“ in den Artefakten anwesend. In den politischen Lebenswelten werden die IHL tradiert, verdichtet, verknüpft aber auch verändert. Die Beziehung zwischen einzelnen Positionen innerhalb einer IHL-Dimension ist dabei immer auch relational: Nur im Kontrast zu antagonistischen Positionen erhält ein politischer Zugang seine „Identität“.

Trotz der theoretischen Einsicht, dass Bedeutungen und Sinnstrukturen – und damit auch die IHL – konstitutiv für jede politische Praxis sind und *in actu* darin unentflechtbar verwoben sind, wurden in der Analyse die politischen Praktiken von den IHL zum besseren Verständnis getrennt:

Dabei ergaben sich aus der Analyse der Dokumente sieben Dimensionen politischer Praxis (vgl. Kapitel 4.1) an Hand welcher politische Praktiken aufgefächert bzw. geordnet werden können: Politische Praktiken unterscheiden sich in ihrer *personellen und räumlich-zeitlichen Reichweite*, dem Grad an „*Intentionalität*“ der AkteurInnen, ihrem Bezug zur *Öffentlichkeit*, der Wahl ihrer *Bezugssysteme*, ihren *spezifischen Funktionen*, der Präsenz von „*körperlichen Instanzen*“ und ihrem *Bezug auf Gesetze*. Jede Form politischer Praxis sollte sich mit Hilfe dieses Schemas einteilen lassen. Weil jede politische Praxis sich zu jeder dieser sieben Dimensionen spezifisch in Beziehung setzen lässt und auch die IHL (vgl. Kapitel 4.2) immer ineinander verwoben sind, wäre die Vorstellung, dass sich *eine* politische Praxis(dimension) mit *einer* spezifischen Vorstellung vom menschlichen Leben verknüpft, absurd. Solch ein Ergebnis wäre auch verwunderlich,

- (1) weil alle aufgeschlüsselten IHL aufeinander verweisen und sich damit stabilisieren, wodurch eine Aufgliederung und spezifische Verknüpfung mit einer Praxisart nicht möglich erscheint;

- (2) weil den AkteurInnen die Differenzierungen der Praktiken bzw. der IHL nicht so bewusst sein kann, als dass sie diese strategisch einsetzen könnten.

Dennoch lassen sich innerhalb der Domäne in Bezug auf die Fristenregelungsdebatte hegemoniale Verdichtungen im Sinne von ideologischen Machtblöcken darstellen: Restriktive und permissive *advocacy coalition* vertreten und propagieren andere IHL und stehen sich in der Auseinandersetzung klar gegenüber. Jede *coalition* versucht ihre IHL über politische Praktiken und Prozesse zu hegemonialisieren und ihr Regierungsprogramm – in weitem Sinne – umzusetzen, d.h. zu institutionalisieren. Obwohl die Art der politischen Praxis relativ ähnlich zu sein scheint⁹², unterscheiden sich die beiden *coalitions* in ihrem Zugang zur Debatte und ihren darin vertretenen IHL gravierend voneinander (vgl. Kap. 4.3.1).

Spezifische Bedeutungen können auch immer Anlass für intensiverte politische Praktiken sein. Entlang von inhaltlichen Konfliktlinien werden politische Kampagnen entwickelt, wobei in der politischen Arena ein Kampf um die legitimen Sicht- und Teilungsprinzipien (vgl. S. 19) stattfindet, der mit Mobilisierungen verknüpft ist. Beide *advocacy coalitions* versuchen dabei ihre Teilungsprinzipien politisch um- und durchzusetzen – materiell und diskursiv.

Spezielle Verknüpfungen von IHL und politischen Praktiken zeigen sich nicht, eher kann davon gesprochen werden, dass die politische Praxis darauf Einfluss hat, WIE eine IHL-Dimension vertreten wird.

- Politische Praktiken, die in der *Öffentlichkeit* stattfinden oder darauf ausgerichtet sind (z.B. Pressearbeit), bedingen neben einer inhaltlichen Kohärenz der Artikulationen eine Berücksichtigung der politischen Regeln der Domäne: Die gegnerische Positionen wird zwar angegriffen, doch darf der Gegner nicht selbst delegitimiert werden. Öffentlichkeit bedingt eine Verallgemeinerung der eigenen Darstellung, die im Falle von TV-Konfrontationen auch verständlich zu sein hat.
- Spezifische, inhaltliche Punkte werden in der Praxis je nach *Bezugssystem* stärker oder schwächer vertreten: Selbstverständlichkeiten müssen in Praktiken innerhalb z.B.

⁹² Natürlich bedingt die Art der politischen Organisation (NGO, Verein, Ministerium) die Verschiedenheit der politischen Praktiken. Dennoch kann angenommen werden, dass die Struktur der Praktiken z.B. bei Parteien ähnlich ist.

der eigenen Partei nicht weiter wiederholt werden. Bezieht sich die Praxis auf gegnerische AkteurInnen, so wird die eigene Position mittels Abgrenzungen leichter erläutert. Findet die Praxis zwischen zwei divergierenden AkteurInnen statt, kann ein Eingehen auf gegnerische Positionen mittels partieller Übernahme der „fremden“ Begriffe durchaus strategischer Natur sein.

Nach diesem allgemein gehaltenen Abschnitt geht das nächste Kapitel zusammenfassend auf die beiden sich gegenüber stehenden *advocacy coalitions* ein. Dabei werden die Ergebnisse der Inhaltsanalyse mit den in dieser Arbeit gewählten theoretischen Zugängen in Zusammenhang gebracht.

4.3.1 Konkurrenz der beiden Regierungsprogramme

Das politische Feld wurde als umkämpfte Domäne definiert, welche mittels kollektiv-bindender Entscheidungen gesellschaftliche Machtverhältnisse legitimiert regelt und damit diese regiert (vgl. Kap.2). In der politischen Auseinandersetzung um die Fristenregelung kristallisierten sich zwei *advocacy coalitions* heraus, die auch als politische „Machtblöcke“ verstanden werden können. Beide entwickeln und bilden gleichzeitig politische Reg(ul)ierungsprogramme, die sich diskursiv in den politischen Praktiken und Prozessen niederschlagen und in den Auseinandersetzungen – in Abgrenzung zu gegnerischen AkteurInnen – reproduziert werden. Beide Blöcke müssen versuchen, ihre Sichtprinzipien zu hegemonialisieren: im Kampf um den Alltagsverstand der politischen Laien, in der Besetzung von strategischen Positionen oder indem einer ihrer ExpertInnen als „neutral“ in TV-Situationen auftreten kann.

In der Debatte um das Fristenregelungsgesetz – und immer dann, wenn Schwangerschaftsabbruch seitdem politisches Thema wurde – verdichten sich deutlich jene Vorstellungen von Leben, die die politischen AkteurInnen implizit wie explizit artikulieren. Indem die politische Domäne die Umstände eines Abbruches regelt, strukturiert sie die Bedingungen der Möglichkeit eben dieses Abbruches. Die gesetzliche Regelung des Abbruchs berührt damit „biologisches“, menschliches Leben, wobei die Bezugnahme darauf mit dem Begriff der Bevölkerung als Gattung kollektiven und damit biopolitischen Charakter hat. Die beiden konkurrierenden Regierungsprogramme, etwas vereinfacht in dieser Arbeit als restriktive und permissive *advocacy coalition* bezeichnet, unterscheiden sich

zusammenfassend in mehrerlei Hinsicht: 1) wo sie das Entscheidungsrecht über einen Abbruch ansiedeln; 2) welche politische Regierungspraxis erfolgen soll; 3) in ihrer spezifischen Argumentation; 4) mit ihrem Lebenskonzept.

Beide coalitions konkurrieren mit ihren Programmen einerseits um die Gunst der politischen Öffentlichkeit, andererseits versuchen sie ihre Konzepte und IHL politisch um- und durchzusetzen.

(1) Die *permissiven politischen Praktiken* regieren den Schwangerschaftsabbruch über die Selbstregierung der Paare bzw. – mit dem Letztentscheidungsrecht – der Frau. Staatlich finanzierte Beratungseinrichtungen und frei zugängliche Kliniken zum Abbruch sollen jene Bedingungen liefern, indem sich die Frau – möglichst befreit von ökonomischem, persönlichem und zeitlichem (max. 12 Wochen) Druck – für oder gegen einen Abbruch entscheiden *kann*. Damit einher geht eine Strategie des „Empowerments“ von Frauen, weil nun auch Frauen der ArbeiterInnenklasse über ihre Fortpflanzung frei entscheiden können/sollen.

Im Zugang der *restriktiven AC* gibt es keine weibliche (Selbst-)Regierungsebene zwischen Politik und Embryo. Gesetze zielen direkt auf den Lebensschutz und damit den Embryo ab. Die etwaige Entscheidung einer Frau ist irrelevant, weil das Leben kein Objekt von Entscheidungen darstellen kann. Das „Überleben“ des Embryos ist prioritär und soll mit finanziellen Maßnahmen bzw. ideologischen Programmen gefördert werden. Entscheidungen für oder wider einen Abbruch haben in diesem gesetzesorientierten Zugang keinen Platz. Es soll und darf keine Abbrüche geben.

(2) Die Fristenregelung kann als Beispiel einer *liberal-sozialistischen Regierungspraxis* bezeichnet werden: Liberal, weil die Pluralität von Wertzugängen der BürgerInnen gesetzlich anerkannt wird und individuelle Entscheidungen möglich sind; sozialistisch, weil die Differenz der Auswirkungen des §144 zwischen Arbeiterfrauen und bürgerlichen Frauen durch die Fristenregelung aufgehoben werden soll. Indem die Sozialdemokratie ihre politischen Praktiken ähnlich der restriktiven AC als Hilfe beschreibt und damit auch einer Staatsvorstellung Vorschub leistet, die den Staat als „Beschützer“ versteht, unterminiert sie gleichsam indirekt ihr Ziel des weiblichen „Empowerments“. Regiert wird im Gegensatz zur restriktiven AC aber nicht direkt der Körper der Frau (s.u.), sondern deren Umfeld (Wissen

um Verhütung, finanzielle Unterstützungen), von dem ausgehend sie ihre Gewissensentscheidung treffen kann.

Die *restriktive AC* schreibt sich mit ihren Gesetzen direkter in die weiblichen Körper ein, indem sie das embryonale Leben absolut setzt und eine Verfügung der Frau darüber bestreitet. Dieser Zugang trennt die schwangere Frau von sich selbst. Diese politische Regierungspraxis legitimiert ihre Macht über das embryonale Leben und dessen (potentielle) Mutter, indem sie beide schützen will. Schutz kann somit eine Machtstrategie beschrieben werden, weil er die Möglichkeiten der Frauen reguliert.

Beide Regierungsprogramme haben ein – nicht offensichtliches – gemeinsames Ziel: weniger Schwangerschaftsabbrüche. Während nun aber die *permissive AC* deren Voraussetzung – die „ungewollte Schwangerschaft“ – verhindern will, indem die Reproduktion durch mehr Wissen und finanzielle Absicherung rationalisiert wird, versucht die *restriktive AC* direkt auf die Anzahl der Abbrüche durch Gesetze einzuwirken: Diese sollen nur in Ausnahmefällen möglich sein.

(3) Die Argumentation der *permissiven AC* ist durchgehend eine historische: die Fristenregelung wird mit den Auswirkungen des §144 (medizinischer Zugang, Verurteilungen) auf die Frauen der ArbeiterInnenklasse verglichen. Durch Legalisierung soll ein gleicher Zugang zu den medizinischen Möglichkeiten hergestellt werden. Gleichheit zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten dient somit als normatives Ziel der politischen Praktiken und Prozesse. Die Verbesserung der Lebensumstände steht im Mittelpunkt.

Ein Gleichheitsbegriff ist aber auch innerhalb der *restriktiven AC* präsent: Ziel ihres politischen Regierungsprogramms ist die gleiche Behandlung aller Individuen und Embryonen als Lebende – und Leben verdient Würde und Schutz. Deshalb sei ein Abbruch immer auch eine Form von Tötung. Gleichheit als Lebende – und die daran geknüpften Menschenrechte – ist im Konzept der restriktiven AC naturrechtlich gegeben und verlangt dadurch nach verfassungsmäßigem Schutz. Im Gegensatz dazu geht die *permissive AC* von einer Ungleichheit der sozialen Umstände aus und will diese mittels politischer Praxis aufheben.

Einen völlig konträren Zugang gibt es zum Status eines Gesetzes: Die Sozialdemokratie betrachtet ein Gesetz pragmatisch auf dessen Auswirkungen auf die gesellschaftlichen

Verhältnisse hin. Für den restriktiven „Machtblock“ soll ein Gesetz die normativen Grundlagen – Schutz des Lebens – einer Gesellschaft verdichten.

(4) Die *restriktive AC* universalisiert ein biologisches Verständnis von Leben: Alle Individuen und Embryonen leben und sind in ihren spezifischen Lebensphasen verschiedenen Bedrohungen ausgesetzt. Indem das Lebensrecht der Embryonen von diesen selbst nicht wahrgenommen werden kann, benötigt es politische Praxis als Einsatz für eben diese schutzlosen Wesen. *Lebensschutz* beschreibt die Herangehensweise des Regierungsprogramms ziemlich korrekt. Dieser Schutz soll das Leben – und dessen Wachstum – sichern, womit ein pro-kreatives Verhältnis installiert wird.

Leben selbst ist kein Thema der *permissiven AC*: Der universalisierte Lebenszugang des politischen Gegners wird von innen „aufgesprengt“, indem auf einen Lebensbegriff völlig verzichtet wird. Das ausgedehnte, biologische Leben wird ersetzt durch historisch-immanente Vergleiche des Aufbaus der Gesundheits- und Wissensversorgung. Es geht um konkrete Situationen der Individuen – getragen von der normativen Konzeption einer Selbstbestimmung.

4.3.2 Politik als Kampf um das politische Terrain

Obwohl beide „Machtblöcke“ sich über die Auseinandersetzung um ein Gesetz gruppiert haben, erscheint eine politische Diskussion über dieses Gesetz zwischen den Blöcken aus mehreren Gründen unmöglich. Beide unterscheiden sich völlig in der Analyse des Bestehenden:

Die *permissive coalition* will Wahlmöglichkeit und Gleichheit im Zugang schaffen. Die Fristenregelung soll dazu dienen. Die *restriktive coalition* betrachtet die Regelung als Dambruch, der die Würde des Lebens angreift. Aus eben diesen Gründen wurde in dieser Arbeit der Schluss gezogen: Nicht das Überzeugen von politischen GegnerInnen mittels Argumenten steht im Zentrum der politischen Praktiken, sondern die Definition dessen was überhaupt als problematisch betrachtet wird bzw. betrachtet werden soll. Es wird weniger auf einem vorab definierten Terrain gekämpft, sondern die beiden Konzepte des Terrains – universeller Lebensschutz vs. historisch-materialistische Analyse – stehen sich selbst gegenüber. Nicht Antworten auf „neutrale“ Fragen versuchen öffentliche Zustimmung zu erheischen, sondern welche Fragen überhaupt diskutiert werden ist Gegenstand der

politischen Auseinandersetzungen. Natürlich gilt dies – mit Einschränkungen – für alle politischen Subfelder, aber besonders an Hand der Fristenregelungsdebatte ist auffällig, wie wenig die sich gegenüberstehenden AkteurInnen aufeinander eingehen. Jede *advocacy coalition* bewertet und attackiert die Aussagen des Gegners auf Basis der diskursiven Struktur „seines“ Terrains. Hegemonial ist derjenige Diskurs, welcher die Debatte untergründig strukturiert und den Rahmen vorgibt, nach dem Motto: Erst wenn der politische Gegner dazu genötigt ist, auf „meine“ Konzepte und Begriffe zurückzugreifen, habe ich ihn auf „mein“ Terrain gezogen und „mich“ damit durchgesetzt.

Innerhalb der politischen Domäne findet mit Bourdieu ein Kampf um die Bewahrung und Veränderung der Sicht- und Teilungsprinzipien statt: Dementsprechend versucht die *restriktive AC* die Teilung in *Leben vs. Bedrohung des Lebens* als prioritär innerhalb der Debatte zu setzen. Mit dieser Teilung ist eine Mobilisierung verbunden, die die LebensschützerInnen als moralische Instanz politisch über jene stellt, die – aus dieser Sicht – durch die Fristenregelung Abbrüche erleichtern. Die GegnerInnen werden dadurch automatisch zu „Lebensfeinden“.

Die *permissive AC* versucht ihrerseits eine historische Teilung entlang der gesetzlichen Regelung – *vor und nach der Fristenregelung (1.1.1975)* – durchzusetzen. Daran geknüpft sind soziale Effekte des Gesetzes (ein Mehr an Gesundheit und Wissen) und die Zentralität des weiblichen Letztentscheidungsrechts. GegnerInnen der Fristenregelung wird damit implizit eine Position unterstellt, die die Situation vor der Regelung verteidige.

4.3.3 Regierungslücke

Die Durchsetzung der kollektiv-bindenden Entscheidungen der politischen Domäne benötigt bürokratische Umsetzungsketten, die als ebenso der politischen Praxis zugehörig definiert wurden. Eine gesetzliche Regelung kann ihre Wirkungen innerhalb der Gesellschaft nicht entfalten, wenn 1) niemand von der Regelung weiß und/oder 2) die politische Exekutive die Regelung nicht umsetzen kann. Letzteres war/ist bei der Fristenregelung der Fall, weil die öffentlichen Krankenanstalten von den Ländern geregelt werden und es somit im Westen Österreichs keine öffentlichen Möglichkeiten des legalen Abbruchs gab bzw. immer noch nicht gibt. Die Problematik solcher Regierungslücken macht deutlich, wie wichtig es ist, das Verhältnis zwischen politischer Exekutive und Legislative in den Blick zu nehmen. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Bundesländer über eigene politische Einrichtungen (Landtage, Landesräte) verfügen und damit auf die Umsetzung von bundesweiten politischen

Entscheidungen maßgeblich Einfluss haben. Ebenso können z.B. Klinikvorstände eigene, informelle policies verfolgen.

4.3.4 Veränderung der Dimensionen

Die Bestimmung des Einflusses der neuen Reproduktionstechnologien (PND und PGD) auf die Veränderungen der IHL in den letzten 30 Jahren – so lautet die Grundfragestellung des LIFE-Projektes. Indem die Anordnung der IHL-Dimensionen (Kap. 4.2) mit gegenwärtigen Zugängen zum Leben (vgl. Hager/Grießler 2008) abschließend verglichen wird, sollen erste, vorläufige Veränderungen – als zu diskutierende Thesen – angedeutet werden.

Als gesichert kann angenommen werden, dass Schwangerschaft – als ein sozialer Prozess, in dessen Rahmen neues „Leben“ entsteht – heute viel eher mit dem „Problem des Risikos“ (Lemke 2000) behaftet ist: Die genetische Diagnostik der „Praxiskomplexe“ (Hager/Grießler 2008) PGD und PND gab es in den 70er/80er Jahren nicht. Schwangerschaft verlangte dementsprechend weniger nach speziellem Wissen (ÄrztInnen, Beratungen) und nach weniger Entscheidungen. Die Rationalität von Schwangerschaft ist heute sicherlich eine andere. Schwangerschaft wurde – zumindest innerhalb der restriktiven AC – nicht als Prozess betrachtet, in dem Entscheidungen zu treffen sind. Frauen entschließen sich weniger zur Schwangerschaft bzw. fällen darin Entscheidungen, sondern sie wurden schwanger– als „passives“ Schicksal. Demgegenüber wird ein Kind heute vielfach als „Projekt“ (Boltanski 2007) beschrieben – mit der damit verbundenen Planung.

Die strukturelle Rahmung des Abbruches durch Beratungseinrichtungen durch die permissive AC zielt auf die Propagierung und Ermöglichung der gewünschten Geburt ab. Frauen und den Paaren soll damit die Möglichkeit gegeben werden Schwangerschaften zu planen. Dieser Planungsgedanke, auch im Sinne einer Rationalisierung der Fortpflanzung, spielt zentral in die Technologien der IVF hinein.

Die technologische Entwicklung bringt es mit sich, dass manche gegenwärtigen Dimensionen der IHL (vgl. Hager/Grießler 2008) vor 30 Jahren nicht Thema sein konnten: (Zukünftiges) Leben konnte nicht als DNA-Information aufgefasst werden; Abbrüche nach einer pränatalen Untersuchung nicht in Erwägung gezogen werden etc.

Es gab vor 30 Jahren in der politischen Domäne keine interne Differenzierung der Embryonen – etwa in gesund oder krank. Für die restriktive AC waren alle Embryonen

schutzbedürftig, für die permissive AC waren die Embryonen kein Thema. Dementsprechend war Behinderung in der Fristenregelungsdebatte kein Diskussionsgegenstand. In Ermangelung eines Wissens über Genetik konnten Schlagzeilen wie „Designerbaby“ oder „Wunschkind“ keine Rolle spielen.

Im Komplex Frau/Mutter/Paar (ebd.: 17ff) gibt es eine klare Kontinuität der Forderung nach Selbstbestimmung. Über Geburtenkontrolle erhält die Frau die Möglichkeit, über Reproduktion – und damit ihren Körper – selbst zu verfügen. Auch moderne Reproduktionstechnologien können als Zugewinn an Freiheit in der Lebens- und Familienplanung betrachtet werden.

Mit dieser erweiterten Selbstbestimmung ist Verfügbarkeit über (potentielles) menschliches Leben verknüpft (vgl. ebd. Kap. 4.2.2): Der Embryo – der vorher mit dem §144 formell „geschützt“ war – kann durch die Fristenregelung auch gesetzlich Objekt einer individuellen Entscheidung der schwangeren Frau werden. Mit der Entscheidungsmöglichkeit korreliert immer auch individuelle Verantwortung.

In einer anderen Dimension zeigen sich klare Differenzen zur Gegenwart. Während heute die Sprache, mit und in der über Schwangerschaft operiert wird, zunehmend „wissenschaftlich, moralisch neutral und rational“ (ebd.: 22) ist, hat es vor 30 Jahren noch kaum einen so ausdifferenzierten Schwangerschaftsdiskurs gegeben. Eher wurde damals Wissen über Schwangerschaft matrilinear tradiert.

Planbarkeit (ebd.) ist im permissiven Regierungsprogramm bereits angelegt, Risiken werden aber völlig anders behandelt: Ist in der Fristenregelungsdebatte davon die Rede, dann bezieht sich das Risiko entweder auf den Embryo – als Risiko durch einen Abbruch getötet zu werden – oder auf das Risiko der Frau aus der ArbeiterInnenklasse, bei einem illegalen Abbruch gefährdet zu sein. Risiken des Embryos (Wahrscheinlichkeiten für Erkrankungen bzw. Behinderungen) sind kein Thema. Vielleicht kann man sagen, dass der Begriff Risikoschwangerschaft den Begriff der Konfliktschwangerschaft (Abbruch ja oder nein) zum Teil ersetzt hat.

Beratung (ebd.: 25f) ist erst dort nötig, wo von individuellen AkteurInnen Entscheidungen erwartet werden, die diese zu verantworten haben. Im Fall des Abbruches ist (ärztliche) Beratung gesetzlich ebenso vorgeschrieben wie bei genetischen Tests heute. Der Umfang an wissenschaftlich-ärztlichem Wissen hat sich aber in den letzten 30 Jahren enorm

gesteigert, womit ein Mehr an Entscheidungen notwendig wird – mit der damit verbundenen Dialektik von Wissen/Nichtwissen und Sicherheit/Unsicherheit⁹³.

Gleich geblieben scheint die Abneigung der politischen AkteurInnen gegenüber Kommerzialisierungstendenzen, die mit den neuen Technologien (PGD) und dem Schwangerschaftsabbruch einhergehen/-gingen.

Die hier skizzierten Veränderungen sollen nur erste Andeutungen liefern, wo und in welchem Maße sich die IHL durch die „Praxiskomplexe“ PGD und PND verändert haben könnten. Dies muss im Laufe des LIFE-Projektes noch näher spezifiziert und überprüft werden.

⁹³ Das Wissen um Nicht-Wissen kann z.B. zu einem Sicherheitsbedürfnis führen, dessen Befriedigung (z.B. pränatale Tests) wiederum neues Wissen schafft – mit den damit verbundenen Entscheidungen, Entscheidungsschwierigkeiten und neuen Unsicherheiten.

5. Bibliografie

5.1 Literaturverzeichnis

Biegelbauer, Peter/ Grießler, Erich (2009): Politische Praktiken von MinisterialbeamtInnen im österreichischen Gesetzgebungsprozess, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaften*, 2009, H.1, Akzeptiertes Manuskript.

Boltanski, Luc (2007): Leben als Projekt. Prekarität in der schönen neuen Netzwerkwelt, in: *Polar*, Heft 2, Fr.a.M.: Campus. 7-13.

Bourdieu, Pierre (1976): Entwurf einer Theorie der Gesellschaft auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Fr.a.M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (1993): Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Fr.a.M.: Suhrkamp.

Bourdieu, Pierre (2001): Das politische Feld. Zur Kritik der politischen Vernunft. Konstanz: UVK.

Foucault, Michel (1983): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Fr.a.M.: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2005a): Die „Gouvernementalität“, in: ders.: *Analytik der Macht*. Fr.a.M.: Suhrkamp. 148-179.

Foucault, Michel (2005b): Subjekt und Macht, in: ders.: *Analytik der Macht*. Fr.a.M.: Suhrkamp. 240-263.

Foucault, Michel (2006): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Fr.a.M.: Suhrkamp.

Goffman, Erving (2008): *Rahmen - Analyse: Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Fr.a.M.: Suhrkamp.

Grießler, Erich (2007): "Policy learning" im österreichischen Abtreibungskonflikt. Die SPÖ auf dem Weg zur Fristenlösung. Reihe *Soziologie* 76. Wien: Institut für Höhere Studien.

Grießler, Erich et al. (2007): Project Proposal within the „Austrian Genome Research Programme GEN-AU“.

- Grießler, Erich/ Biegelbauer, Peter (2008): Analysis of the political domain. Wien: Institut für Höhere Studien. Manuskript.
- Hager, Mariella/ Grießler, Erich (2008): Vorläufige Dimensionen des Begriffs „Images of Human Life“. Wien: Institut für Höhere Studien. Manuskript.
- Hirschauer, Stefan (2004): Praktiken und ihre Körper. Über materielle Partizipanden des Tuns. in: Hörning, Karl H./Reuter, Julia (Hrsg.): Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis. Bielefeld: Transkript. 73-91.
- Hörning, Karl (2001): Experten des Alltags. Die Wiederentdeckung des praktischen Wissens. Göttingen: Velbrück.
- Kreisky, Eva/ Niederhuber, Margit (Hg.)(1998): Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift. Wien: Milena Verlag.
- Laclau, Ernesto (2002): Was haben leere Signifikanten mit Politik zu tun? in: ders.: Emanzipation und Differenz. Wien: Turia&Kant. 65-103.
- Laclau, Ernesto/ Mouffe, Chantal (2006): Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus. 3.Aufl. Wien: Passagen.
- Lemke, Thomas (2000): Die Regierung der Risiken. Von der Eugenik zur genetischen Gouvernementalität, in: Bröckling, Ulrich/ Krassmann, Susanne/ ders. (2000): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Fr.a.M.: Suhrkamp. 227-264.
- Lemke, Thomas (2007): Biopolitik zur Einführung. Hamburg: Junius.
- Lemke, Thomas (2008): Eine Analytik der Biopolitik. Überlegungen zu Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs, in: Behemoth. A Journal on Civilisation, 2008, Vol.1, H.1, 72–89.
- Lueger, Manfred (2000): Grundlagen qualitativer Feldforschung. Methodologie. Organisierung. Materialanalyse. Wien: WUV.
- Mayring, Philipp (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 7.Aufl. Weinheim: Dt. Studienverlag.

- Mesner, Maria (1993): Die Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich. Zur politischen Kultur der Zweiten Republik. Wien: Diss.
- Mesner, Maria (1998): Von der (Un-)Gunst der Stunde und der Kunst, sie zu erkennen, in: Kreisky, Eva/ Niederhuber, Margit (Hg.): Johanna Dohnal. Eine andere Festschrift. Wien: Milena Verlag. 78-82.
- Mesner, Maria (2003): Geburten / Kontrolle. Reproduktionspolitiken in Österreich und in den USA im 20. Jahrhundert. Wien: Habil.
- Mouffe, Chantal (2007): Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion. Fr.a.M.: Suhrkamp.
- Pickering, Andrew (1995): The mangle of practice. Time, Agency and Science. Chicago: University Press.
- Reckwitz, Andreas (2003) : Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken, in: Zeitschrift für Soziologie, 2003, Jg.32, H. 4, 282-301.
- Sabatier, Paul A. (1998): The Advocacy Coalition Framework: Revisions and Relevance for Europe, in: Journal of European Public Policy, 1998, Vol. 5, H 1, 98–130.
- Sagmeister, Raimund (1981): Fristenlösung - wie kam es dazu? Salzburg: Pustet.
- Schwingel, Markus (2000): Pierre Bourdieu zur Einführung. 3.Auflage, Hamburg: Junius.
- Tazi-Preve, Irene M./ Kytir, Josef (2001): Schwangerschaftsabbruch – Gesellschaftspolitische Aspekte und empirische Befunde, in: SWS-Rundschau, 2001, 41.Jg, H. 4, 435-458.
- Wolff, Stephan (2000): Dokumenten- und Aktenanalyse, in: Flick, Uwe /von Kardorff, Ernst / Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt. 502-514.

5.2 Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Verknüpfung der IHL 37

5.3 Internetseiten

<http://www.johanna-dohnal.at/>.

www.persee.fr/listIssues.do?key=arss)

<http://www.ihs.ac.at/steps/humanlife/>

http://www.kreisky.org/index_archiv.htm

<http://www.aktionleben.at>

http://www.dioezese-linz.or.at/redaktion/index.php?action_new=Lesen&Article_ID=23895

<http://www.lebensbewegung.at>

(alle Dezember 2008)

5.4 Materialien

Die einzelnen Artefakte werden zitiert nach der *MS Endnote*-Datenbank zur Fristenregelung und den Boxen: (B1: 123, 1975, Dohnal) steht z.B. für Dokument 123, auffindbar in der Fristenregelungsbox Nummer 1. Die Autorin ist Johanna Dohnal, der Text wurde 1975 verfasst.

Die Datenbank ist sowohl über das Johanna-Dohnal-Archiv zugänglich als auch beim Autor dieser Arbeit erhältlich.

Autor: Daniel Lehner

Titel: Anordnung der „Images of Human Life“ in der politischen Domäne Österreichs in den 1970er/80er Jahren – am Beispiel der Fristenregelungsdebatte

Projektbericht

© 2009 Institute for Advanced Studies (IHS),

Stumpergasse 56, A-1060 Vienna • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>
